H. Mon. 4°
266

Christian Wink. del. *... ler. sc. 1779.*

A. E. 503.

4° H. Mon.
266.

R

INSIGNIA WOLDERIANA,

quondam Nobilium et Patriciorum Stolpensium
ad instar Epitaphii, b. Thomae Woldero, in aede d.
Mariae Gedani, positi, delineata.

ad §. 23. not. (a)

Die ehemalige Kloster Kirche, jetzige Armen Schule zu Stolpe.

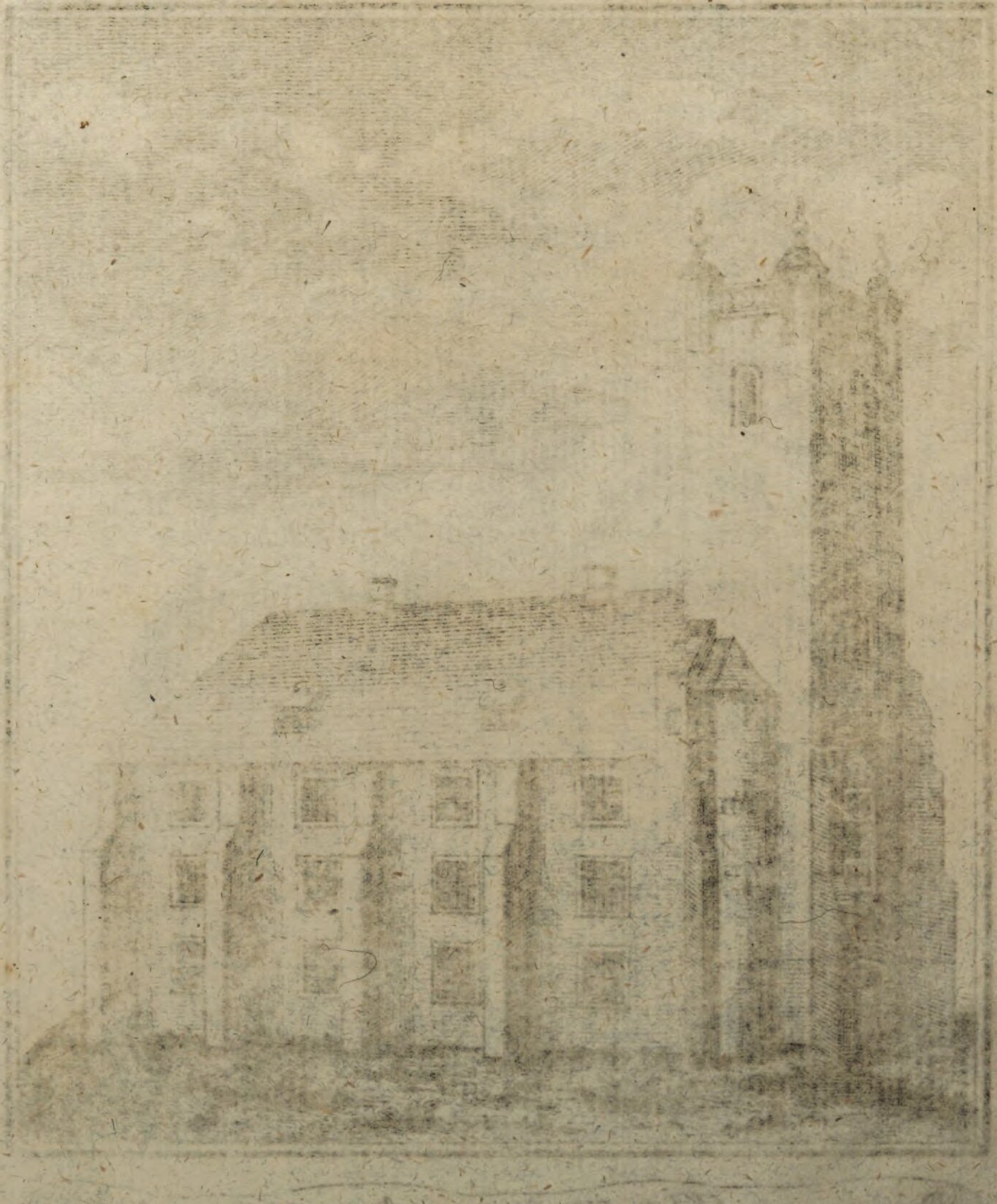

Erster Beytrag
zur Erläuterung der Stadtgeschichte
von

S t o l p,

darinn
von dem hieselbst befindlichen

Jungfernkloster,

der

Klosterkirche

und nunmehro dahin verlegten

A r m e n s c h u l e

eine

historisch diplomatische Nachricht

ertheilet

Christian Wilhelm Haken,
Pastor primarius, der stolpschen Synode Präpositus, der Schulen Ephorus, wie auch Ehrenmitglied einer Gesellschaft naturforschender Freunde in Berlin.

Zweyter vermehrter Abdruck.

Sacra recognosces Annalibus eruta priscis;
Et quo sit merito quaeque notata dies.

Danzig,
bey Daniel Ludwig Wedel, 1775.

SECCERVITIVS

Pomeraneid. L. II. fol. 66. vſ.

Vlterius me STOLPA vocat, cognominis vndae
Nomen habens, ſtudiis doctorum, STOLPA, virorum,
Atque equitum pariter generatrix Marte valentûm.
Quamuis ampla minus, ſolido ſtant moenia muro,
Et foſſis munita ſuis, reparataque muro,
Poſt binas clades, inſignia tecta leuauit.
Vſque adeo ciues labor atque induſtria tollit.
Diuitis vber agri ſimul et fluuialibus vndis
Profuit, in pelagus qui mittere STOLPA profundum
Dat validas naues, et pondere mercis onuſtas
Ergo mari, terraque, domique, foriſque fruuntur
Mercatu ciues, Muſis, et fortibus armis.

Bayerische
Staatsbibliothek

Einem

Hochedlen und Hochweisen

Magistrat

und

der gesammten

löblichen Bürgerschaft

der Stadt Stolp

widmet

diese erste Frucht seiner wenigen Nebenstunden

zum Zeichen

seiner vollkommensten Hochachtung, Freundschaft

und Dankbegierde

mit

Anwünschung allerley göttlichen Segens, Wohlfahrt

und Zufriedenheit

der Verfasser.

Vorbericht.

So sehr mich auch die Liebe, das Zutrauen und die mancherley Gutthaten, welche ich, seit meiner kurzen Amtsführung, in **Stolp** genossen, immer anreizen mögen, die Achtung, welche ich gegen diese gute Stadt trage, auf eine ähnliche Art, als ich solche ehemals gegen **Cößlin** bewiesen, in Entwerfung ihrer Geschichte, öffentlich an den Tag zu legen: und so sehr und ofte ich auch von Auswärtigen und Liebhabern der vaterländischen Geschichte dazu ermuntert worden; so wenig sehe ich mich noch, wegen der bekannten dringenden und ausgebreiteten Obliegenheiten meines Amts, im Stande, diese angenehme Pflicht zu erfüllen.

Bey dem allen aber denke ich immer, daß auch einzele Beyträge nicht überflüßig sind, meinen Zweck, wo nicht ganz, doch zum Theil zu erreichen. So, wie ich sehe, haben schon viele würdige Männer in **Stolp**, vor mir an eine Geschichte dieser guten Stadt gedacht, und deswegen manche brauchbare Nachrichten ge-

sammlet, unter welchen der wohlsel. Herr **Gottselig Jacob Colberg, I. V. D.** und der um hiesige Schule sehr verdiente Herr Rector **Kühn**, sich sonderlich die rühmlichste Mühe gegeben; sie sind aber über dem Sammlen gestorben, und ihre nützliche Aufsätze zerstreuet und verlohren gegangen.

Ein ähnliches Schicksal zu vermeiden, will ich das, was ich sammle und in Ordnung zu bringen Muße habe, nach und nach bekannt machen. Ist es nicht mir, so ist es einem andern vorbehalten, diese Materialien zum Bau einer vollständigen Stadtgeschichte zu nutzen. **Der geneigte Leser** erhält hier **den ersten Beytrag.** An Vorrath fehlt es nicht, mehrere nachzusenden, wodurch die Hinterpommersche Landesgeschichte vieles gewinnen würde. An Zeit und guter Gelegenheit möchte es fehlen; doch wird diese Schwierigkeit leichter zu überwinden werden, wenn ich mich einer guten Aufnahme dieser Blätter erfreuen kann.

Stolp, den 1sten December, 1772.

C. W. H.

I.

Vom Jungfernkloster.

§. 1.

Das hiesige Jungfernkloster ist wenigstens an dreyßig Jahr älter, als die Stadt, in so fern man Stolp als eine bemauerte, und nach deutscher Verfassung, mit Stadtrecht bewidmete Municipalstadt betrachtet; denn das ist Stolp erst 1310 aus Vergünstigung der Marggrafen Woldemars und Johannis bey ihrer damaligen Interimsregierung dieser Lande geworden a). Als Dorf oder Flecken ist sie unter dem Namen Stolp, Zulp, Slup, Slupz weit eher, ja schon vor 759 Jahren, zur Zeit des Heydenthums, im Jahr 1013, bekannt; denn da Herzog Boleslaf aus Polen in hiesige Hinterpommersche Lande einen Einfall that, konnte er nicht weiter, als bis an das Dorf Slup, vordringen b). Zu Anfange des dreyzehenden Jahrhunderts wurde Stolp von

a) Die von Marggraf Woldemar und Johann ertheilten Privilegia von 1310 und 1313 sind schon in Schöttgens Diplomatariis et scriptor. rer. germ. med. aevi T. III. N. 36 und 37 lateinisch abgedruckt; wobey man meines verehrungswürdigen Freundes und Gönners, des Herrn D. Oelrichs Entwurf einer Pommerischen juristischen Bibliothek S. 14. 77. vergleichen kann. Eine gleichzeitige platdeutsche Uebersetzung derselben werden wir unten in den Beylagen A. B. beybringen.

b) Die Gelegenheit des Krieges, nebst der Nachricht von diesem Vorfall, findet man beym Micräl B. II. S. 125.

von Mestovin I. mit einer Burg bevestiget c), die bald zu einem so hohen Ansehen gelangete, daß sie eine Burg erster Ordnung, oder commandirende Vestung wurde, welche eine ganze Landschaft, und in derselben noch andre Bürge, mit ihren Provinzen und Grodden unter sich hatte, folglich die Castellanatsgerechtigkeit, und vermöge derselben, die Obergewalt, in Regiments- und gerichtlichen Sachen, durch ihre Commendanten und Vorsteher verübete d).

§. 2.

Von wem, und zu welcher Zeit das Jungfernkloster in Stolp fundiret worden, ist mir bisher noch unbekannt. Der Herr Pastor Wachsen in seiner lesenswürdigen Colb. Geschichte setzet S. 78. das 1278ste Jahr, als das Stiftungsjahr für eins der hiesigen Klöster an; es ist aber, nachdem Er mir den Stiftungsbrief gütigst mitgetheilet, offenbar, daß das hieselbst gewesene Mönchkloster damit gemeynet ist e). Gleichwohl ist so viel gewiß, daß unser Jungfernkloster zur Zeit Mestovin II. d. i. gegen Ende des

c) Siehe Nic. von Klempzen, dieses berühmten Stolpers, nunmehro gedruckte Pommerische Chronik S. 57. imgleichen Val. von Eichstädt Epit. annal. Pom. p 33. Meiner sehr wahrscheinlichen Muthmaßung nach, hat die Burg auf der Altstadt, in der sogenannten Hörne und dem daselbst befindlichen Berggarten gelegen, woselbst man noch deutlich siehet, wie der Strom mit einem Arm um den hohen Schloßberg herum geleitet gewesen, und den Graben mit Wasser gefüllet hat.

d) Davon handelt der Herr von Schwartz ausführlich in seiner Geographie mittler Zeiten S. 389 u. f. 1227 war dieses Castrum Stolp schon von dem Betracht, daß das in der Uckermark belegen gewesene Castrum gleiches Namens, zum Unterschied des unsrigen, Stolp minus, Ztolp parüum genannt ward, s. von Dregers Cod. dipl. Pom. I. p. 123. und die Note h. Wie weit es nachhero damit zum Aufnehmen gediehen, lehret uns eine noch vorhandene Urkunde von 1277, darinn Mestovin einem gewissen Edelmanne, Miroslaus Suarovitz, das Dorf Strellin vereignet; Denn daselbst werden unter den Zeugen solche Personen aufgeführet, welche die vornehmsten Burgämter, so damals gewöhnlich waren, bekleideten. So heisset der Schluß dieser Urkunde: Testes huius donacionis sunt comes *Suenzo* Palatinus gdanensis, comes *Celslaus*, tribunus Slupensis, comes *Miroslaus* thesaurarius Slupensis, comes *Laurencius* Subcamerarius Slupensis, comes *Pomoraus* Subdapifer Slupensis, comes *Paulus* Subpincerna Slupensis, comes *Msana Stephanus* filius Chasimiri armiger. domini et alii quam plures viri fide digni. Actum et datum in Slupzk opido, die sancte Trinitatis anno domini MCCLXX septimo. Vergleichen am Ende die Beylage D.

e) Es soll diese Urkunde künftig erfolgen. Daß hier so wenig Urkunden sind, rührt daher, daß das Kloster zu Belbuck, als Patron, solche bey der Reformation an sich genommen.

des XIII. Jahrhunderts schon vorhanden gewesen; denn es hat sich dieser Fürst aus demselben eine Gemahlinn, Namens **Folca**, genommen, worüber so verschiedentlich geurtheilet wird f), als es damals in der katholischen Welt ein Aufsehen machte, da es ohne Dispensation des Pabstes geschahe. Ohne Zweifel ist er selbst der Stifter dieses, wie vieler andern Klöster, gewesen g).

§. 3.

Als unser Stolp die vortheilhafte Epoche erreichte, daß es mit Stadtrecht bewidmet und mit Mauren bewähret wurde, schloß man das Jungfernkloster mit in dieselben ein. Einige Jahre darauf erhielt es eine ansehnliche Vergrößerung; denn es war ein Jungfernkloster in dem, anderthalb Meilen von hier belegenen, Amtsdorf Gallenzin; dieses mußte in Kriegszeiten, einen Ort mehrerer Sicherheit suchen, und es wurde zwee Armborstschoß von der Stadt auf den sogenannten Czegenhaghen h) verleget, woselbst es aber auch nicht lange blieb, sondern nach der Stadt transferiret und mit dem hiesigen Jungfernkloster consolidiret wurde. Zu diesem nun so erweiterten Kloster gab die Stadt achte Houen up der stadt friheyt belegen, item souele worde wisschen vnd kempe im Czegenhaghen, item by dem swarten sehe i), damit die drey Priester an der Pfarrkirche, in dem Probsthofe oder Wedeme k) des Klosters, freye Wohnung,

f) Siehe Micräl B. II. S. 183. und Cramer P. K. H. B. II. S. 46. Schwallenberg sagt in seinen Mſ p. 71. daß er zwey Töchter mit ihr gezeugt, da von andern behauptet wird, daß die Ehe unfruchtbar gewesen.

g) Siehe Cramer B. II. S. 45.

h) Da der Name dieser Gegend jetzo fast gänzlich erloschen ist, hat es Mühe gekostet, solchen wieder aufzufinden. Durch Nachweisung eines alten Mannes aus Kitzo aber habe ich erfahren, daß es die Kämpe und Wiesen sind, welche an den sogenannten Pfennings- und Schwarzenbergen zwischen dem Blutbach und Rennebach liegen, und vor Alters der große und kleine Ziegenhagen geheißen, deshalb einige den Schwarzenberg auch noch den Zegenberg nennen. Auf dem Pfenningsberge soll, der Tradition nach, die Kapelle dieses Klosters gestanden haben.

i) Hieraus kann man sehen, woher es kommt, daß das K. Amt auf dem Stadtfelde, mitten unter den Bürgerhufen, Land besitzet, welches zum Probsthofe gehöret.

k) Dieser Probsthof oder Wedeme stand auf dem Klosterkirchhofe linker Hand, und der Platz ist nachhero zu Erweiterung des Klosterhofes angekauft, dagegen dem Amte ein anderer Platz vor dem Holzenthore zu Erbauung eines Ackerhofes, der jetzt noch den Namen Probsthof führet, angewiesen. — Nicht nur die drey Prediger, sondern auch zwey Küster, erhielten

Wohnung, Kost, Feurung und andre Hebung genießen, und von da aus alle Kirchendienste bey der Stadt und dem Kloster versehen sollten, wonächst der oberste Pastor der Pfarrkirche zugleich Probst des Klosters war l). Zur Zeit der Reformation aber gieng darinn eine für die Stadt nachtheilige Veränderung vor; denn da 1522 der damalige Probst des Klosters, Thomas Hecker, nebst seinem Pleban m), Christian Kettelhut, die reine Lehre

ten in diesem Witthumb oder Wedeme ihren Unterhalt, imgleichen wurde der Schulmeister nebst einem Baccalaureo und Gesellen alle hohe Festtage, die der heiligen Jungfrau zu Ehren gefeyert wurden, und an allen Apostelkagen, des Abends und folgends die ganzen Tage hieselbst mit Essen und Trinken versehen.

l) Das Jus Patronatus über das Kloster, hatte der Abt zu Belbuck, weil aber die Stadtprediger zugleich das Kloster mit besorgen mußten, so übte der Magistrat dieses Recht mit dem Abte gewissermaßen gemeinschaftlich aus, dergestalt, daß, wenn demselben ein Priester nicht anstand, er solchen entlassen konnte, und der Abt mußte einen schicken, der dem Rath anständig war. Zu Verwaltung der Einkünfte, welche die Klosterkirche hatte, bestellte der Magistrat die Vorsteher, und nahm ihnen die Rechnung ab, in der Kirche selbst waren bürgerliche Begräbnisse und was ich schon in meiner diplomatischen Geschichte der Stadt Cößlin S. 142 angemerkt habe, trifft auch in Stolp ein, daß nämlich die Magisträte ihre Superiorität über die städtschen Klöster bey aller Gelegenheit zu behaupten gesucht haben. Um das hiesige Jungfernkloster seiner Subordination zu erinnern, so mußte zu Handhabung der Justitz in den Klöstergütern der älteste Burgermeister allemal mit erfordert werden, ja den lieben Klosterjungfern die Wohlthat des Schutzes, so sie von der Stadt genossen, in beständigem Andenken zu erhalten, mußten sie ihre Erkänntlichkeit auf mancherley Art sehen lassen. Z. E. daß sie drey reisige Pferde und zwey reisige Knechte, nebst einem Jungen zum Dienst der Stadt hielten. Auf Martins Abend mußten sie jedem Rathsherrn und dem Stadtschreiber ein Paar Hühner, die Martins-Schale, welches eine Kanne Meth oder Bier war, imgleichen auf Ostern einem jeden ein groß weizen Weyhell-Brod, das ist geweltes Brod, wie ein Scheffel groß, geben, (vergl. m. Cößl. Gesch. S. 59). Auf Donnerstag vor Fasten hatten sie den ganzen Rath, und des Dienstags in den Fasten der gesammten Rathsherren Frauen mit Essen und Trinken festlich zu bewirthen, und auf Pfingsten mußte den Rathsherren ein solcher Schmauß noch einmal gegeben werden.

m) Cramer P. K. H. S. 43. 50. nennt Christ. Kettelhut allemal Präpositum zu Stolp, die hieher gehörige, bisher noch ungedruckte Urkunde aber nennt ihn nur Plebanum. Hier ist sie, wie ich sie aus der Güte des Herrn Pastor Steinbrücks in Stettin erhalten. Reverendo in Christo patri domino *Erasmo*, dei gratia, episcopo caminensi, *Bugislaus*, eadem gratia, Stetinens. Pomeranorum Cassubiorum Slauorumque dux Rugianorum princeps ac comes Guzkoviensis, Salutem. Cum sit, quod quidam Johannes Abbas Belbucensis Premonstratensis ordinis ac monasterii sui fratres ab eo ad preposituram cenobii monialium ac regimen eccle-

Lehre des Evangelii hieselbst auszubreiten anfiengen, wurden sie von Bogislaf dem X. ihrer Aemter entsetzt, und er schlug dem B. Erasmus Manteufel einen gewissen Wilhelm von Nazmer, zum Probst des Klosters und obersten Aufseher aller hiesigen Kirchensachen, in der Stadt und auf dem Lande n) vor, welchen der Bischof auch confirmirte. Dieser konnte aber nicht selbst zu Stolp wohnen, daher bestellte er Vicarien oder Rentmeister an seiner Stelle, welche die Einkünfte des Klosters verwalten und berechnen mußten o). Auf diese Weise ward damals schon der Anfang gemacht,

ecclesiarum parochialium in opidis scil. *Stolp*, *Garda* vna cum filia *Revekol*, deputati et missi variis erroneis predicationibus contra constitutiones, decreta, vsum et sanctiones sacrosancte ecclesie dei, simplicem Christi plebeculam seduxerint, et christiane reipublice tranquillitatem ac vniuersum pene christianum ordinem non mediocriter turbauerint, proinde non immerito a beneficiis, illis gratuito concessis, ac ab officio contionandi exciderint et sese inabiles et indignos reddiderint, quare ad regimen, tam prepositure sanctimonialium, quam ecclesiarum parochialium in Stolp et Garde et filie Revekol predictarum sic, vt premittitur, per inabilitatem domini *Thome Hecket* prepositi, nec non *Christiani Kettelhut* plebani, ac aliarum capellarum vacantiam venerabilem et ingenuum virum dominum *Wilhelmum Natzemer* Ecclesie Caminensis Canonicum, tanquam eruditiorem, discretiorem et abiliorem dilectioni vestre, pure propter deum, presentamus, per presentes vnacum et pro dicto domino Wilhelmo Natzemer rogantes quatenus dilectio vestra velit eundem tam ad preposituram, quam ecclesias parochiales ac capellas illi annexas instituere sibique de fructibus, redditibus, prouentibus, obuentionibus et emolumentis vniuersis ex prepositura, parochialibus ecclesiis et capellis suis filiabus hujus modi annexis prouenientibus plenarie et integre responderi facere, ita scilicet, quod dictus Wilhelmus non sit obligatus ad respondendum deinceps monasterio Belbucensi in quaquam, saltem vt monasterio monialium in Stolp respondeat de juribus et prouentibus ipsis monialibus ab antiquo et de jure ex bonis monasterii quamlibet competentibus, hoc vt devotio vestra corroboret et confirmet etiam atque etiam rogamus. Datum Stetin vltima Augusti anno *millesimo quingentesimo vigesimo secundo* nostro sub sigillo.

Die Confirmation des Bischofs ist gleich den 2ten Sept. erfolgt.

n) Denn das Kloster hatte das Jus Patronatus über Garde und die Kapelle auf dem Revekol.

o) Die ersten, so dies Amt verwaltet, waren Pet. Bremse und Martin Bilkenmaker. Ums Jahr 1530 erhoben die Klosterjunfern Klage, daß sie nicht über 50 Fl. jährlich aus dem Kloster genössen, das übrige würde an die Probstey verwendet, daher Wilhelm von Natzmer, mit Zuziehung des Raths, eine schriftliche Ordnung, die noch vorhanden ist, entwarf, nach welcher den Beschwerden der Klosterjungfern abhelfliche Maße geschafft wurde, und darauf ward Wilhelm von Nazmers Bruder, Anton, Fürstl. Marschall, Verweser des Klosters. — Es war zwischen der Stadt und diesen Pröbsten eine beständige Verbitterung, sie machten es aber zuweilen auch gar

macht, und der Grund geleget, das Kloster dem Landesfürsten unmittelbar zu unterwerfen. Nun hatte man zwar auf dem Landtage zu Treptow 1534 beschlossen, daß dieses stolpische Kloster, nebst den Jungfernklöstern zu Marienfließ, Bergen, Verchen und Colberg in wesentlichem Stande sollten behalten werden, und als des Jahrs darauf 1535 D. Johann Bugenhagen hieselbst Kirchenvisitation hielte, hatte es das Ansehen, als wenn die hiesige Geistlichkeit ihren Unterhalt aus dem Kloster behalten würde; denn man sahe vor gut an, und beschloß, daß alle dem Kloster zugehörigen Kirchengüter, außer der Nonnen Landgüter p), bey dem Kirchenamte

gar zu arg, sonderlich dieser Anton, welcher durch seinen Bedienten, Hans Kexin, einen Bürger in seinem Hause überfallen ließ, und da hierüber viel Lerm auf der Gasse entstand, wurde Kexin von den Stadtknechten gegriffen, und sein Schwerd und Stoßdegen öffentlich an den Pranger genagelt. Vielleicht war dies mit Gelegenheit, daß Wilhelm von Nazmer des Klosters entsetzt, und die Stelle einem Jochim Kuball gegeben wurde; dieser aber mußte sie wieder an Jürgen Kameln abtreten, der gleichfalls viel Unfug anrichtete, bis er endlich 1569 das Kloster mit allem, was ihm angehörte, an den Landesherrn abliefern mußte.

p) Diese Landgüter waren folgende: Garde, edder Kirsche, nebst dem halben Gardischen See und der Kapelle auf dem Revekol, welche kurz vor 1530 die Nachbaren abgebrochen, und aus welcher die Tetzen von Smolsin das Silber 300 Fl. an Werth weggenommen, Slochow, Stojentin, nebst der Smelenzker Mühle, Horst, Starkow, Mützenow, Gallenzin, Veddin, Standentin, Slinkow, Kitzow, (dieses Dorf verkaufte Herzog Suantipolk dem Capellan Herrmann 1240 für ein Paar Pferde, s. Dregers Cod. dipl. Pom. T. I. p. 204.) Seddin. Von Cublitz heißt es: Dat Dörp Kublitze hört nich thom Kloster, sondern de Prawest heft dar de Parrekarke tho verlyghen vnd iiij Houenn thor Kubbelitz liegen ock thor Prawesti, also, dat die Pacht thom Kloster fellt vnd die denst hört den Putkamern, ij sind besettet, geven beide 5 Marken, die andern twe sind wüste, geven nicht. so niedrig waren alle Geldpächte dieser Landgüter; allein dem ohngeachtet war dies doch ein reiches Kloster: Denn man denke, was damals 5 Mark für Geld waren, als der Landesfürst durch ein Mandat festsetzen mußte, daß der Scheffel Roggen 4 ßl., Weizen 8 ßl., Gersten 4 ßl., Haber 2 ßl., gelten sollte, damit der arme Landmann sein Korn nicht zu wohlfeil verkaufen dürfte, indem man ihm diesen Preis noch nicht gewehren wollte. Dagegen sollte der Landmann seine Bedürfnisse in der Stadt, als ein Paar große Schuh mit 5 ßl., ein Hufeisen mit 3 Witten, und ein alt Eisen vorzulegen, mit 1 Witten bezahlen. Dieses Mandat hat Herzog Bogislaf 1490 an die Stadt Stolp ertheilet, wir werden es Beylage C. liefern. Ich merke nur an, daß hier von sundischen Schillingen die Rede ist, welche 4 Pfennige halten, 16 derselben giengen auf eine Mark. Vergl. Kango in origg. Pom. p. 329.

amte bleiben sollten; als aber der Visitationsbescheid oder die Matrikul herauskam, war dieser Punkt gänzlich ausgelassen, wowider die Stadt feyerlich protestirte. Im Jahr 1541 schien es zwar, als wenn noch etwas zu hoffen seyn würde; denn Herzog Barnim XI. versicherte durch ein öffentliches Placat, daß alle geistliche Güter ungekränkt sollten behalten werden, Stolp aber hat dabey nichts gewonnen, sondern zusehen müssen, daß 1569 die Klostergüter mit allen daraus fallenden Hebungen völlig zu den landesherrlichen Domainen gezogen wurden, wovon man den Klosterjungfern ein jährlich Deputat bestimmte. Mittlerweile gieng der Probsthof, darinn die Prediger gewohnet hatten, gänzlich ein, und zugleich die Hoffnung, jemals aus demselben zu ihrem Unterhalt etwas zu erwarten, die Stadt aber verlohr nicht nur fast alles Recht, was sie so lange an dem Kloster gehabt, und das sich sehr weit erstreckte, sondern es fiel ihr auch die Unterhaltung der Prediger zur größten Last, daher führte sie wider den Landesherrn viele Klagen, und suchte ihr Recht an diesem Kloster nicht nur, sondern auch an dem ehemaligen Mönchkloster zu behaupten. Nach vielen vergeblichen Versuchen wagte sie es, ihre Beschwerden 1543 an den Kaiser Carl V. gelangen zu lassen; ob nun zwar derselbe ein sehr hartes Pönalmandat d. d. Cremona den 20sten Junii 1543, zu Wiederabtretung beyder Klöster an Herzog Barnim ergehen ließ q), so ward doch die Sache am Ende eben dadurch so verderbet, daß die Stadt froh war, als sie des Herzogs gereizten Zorn nur durch Nachgeben besänftigen konnte r).

q) Es ist dieses Pönalmandat zwey Tage nach der sogenannten güldnen Bulle, die unsre Stadt bewahret, datirt worden, und mit derselben nicht zu verwechseln; denn die güldne Bulle ist eine Kaiserliche Bestätigung der Stadtprivilegien, das Pönalmandat aber betrifft hauptsächlich die beyden Klöster, und wir wollen solches nebst der güldnen Bulle in unserm zweyten Beytrage mittheilen.

r) Es ist hier der Ort nicht, und zu weitläuftig, den ganzen Verlauf dieses Handels von Anfang bis zu Ende zu erzählen, welches künftig ausführlich geschehen soll; ich melde nur so viel, daß der Herzog von den damaligen zwölf Rathspersonen nur fünfe ließ, die andern absetzte, und sie, nebst der Stadt Güldemeistern, gefänglich einziehen ließ. Unter denselben war ein Patricius, und der Stadt Syndicus, Simon Wolder, welcher sich, im Namen der Bürgerschaft, dieser Sache sehr eifrig angenommen, und selbst unter der Gesandschaft an den Kaiser mit gewesen war; diesen ließ der Herzog in Danzig, wohin er geflüchtet war, arretiren, und er ist wahrscheinlicher Weise nie wieder in seine Vaterstadt zurückgekommen. Ueberhaupt war damals ein sehr trauriger Zeitpunkt für Stolp, die Uneinigkeit gieng so weit, daß die Hansestädte, Lübeck, Hamburg, Bremen und Lüneburg, sich 1552 für die Stadt bey

§. 4.

Wie stark das Kloster in den ältesten Zeiten an Präbenden gewesen, kann ich nicht auffinden; so viel ist aber gewiß, daß seit der Reformation, bis auf den heutigen Tag, sich nur neun Klosterstellen darinn finden, auch allerdings bürgerliche Jungfern darinn aufgenommen worden s). Im Jahr 1654 ward auf dem stargardschen Landtage beschlossen, die in Verfall gerathene Jungfernklöster zu Marienfließ und Stolp wieder in Stand zu setzen, und man drang darauf, daß, da durch den Landtagsreceß und Klosterordnung von 1569, in jedem der obgenannten fünf Klöster, zwanzig Jungfern zu unterhalten verordnet wäre, auch in Stolp noch eilf Zellen gebauet, und die Präbenden aus den Kammergütern gereichet werden sollten; weil aber die Prinzeßinn Anna damals ihr Leibgedinge allhier hatte, und ihr solches eben so, als die Prinzeßinn Erdmuth, zu besitzen und zu genießen verordnet war; so wollte sie durchaus darein nicht willigen, um so viel weniger, da, nach ihrem Tode, dieses Leibgedinge ihrem Sohne, dem Herzog von Croya, wegen Abtretung des Stifts Cammin, zur Entschädigung versprochen war, deswegen verbath sie, das Amt Stolp, mit Unterhaltung 20 Jungfern, nicht zu belästigen, und so ist es bey den neun Klosterstellen geblieben.

bey dem Herzog ins Mittel schlugen; es war aber alles vergebens, und die Stadt gerieth darüber in solche Armuth, daß sie, Unvermögens halber, aus dem Hanseatischen Bunde scheiden mußte, welches ihre Feinde hernach gar so auslegten, als wenn sie um dieser Sache willen daraus wäre verstoßen worden. Bey so bewandten Umständen war es dem Herzoge leicht, der Stadt aber unmöglich, ihre Forderungen an das Kloster geltend zu machen.

s) In einer Conceßion, welche der Herzog von Croy 1670 einer Magdalena Colrepsen zur Klosterstelle ertheilet, heißt es: daß, weil jederzeit eine Bürger Tochter im hiesigen Kloster zu seyn üblichen. — erwehlten Colrepsen Tochter der Hebung fähig. Noch jetzt hat die Jungfer Wilden die Hebung dieser Stelle, und die Jungfer Zandern die Anwartschaft darauf.

II. Von

II.

Von der Klosterkirche.

§. 1.

Mit Erbauung des Klosters ist die Erbauung der Klosterkirche wohl fast zu gleicher Zeit geschehen; wenigstens wird ihrer in Urkunden schon im Jahr 1285 gedacht, da Mestovin II. dem Kloster Belbuck und der St. Niclaws Kirche a) zu Slupz einige Landgüter in der Castellaney Stolp und Tirlow, mit Enthebung von sehr vielen Abgaben und Leistungen, die sonst der Landesherr davon zu genießen hatte, schenket b).

§. 2.

Der Gottesdienst in der Klosterkirche wurde, wie oben schon gedacht, von den Stadtpredigern versehen, doch so, daß des Jahrs nur viermal darinn

a) Dies war unsre Klosterkirche; denn da St. Nicolaus der Patron der Handelschaft und Seefahrt seyn sollen, so findet man in allen pommerschen Seestädten St. Nicolai Kirchen. (Vergl. mit Cößl. Gesch. S. 55.) So ward denn nun auch diese Klosterkirche dem H. Nicolaws geweihet, damit die, welche, ihres Handels wegen, nach der Münde zu reisen hatten, hier erst Messe hören, und wenn sie von der See kamen, ein Dankopfer für glücklich vollbrachte Reise bringen konnten. Die stolpmündische Kirche hatte eben diesen Heiligen zum Schutzpatron, es erhellet solches aus einem Indulgenzbriefe von 1356, da es heißt: Cupientes igitur vt ecclesia *Wintershagen*, et ejus filia, Stolpemünde, Caminensis Dyocesis, in honorem sancti Johannis baptiste et *Nycolai* extructa, congruis honoribus, frequentetur etc. Die ganze Urkunde kann man beym Kango in origg. Pom. S. 204 f. lesen. — Ehedem war auch noch eine Catharinenkirche in Stolp, die aber bey der Reformation, als überflüßig, abgebrochen wurde. Der Probst des Klosters, oder vielmehr der Verweser der Klostergüter, führt ums Jahr 1535 darüber große Beschwerden, wo es unter andern heißt: Item dath van oldinghes ein kerke vp der olden stadt sanct katerinen kerke gewest, vnd dath de van dem rhade van stolp an J. F. G. vorweten und vorwilligung vorendert, und tho ener pötterige thogerichtet. Diese Catharinenkirche ist vermuthlich die alte Burgkapelle gewesen, und hat also nahe dabey auf der Töpferstadt gelegen.

b) Vergl. Cramer B. II. S. 47. von Schwartz a. a. O. S. 393 Die Urkunde selbst werden wir unten in einer Beylage D. ganz vorlegen.

darinn geprediget und Abendmahl gehalten wurde: Bey der ersten großen Kirchenvisitation, die 1535 Joh. Bugenhagen, Jacob Wobser und Barthol. Suave hieselbst hielten, wurde geordnet: daß die Einkünfte der Klosterkirche mit den Einkünften der Pfarrkirche zusammen gestoßen, und in dieser allein der Gottesdienst gehalten werden sollte; da solches aber dem Landesherrn nicht anstand, ward es in der nachher errichteten Matrikul ausgelassen, und die Klosterjungfern nahmen sich, um die Einkünfte ihrer Kirche keiner andern zuzuwenden, eine Zeitlang einen eigenen Seelsorger, der alle Tage Gottesdienst in der Klosterkirche halten mußte, das dauerte so lange, bis endlich alle Klostereinkünfte Domainen wurden, und die Stadtprediger ihre Emolumenten, so sie von dieser Kirche genossen hatten, verloren,

§. 3. Die nächste Folge davon war diese: daß die Klosterkirche verödete und zerfiel, wozu 1665 der Brand kam, da den 19ten May zwey Drittel der Stadt, nebst dem Kloster, in die Asche gelegt wurden, und von dieser Kirche nichts, als die Mauren stehen blieben c). Vor gerade hundert Jahren,

c) Stolp hatte die Gerichte Gottes im Feuer in zwey vorhergehenden Bränden schon erfahren. Der erste Brand war 1395, da aber scheint die Klosterkirche verschont zu seyn. Der zweyte trug sich den 16ten April 1476 zu, und das war der größte; denn es blieb nichts mehr stehen, als die Mönchkirche nebst der Mühle, das Rathhaus, des Burgermeister Heinrich Pritzen Eckhaus am Markte, und unsre Nicolaikirche, welcher aber das Feuer schon so nahe war, daß die Orgel darinn verbrannte. Wie sehr das damalige Elend der Stadt Stolp die große Seele Bogislaf X gerühret, kann man aus einem Schreiben desselben sehen, das ich zur Ehre dieses Fürsten hieher setze:

Bugslaf van Gades Gnaden, tho Stettin, Pamern, Cassuben der Wenden Hertog und Forste tho Rügen.

Unse gunst und gnade tho vorn. Erßamen leuen getruwen. De unsen van Treptow und Griffenberge hebben uns verstan laten, dat gy ehn schreuen hebben, dat yuwe were vorkamen, dat wy des sinnes weren yn unse stadt Stolp eyn Slodt tho legende unde buwende 2c. Don yuw des tho wetende dat wy des sinnes noch nicht gewesen synd, wy begeren tho Stolp anders nyn Slodt, wen also wy dar hadt unde noch hebben, dat uns dat ock slates noch ys, wo dar man woll werth tho sen, dat wy dat beholden, dar wy nicht an twywelen, dem so wol schudt, wy wille yuw gerne by yuwen olden rechticheyden laten, und nergende yuw verkorten, sunder wyllen yuw gerne behulplik und vorderlik wesen, und kond wy yuw nu yn disser yuwen grothen noth woran willen, dede wy gantz gerne, und ßyndt yuw etlike priuilegia vorbrandt yste vorkamen, wy wellen se yuw gerne vornigeren, und uns gudwillich dar an bewisen, und mogen yuwen medebörgeren wol seggen, dat se umme den wyllen nicht daruen ehr buwent laten, sunder wol buwen de buwe

ßo

Jahren, nämlich 1673, fieng man, durch milden Beytrag des Herzogs von Croy, zwar an, das Kloster wieder aufzubauen; allein die Kirche blieb stehen, und kaum brachte man es so weit, daß sie, nach vollendetem Klosterbau, wieder unter Dach gesetzet wurde.

§. 3.

Im Jahr 1737 entschloß sich der damals hier in Garnison liegende Obrist von Steding, hochlöbl. von Platenschen Regiments, die Kirche wieder so weit herzustellen, daß die Garnison Gottesdienst darinn halten könnte. Er erbath sich desfalls Erlaubniß vom Hofe, die er auch erhielte; die Bürgerschaft aber unterstützte ihn, auf eine rühmliche Art, mit einem milden Beytrage d), daß der gute Zweck erreichet wurde e). Der damalige Zuchthausprediger und Armenpräceptor Hahn, nachheriger Pastor in Sagerit, wie auch der damalige Conrector, nachheriger Archidiakonus Zander,

ßo he beste kan, wy willen ßo vorschreuen steyt, yuw nergende an vorkorten, vnd goth de wethet, dat vns yuwe Schade van herten leydt ys, ßo vele wy des bosynnen känen, so starket sick vnse macht yn sulken vnse mannen und stede schaden nicht. Gade beualen gegenen tho Belbuck am Dinxtedage var vrbani vnder vnserm yngesegell Ao domini ꝛc. lxxvij (1477.)

Den vorsychtygen vnsen leuen Borgemeystern vnde Radtmannen vnser Stadt Stolp gantz günstygen schreuen.

d) Eine so rühmliche Mildthätigkeit gegen ihre Gotteshäuser haben der Magistrat und Bürgerschaft zu Stolp, mehr als einmal, bewiesen. Noch vor wenig Jahren erhielte unsre Pfarrkirche einen ansehnlichen Beytrag, zu Umgießung der großen Glocke, von ihnen, und nun 1772, da unserm Gotteshause eine große und kostbare Ausbesserung nöthig war, haben sich aus allen Ständen, gottliebende, edle Herzen gefunden, welche nach allem Vermögen beygetragen, ein beträchtliches Theil dieser Ausbesserung damit bestreiten zu können; Das Gedächtniß dieser Wohlthäter bleibe im Segen, und der Herr lasse auch ihre Nachkommen noch seine vergeltende Treue erfahren!

e) Zum Andenken war, über der damals aufgerichteten Kanzel, folgendes an die Wand geschrieben: Anno 1737 den 23sten Juni, ist diese Kirche, auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Befehl, nachdem sie 200 Jahr wüste gelegen, zur Garnisonkirche gewidmet, und in selbiger den ersten Sonntag nach Trinitatis Anno 1737, durch den Feldprediger Trenckner, Platenschen Dragonerregiments, zum erstenmal die evangelisch lutherische Predigt und Communion gehalten worden.

der, versahen, wenn der Feldprediger nicht hier war, den Gottesdienst darinnen. Wie aber 1740 der schlesische Krieg angieng, und das Regiment zu Felde zog, blieb die Kirche wiederum leer stehen, und wurde von diesem und jenem, zum Magazin, Wagenremise, und wer weis wozu mehr, gebraucht; nirgends aber gebessert, daß daher das Dach und die Balken den völligen Einsturz droheten, und die Mauren schon anfiengen, ihr beynahe 500jähriges Alter zu fühlen f).

§. 4.

Es wäre immer Schade und nicht zu verantworten gewesen, dies schöne und feste Gebäude, dergleichen unser Zeitalter wenig liefert, so ganz eingehen zu lassen: Es wurde demnach von Seiten E. Hochedlen Raths und des gegenwärtigen Provisoris, Herrn Senatoris Gottfried Strölow, in Erwägung genommen, ob diese Kirche nicht, zum Besten der hiesigen Armenschulanstalten, könnte genutzet und dadurch dem gänzlichen Verderben entrissen werden. Es wurde dies um so viel mehr gut gefunden, da die alten Armenschulhäuser viel zu unterhalten kosteten, und vortheilhafter zu Bürgerhäusern konnten bestimmet werden. Als man nun von höherm Orte die Erlaubniß dazu, und die Abtretung dieser wüsten Kirche erhalten hatte g), wurde den 24sten Julii 1771 von dem Herrn Senator Strölow, im Namen des Magistrats, der erste Stein zu diesem für die Rathsarmenschule einzurichtenden Gebäude geleget, welches nunmehro, Gott Lob! in den beyden untersten Stockwerken fertig ist; denn die Anlage ist auf drey Stockwerke gemacht, und so eingerichtet, daß, wenn diese Schulanstalten, durch göttlichen Segen, sich erweitern, in derselben nichts dürfe geändert werden.

§. 5.

Gelobt sey der Herr, welcher so weit geholfen, und Dank sey es der Milde unsers huldreichsten Monarchen, welcher diesen Bau, durch allergnädigst zugebilligte 500 Rthlr. unterstützet hat, jedermann, der es siehet, muß

f) Einmal, als im Herbst 1759 bis ins Frühjahr 1760, brauchten sie auch die hier stehende Russen zu ihrem griechischen Gottesdienste; damals war sie aber noch nicht so recht sehr verwüstet, als nachhero geschah

g) Die Königliche Kriegs- und Domainenkammer ertheilte ihren Consens den 23sten Nov. 1770, das geistliche Departement zu Berlin, den 23sten May 1771, und das Königliche Consistorium zu Cößlin den 8ten Junii 1772, wodurch also dieses Gebäude wieder unter Stadt-Jurisdiction abgetreten wurde.

muß gestehen, daß dies Gebäude eine wahre Zierde unsrer Stadt sey. Es hält 100 Fuß rheinl. in der Länge, und 30 in der Breite, der Thurm ist 90 Fuß hoch. Er ist, nachdem die gemauerte und schadhafte Kuppel abgenommen worden, zwischen den vier kleinen Thürmgen, so man stehen lassen, und auf welchen zierliche Vasen angebracht sind, mit einem flachen Dach und umlaufenden Gallerie gezieret, das ganze Gebäude roth und weiß abgeputzt, und über den Eingang eine Tafel, mit folgender Inschrift, gesetzet worden:

Dank sey es der Göttlichen Güte!
Durch Vermächtnisse in Gott ruhender Wohlthäter
und
unter Schutz und Beyhülfe unsers Monarchen,

Friederich II.

ist die 1700 sehr klein angefangene Armenschule
1772
zu dieser Erweiterung und Größe gediehen,
daß Arme und Reiche diesen Pflanzgarten
nützlicher Känntnisse und wahrer Gottseligkeit nutzen können.

Prov. XIV, 13.

Wer sich des Armen erbarmet, der ehret Gott.

Dieser Eingang ist in dem Thurm, und zu demselben führet über den Kirchhof, ein zu beyden Seiten mit grünen Hecken besetzter Gang; Längst durch das Gebäude ist ein Flur, welches von beyden Enden ein Fenster hat, und so ist es durch alle drey Etagen, in welchen, zusammen genommen, zwölf Wohnungen, sechs Küchen und viele Kammern angelegt sind. In der untersten Etage sind, so groß der Flur ist, Keller angebracht, daß also verschiedene Familien bequem darinn wohnen und der an-

genehmsten Aussicht genießen können. Auf alle künftige Fälle ist auch eine Anlage zu einer großen Hauptküche, und in der zweyten Etage zu einem Saal gemacht, wo die öffentlichen Examina können angestellt werden. Das äußere Aussehen des Gebäudes zeiget das Kupfer.

III.

Von der Armenschule.

§. 1.

Diese vormalige Klosterkirche ist nun, nach der erzählten Veränderung und Einrichtung, bestimmt, daß die bisher in Stolp gewesene Armenschule dahin soll verleget, und unter den Einflüssen des göttlichen Segens, zu größerm Flor und Aufnehmen gebracht werden. Es wird daher nöthig seyn, daß wir auch von dieser rühmlichen und nutzbaren Anstalt Nachricht ertheilen, als welche aus einem sehr kleinen Anfange entstanden, und sich, Gott Lob! bis auf diese Stunde, über 72 Jahr erhalten hat a).

§. 2.

Man rechnet den Anfang dieser nutzbaren Anstalten gemeiniglich von Anfang dieses Jahrhunderts an; einige Spuren, in den alten Nachrichten, aber geben nicht undeutlich zu erkennen, daß sie schon einige Jahr früher angegangen. Ihr Urheber ist der in seiner Asche noch ehrwürdige Herr M. Polycarpus Elias Hufland, Dennstadt Thuringus, sehr verdienter Archidiakonus bey hiesiger Pfarrkirche, ein Mann, der mit Klugheit, Treue und

a) Man hat billig anzumerken, daß, gleich nach der Reformation, die Bürgerschaft schon den Vorschlag hatte, aus dieser Klosterkirche ein Schulhaus zu machen, in welchem adliche und bürgerliche Jungfern, in allen ihnen nöthigen Kenntnissen, sollten unterwiesen werden. Sie liessen deswegen bereits eine nach dem Klosterhofe gehende Thüre zumauren, und wollten anfangen eine Stube zu bauen; Allein die Klosterjungfern setzten sich mit allen Kräften dawider, liessen die zugemauerte Thüre wieder aufreißen, und das war wohl mit eine Ursache, warum sie sich einen eigenen Priester annahmen, damit sie ihre Kirche nicht in fremde Hände brächten, und der Vorwand, daß sie doch nur wüste stünde, wegfiele §. 2.

und unsäglicher Geduld an einem Werke gearbeitet hat, dessen Fortgang gleichwohl bey seinem Leben nichts Beträchtliches gewiesen; dem ohngeachtet hörte sein gesetzter Glaube nicht auf wirksam zu seyn, zu streuen, zu gründen, und die Erfüllung seiner frommen Wünsche der göttlichen Vorsehung zu empfehlen.

§. 3.

Ehe er noch nach Stolp berufen wurde, hatte er an der Gräfinn von Reichenbach, zu Johannisburg in Sachsen, eine große Gönnerinn verehret, und unterstützt von der Menschenliebe und Wohlthaten dieser vortrefflichen Dame, faßte er schon vor 1699 den Entschluß, für das nöthigste Bedürfniß armer und verwaister Kinder, nämlich für die Ausbildung und Besserung ihres unsterblichen Geistes zu sorgen. Es jammerte ihn, daß so viele schöne Fähigkeiten derselben ungenutzt bleiben, und wohl gar, ihnen selbst und dem gemeinen Wesen zum unersetzlichen Schaden, ausarten sollten. — Kurz, er dachte an eine Armenschule.

§. 4.

Noch aber war nichts dazu in seinen Händen, als was er, von seinem eigenen Vermögen, geben konnte, und obgedachte Gräfinn ihm etwa zuwenden mochte, davon ließ er einige Kinder frey, in seinem Hause, unterrichten, und versahe sie mit den allernothwendigsten Sachen. Wie sich aber die Zahl derselben mehrete, so miethete er bey einem Bürger, Namens Lange, eine Stube, und ließ daselbst das angefangene Werk, im Vertrauen auf Gott, fortsetzen.

§. 5.

Diese so edlen Absichten und sein Vorwort bewegten einen hiesigen angesehenen Bürger und Seidenhändler, Herrn Matthias Watson, daß er der Vorgänger vieler nachfolgenden Wohlthäter ward: Er bestimmte 1699, für diese Anstalten, ein Capital von hundert Rthlr., welches er, vor der Hand, an sich behalten und jährlich mit 6 pro Cent verzinsen wollte, so er auch redlich erfüllet hat. Die zwote Wohlthäterinn, welche sich diesem rechtschaffenen Freunde der Armen beygesellete, war die Priorinn des hiesigen Klosters, Fräulein Anna Hedewig von Massow, diese bestimmte zu gleicher Zeit für die Armenschule 166 Rthlr. 16 Gr.; wovon aber 1708 erst die Zinsen, durch die Frau Landräthinn von Hoymen zu Poblotz, gezahlt wurden, mittlerweile aber ermangelte die gütige Priorinn nicht, jähr-

lich eine Wohlthat nach der andern der Armenschule zuzuwenden. Wir werden die nochfolgenden Wohlthäter unten nach der Reihe erzählen.

§. 6.

Es ist aber immer zu bedauren, daß dieser Anstalt ein gar schönes Legatum entgangen, welches ihr der wohlselige Herr Baron Balthasar Wilhelm von der Goltz, Erbherr auf Bartin und Barvin zugedacht. Dieser wohlselige Menschenfreund vermachte, in seinem, den 12ten May 1702 errichteten Testament, der Armenschule ein Capital von 500 Rthlr., mit dem Versprechen, daß, wenn die noch nicht ausgemachten Processe, in welche er mit seinen Freunden verwickelt war, glücklich für ihn ausfielen, er diese Summe verdoppeln wollte. Er starb; seine Erben aber fochten das Testament an, und wollten durchaus nichts bezahlen, ohngeachtet sich die nach einander folgende Präpositi Sprögel, Zander und Cleinow, nebst dem Provisor, Herr Brgm. Hille, desfalls alle Mühe gaben. Letzterer that sogar Vorschuß, daß 1718, die Sache gerichtlich auszuführen, ein Anfang gemacht wurde; es ward aber ins weite gezogen, und das geringe Vermögen der Armenschule erlaubte nicht, einen langen und kostbaren Proceß zu führen; daher gieng alles verlohren, und ist bis diese Stunde nichts erfolget, die Sache aber eigentlich noch nicht ausgemacht.

§. 7.

Den ersten Plan hatte der sel. M. Hufland auf eine besondere Knabenschule, und dabey auf eine Näh- und Knippelschule für Mädgens gemacht; da er sich aber beständig im Vorschuß befand, der zuweilen ziemlich hoch stieg; so konnte er die Mädgensschule nicht eher, als 1708 errichten, da die Massowschen Zinsen zuerst gezahlet wurden. s. §. 5. Kaum aber war diese Mädgensschule zwey Jahr bestanden, so mußte sie, aus Mangel der Mittel, wieder aufgehoben werden; gleichwohl sank der Muth dieses Mannes bis an sein Ende nicht, welches den 17ten April 1714 erfolgte.

§. 8.

Ehe er sein rühmliches und wohl genutztes Leben beschloß, ließ er den damaligen Präpositus Sprögel zu sich kommen, diesen beredet er, ihm mit einem Handschlag zu versprechen, daß er sich der Armenschule äußerst annehmen, und alles anwenden wollte, um das §. 6 erwähnte Goltzische Legatum für dieselbe herbey zu schaffen. Es that dieser betriebsame Mann sein Möglichstes; allein ohne Wirkung: obgleich die Juristenfakultät zu

Halle

Halle 1721 das Testament für rechtskräftig, und den Herr Erbnehmer Obristlieutenant von Massow, auf Bartin, zu Zahlung der 500 Rthlr., schuldig erkannte; welches alles aber nicht gelten mußte.

§. 9.

So lange waren diese Anstalten nur, als eine Privatsache eines frommen Mannes, angesehen worden; da aber Herr M. Hufland starb, konnte E. E. Magistrat dieses Unternehmen nicht fruchtlos wieder untergehen lassen; solches war aber zu besorgen, wenn die Armenschule nicht unter dem Patrocinio der Stadtobrigkeit stünde: zu dem Ende ernannte der Magistrat den, um die Armenschule schon so verdienten Herrn Burgemeister, Johann Peter Hille, zum Provisor derselben. Es war aber der damalige Präpositus Sprögel damit nicht zufrieden, sondern glaubte, daß das Directorium der Armenschule ihm allein gebühre; nicht nur, weil er als Präpositus Ephorus der Schule sey, sondern auch, weil der sel. Herr M. Hufland ihm diese Stiftung besonders anempfohlen hatte; er suchte, und erhielte demnach vom Königlichen Consistorio einen Befehl an den Magistrat, ihm die Inspection über die Armenschule ganz allein abzutreten; dieser aber, weil er wohl wußte, daß einem hiesigen Präposito zuvor schon mehr befohlen ist, als er ausrichten kann, und da überdem der Präpositus ein alter schwacher Mann war, kehrte sich daran nicht, sondern faßte auf eine weise Art die Sache dergestalt: „daß ein besonderer Provisor dieser Anstalt beybehalten „werden sollte, Magistratus die Schulmeister, jedoch mit Zuziehung und „Beystimmung des Präpositi, berufen, und dieser nichts weiter dabey zu „thun haben sollte, als daß er genau auf den Schulmeister und die Armen„kinder, so er recipiret, Acht gebe, und die Schule fleißig besuche; da„nächst die Register monire, die, wenn die Monita elidiret sind, der Ma„gistrat quittiret.„ (s. das Commißionsprotocoll vom 25sten Junii 1742.) Dabey ist es auch bis diese Stunde geblieben.

§. 10.

Als wohlgedachter Burgemeister Hille die Administration der Armenschule antrat, fand er den Vorrath so schlecht, daß die Schulcasse seinem Vorgänger noch über 5 Rthlr. schuldig geblieben; dem ohngeachtet ahmete er demselben an Muth und Vertrauen auf göttlichen Segen nach. — Nicht Eigennutz oder eitle Ehre bewogen ihn, diese Mühwaltung, aus den Händen des Magistrats, über sich zu nehmen, er war und ward selbst ein Wohlthäter für diese Anstalten, und erweckte so manchen, daß er es auch wurde;

wurde; zu dem Ende machte er 1714 der Stadt die ganze Einrichtung und Absicht der Armenschule, durch eine umgehende Schrift, bekannt, und ersuchte christliche Herzen, solche zu befördern; hier unterzeichneten sich nun manche, und man kann hier die zwote **Epoche** unsrer Armenschule feste setzen, denn jetzt gediehe sie zu einem merklichen und sichtbaren Aufnehmen. Hätte dieser würdige Mann sein Amt länger als fünf Jahre verwaltet, würden seine patriotischen Bemühungen noch manchen Vortheil mehr gestiftet haben; es entsponnen sich aber zwischen ihm und dem Präpositus **Sprögel** allerhand Mißhelligkeiten, diese bewogen ihn, es 1719 nieder zu legen.

§. 11.

Hier hielt es etwas schwer, einen neuen Provisorem zu erhalten, daher wurde der Herr Landrath **Kolhardt** gebeten, dies Amt vor der Hand zu übernehmen; er führte es aber bis an sein Ende, wie sein Vorfahr, rühmlich und unentgeltlich. Als er 1738 starb, ward dem Cantor **Geyer** vom Magistrat aufgetragen, die Register abzuschließen, und das vor das Jahr 1739, zugleich mit anzufertigen, welche denn gehörig quittiret wurden. Die Administration aber wurde dem D. I. und Burgemeister **Hille**, einem würdigen Sohn des ersten Provisoris, übertragen; allein er führte sie nur ein halbes Jahr, ein frühzeitiger Tod entriß ihn der Ausführung seiner edlen Absichten, mit welchen 1740 der Senator, Herr **Johann George Riemer**, dieses Amt wieder antrat, und es, bis an seinen 1757 erfolgten Tod, mit aller Treue, zum recht merklichen Aufnehmen der Armenschule, verwaltete. In seine Stelle trat der Herr Senator, **Johann George Lübke**, und da dieser bis 1764, alle nöthige und uneigennützige Treue gegen diese Anstalt bewiesen, ein früher Tod ihn aber abgefodert, wurde es dem gegenwärtigen Herrn Provisor, Herrn Senator, **Gottfried Strölow**, von E. E. Rath, übertragen, welcher bisher alles Mögliche gethan, den Flor der Armenschule zu befördern. — **Gott erhalte Ihn und sein Haus noch viele Jahre im Segen, und fördere alle seine gute Absichten und Bemühungen!**

§. 12.

So sind also dem wohlseligen Herrn M. **Hufland** sechs Männer gefolget, die alle ohne Entgeld sich bearbeitet haben, diese, der Stadt so rühmliche, und dem gemeinen Wesen so vortheilhafte Anstalt, zu erhalten und zu erweitern. — Man siehet hieraus, wie Hoffen und Geduld, Treue und Standhaftigkeit bey guten Absichten doch gekrönet werden, wenn der Anfang

fang auch noch so klein und geringe ist. — Unsre Armenschule mußte sich erst in einer gemietheten Stube behelfen, bald aber, als ihr Aufnehmen erst angehen sollte, nämlich 1716, schenkte der Herr Cämmerer, Bogislaf Siegfried Lehmann, derselben ein halbes Haus in der Hällerstraße, darauf er 50 Rthlr. stehen hatte, und es brauchte die Armenschule jetzt nur ein weniges, die andre Hälfte auch zu bezahlen, um also ein eigenes Schulhaus zu besitzen: weil man aber noch immer auf die schon einmal vergeblich angefangene Näh- und Knippelschule bedacht war, wurde 1744 das neben an liegende Haus für 76 Rthlr. 16 Gr. dazu gekauft. Es fehlte aber noch immer zu viel, dies Vorhaben ins Werk zu setzen; Solches nun nicht allein zu erleichtern, sondern auch noch eine Armenschule anzulegen, entschloß sich die wohlselige Frau Präpositinn Spechten, gebohrne Sandern, den 21sten October 1759, in ihrem damals errichteten Testament, annoch Tausend Rthlr., außer andern rühmlichen Vermächtnissen, zu der zweyten Armenschule auszusetzen. 1764 wurden diese Gelder, nach ihrem seligen Absterben, gezahlt; weil aber mitlerweile eine Reduction der Münzsorten erfolgt war, blieb das Capital nur 709 Rthlr. 4 Gr. Es legte sich aber doch, wegen Errichtung der zweyten Armenschule, noch immer manches in den Weg, daher suchte man die fromme Absicht der wohlseligen Frau Wohlthäterinn vor der Hand dadurch zu erfüllen, daß die 35 Rthlr. 10 Gr. 10 Pf. Zinsen, so von diesem Capital fielen, unter die Lehrer der lateinischen Schule vertheilt wurden, und diese einige arme Kinder frey dafür unterrichten mußten. Nunmehro aber, da diese neue und dritte Epoche mit der Armenschule entstehet, ist beschlossen, diese Stiftung zur Bestellung eines zweyten Präceptoris, und zum Vortheil armer Mädgens, aufs sorgfältigste zu nutzen b).

§. 13.

Ich habe aber versprochen, die Wohlthäter dieser Armenanstalten nach der Reihe anzuführen, und das sind wir ihrem rühmlichen Andenken schuldig, zumalen noch manche unter Ihnen in ihren Kindern und Nachkommen leben, welche den Segen ihrer frommen Voraltern genießen.

1. Herr

b) Beym zweyten Abdruck dieser Schrift 1775 kann ich hier beyfügen, daß, unter göttlichem Segen, bereits ein zweyter Präceptor bestellet, auch mit Anrichtung einer Näheschule der Anfang gemachet worden. Gott wolle diese Anstalten noch weiter fördern.

1. Herr Matthias Watson, Bürger und Seidenhändler hieselbst, war, wie oben §. 5 erwähnet, der erste, welcher die Bahn zum Wohlthun öffnete, da er 1699 — 100 Rthlr. schenkte; ihm folgte, in selbigem Jahr

2. Fräulein Anna Hedewig von Massow, Priorinn des hiesigen Jungfernklosters, welche — 166 Rthlr. 16 Gr. legirte, die aber 1708 erst zahlbar wurden, mittlerweile aber gab sie einige Jahre hindurch einen Beytrag von einem Rthlr.

3. Die Fräulein Priorinn von Grumbkow schenkte 1704 — 33 Rthlr. 8 Gr. so aber nicht zu Capital gemacht werden konnten, weil die Bedürfnisse der Schule erforderten, dies Geld anzugreifen. Es hat diese Fräulein auch 1714 die Wittwe des sel. M. Huflands von aller Berechnung frey gesprochen.

4. Herr Burgemeister Johann Peter Hille, dessen wir schon oben §. 9. rühmlich gedacht haben, hat in den Jahren 1713 und 1714 — 134 Rthlr. geschenket, auch außerdem, zu Unterhaltung des Präceptors, nebst einem Rücken Gartenland im Ocker, noch manches beygetragen.

5. Herr Postsecretair Urbanus Lübbecke, schenkte im Jahr 1715 — 33 Rthlr. 8 Gr.

6. Der Herr Cämmerer Bogislaf Siegfried Lehmann schenkte 1716 ein halbes Haus, s. oben §. 12.

7. Herr Friedrich Bogislaf Hille, D. Med. und Cämmerer zu Colberg, schenkte 1716 auch — 33 Rthlr. 8 gr.

8. Der Herr Landrath und Burgemeister Lehmann in eben demselben Jahr 10 Rthlr.

9. Des sel. Herrn Cämmerer, Friedrich Tessen, Frau Wittwe, legirte 1717 ein Viertel Acker, so der Präceptor nutzet.

10. Fräulein Maria Catharina von Köpken schenkte 1720 — 170 Rthlr.

11. Herr Johann Jacob Schwally, Kaufmann und Braueraltester, legirte 1720 — 200 Rthlr.

12. Desgleichen die Fräulein von Puttkammer zu Sochow 1724 — 25 Rthlr.

13. Aus der Frau Burgemeisterinn Lübken Testament erhielte die Armenschule 1727 — 50 Rthlr.

14. Seli-

14. Seligen Herr Joh. Tessen Erben schenkten 1731 und 1738 — 100 Rthlr.

15. Herr Martin Wilhelmi, Kaufmann hieselbst, schenkte 1732 — 50 Rthlr.

16. Herr Tribunus George Riemer 1740 — 50 Rthlr.

17. Herr Accise-Inspector Büttner 1740 — 50 Rthlr.

und in demselben Jahr

18. Die Frau Amtshauptmanninn von Ramken — 100 Rthlr.

19. Frau Wildebrandten schenkte 1741 — 20 Rthlr.

20. Der oberwähnte D. Jur. und Burgemeister Hille bewies seine Liebe gegen die Armenschule 1745 durch ein Vermächtniß von — 200 Rthlr.

21. Herr Ewald Riemer schenkte 1747 — 10 Rthlr.

und in demselben Jahr

22. Die verwittwete Frau Lüttken — 5 Rthlr.

23. Der Herr Hofrath und Justiz-Burgemeister Gerner erfreuete die Armenschule 1754 mit einem Geschenk von — 150 Rthlr.

24. Auch der Herr Senator Johann Georg Riemer that 1758 ein gleiches, und schenkte — 100 Rthlr.

25. Ward das oben §. 12 schon erwähnte schöne Legatum der Frau Präpositinn Spechten 1764 mit — 709 Rthlr. 4 Gr. ausgezahlt.

26. Auch hat die Jungfer Daviden ein Capital von — 100 Rthlr. der Armenschule geschenket.

27. Hiernächst hat der gegenwärtige Herr Provisor Gottfried Strölow sich entschlossen, nach dem rühmlichen Beyspiel seiner Vorfahren, dieser Anstalt noch ein Capital von — 150 Rthlr. unter der Bedingung zu schenken, daß, wenn sein über 600 Rthlr. sich belaufender Vorschuß, den er zum Bau der neuen Armenschule gethan, wiederum wird ersetzet seyn, diese 150 Rthlr. aus den nächsten Einkünften der Armenschule zu einem Capital sollen angeleget werden, indem er diese 150 Rthlr. wirklich schon der Casse einverleibet, und sie in dem Register von 1772 zur Einnahme gestellet hat.

§. 14.

Aus diesen bisher erzälten Wohlthaten sind, außer Num. 3. lauter stehende Capitalien gemacht; außerdem aber haben sich noch sehr viel andre

edle und milde Herzen gefunden, welche theils durch jährliche Beyträge, theils durch willkührliche Geschenke, theils aber auch durch Fürsorge für den Unterhalt der Präceptoren diese Anstalten zu begünstigen gesucht haben, worunter wir besonders, vom Adel, Herrn Gneomar von Zitzwitz, die Prediger M. Hillen, Selden, Simocovius, Fuhrmann, Listich aus der Bürgerschaft: den Herrn Seidenhändler Fürstenau, D. Bleibels Erben, die Herren Pröleus, Gerasius, Güzlaf, Bliesener, Donatson, Oestermann und mehrere zählen, deren liebreiche Beyträge zwar in die Casse geflossen, bey gelegener Zeit aber auch aus derselben 421 Rthlr. 16 Gr., theils zu neuen Capitalien gemacht, theils kleine Legata foergrößert, theils verminderte Legata wieder ergänzet worden, um immer das Andenken der Wohlthäter zu erhalten; überdem ist noch daher genommen, was auf die §. 12. erwähnte Schulhäuser verwandt worden. Unter denen, so zu Erhaltung des Schulmeisters beygetragen, war insonderheit Herr Ernst Maximilian von List, Hauptmann in schwedischen Diensten, welcher 1722, auf seine Lebenszeit, sich verbindlich machte, demselben, wenn er treu und fleißig wäre, jährlich 12 Rthlr. zu geben; wovon er aber alle hohe Feste, unter die fleißigen Schüler, zu Ermunterung der übrigen, für 6 Gr. Weizenbrod austheilen sollte.

§. 15.

Nie wird also das Gedächtniß dieser Gerechten bey uns ohne Segen bleiben, stets wird das Gebet der Armen und Waisen durch die Wolken dringen, daß Gott an Kindern und Kindeskindern vergelten wolle, was ihre Voreltern zum Besten der Armuth so rühmlich verwandt haben. Wie manches unter ihnen wird, noch vor dem Throne Jesu, den lauten Dank darbringen, den es Gott und seinem Wohlthäter schuldig ist, durch dessen Menschenliebe es auf den Weg des Lebens zu kommen Gelegenheit gefunden hat, da es sonst verwildert wäre.

§. 16.

Wie nun aber bey solchen Anstalten eine kleine Beyhülfe auch schon Nutzen schaffen kann; so ist von vielen Jahren her dieser Armenschule schon das Recht eingeräumt gewesen, auf Hochzeiten eine Büchse herumgehen zu lassen. 1765 legte man, mit Einwilligung der Kaufmannschaft, auf der Münde eine Büchse an, welche, bey jeder Abrechnung mit den Schiffern, zum freywilligen Beytrage präsentirt wird. 1770 wurden auch sechs Knaben, die man mit Kleidung und Büchern unterhält, bestellet, daß sie,

nach Art der Currendeschüler, wöchentlich einen zweymaligen Umgang in der Stadt haben, und für die Armenschule sammlen können. — Lauter Anstalten, woraus man derselben einen dauerhaften Flor versprechen kann, den Gott ihr schenken, und insonderheit treue Arbeiter senden wolle, die Gottes Ehre und das wahre Wohl ihrer anvertrauten Lehrlinge dergestalt beherzigen, daß sie die armen Lieblinge Jesu reich zu machen suchen am inwendigen Menschen, und mehr auf Pflicht, als irdische Belohnung sehen. — Diejenigen, welche bisher in dieser Anstalt gearbeitet haben, sind gewesen, **Vockerodt, Westphal, Leichfeldt, Zahl, Friederici, Hahn, Seeberger** und **Onasch.**

§. 17.

Die innere Einrichtung dieser Schulanstalt hieng anfänglich allein von den Einsichten des seligen M. **Huflands** ab; da es aber ein öffentliches Institut wurde, entwarf man 1714 sogleich eine Instruction, wornach dies Werk sollte dirigiret werden. Es erfoderte aber manches, mit der Zeit, eine Aenderung, daher wurde 1742, bey der damaligen großen Commission, diese Instruction nachgesehen und verbessert. Nunmehro wird ein neuer Plan entworfen, nach welchem die erweiterte Armenschule soll eingerichtet werden, wovon man künftig ausführlich Nachricht zu ertheilen willens ist. — Die Hauptsache wird seyn, diese Anstalt zum Seminario der lateinischen großen Schule, und sie der Stadt so nutzbar zu machen, als möglich ist; zu dem Ende auch noch ein zweyter Lehrer angesetzt, und auch eine besondere Frauenzimmerschule für Kinder allerley Standes angelegt werden soll. §. 12. Hilft der Herr, und finden sich noch hie und da edle Herzen; so kann dieses Werk, in kurzer Zeit, noch eine größere und vortheilhaftere Bestimmung erhalten, daß nämlich eine Anzahl **Vater- und Mutterlosen Waisen**, hiesiger Bürger, welchen es an Vermögen fehlet, frey darinnen gespeiset, getränket, gekleidet, und so unterrichtet werden, daß sie, als tüchtige Männer, in allerley Ständen, der Stadt und ihren Familien Ehre machen, auf welchen schönen Zweck, bey innerer Anlage des Gebäudes, zum voraus schon mit gesehen ist.

§. 18.

Der Vater im Himmel, welcher der rechte Vater ist, über alles, was Kinder heißet, und aus ihrem Munde sich ein Lob bereitet, der lasse sich die weitere Ausführung dieser Entwürfe in Gnaden gefallen, und alle die Kinder, so hier erzogen werden, eine eherne Mauer für unsre Stadt seyn, auf

welche der gerechte Richter sein schonendes Auge wirft, wenn unsre Sünden seine Rechte wider Stolp gewaffnet haben, und Er die Schalen seines Grimms über diesen Ort ausgießen will. Er bewahre diese Anstalt für aller innern und äußern Zerrüttung und Verwüstung, und mache sie zum Pflanzgarten einer tugendhaften und gesegneten Nachwelt. — Ja Er, der aller Menschen Herzen in seiner Hand hat, erwecke ihr noch ferner Liebhaber, Förderer und Wohlthäter, die, wenn sie Vermögen haben, sich Pflicht und Ehre daraus machen, die dürftigen Glieder Jesu von der Straße in die Schule, von der Unwissenheit und Bosheit zur Furcht Gottes und Erkenntniß Jesu zu bringen. — Sollte der gütige und reiche Vater eine solche Treue wohl unbelohnet lassen?

§. 19.

Nein, würdige Väter dieser Stadt! auch Ihnen wird ein Theil dieses Gnadenlohns zufallen, da Sie, in rühmlichster Nacheiferung Ihrer würdigen Vorfahren, von je her, und insonderheit bey der gegenwärtigen Veränderung dieser Anstalten, alles angewandt, solche zu fördern, und dem gemeinen Wesen nutzbar zu machen. — Freuen Sie sich, Sie haben dadurch ein redendes Denkmal für ihre Nachkommen gestiftet, an welchem diese, mit Freuden, und mit Preise des göttlichen Namens, sehen werden, daß Gottseligkeit und Menschenliebe, zu unsern Tagen, in Stolp noch nicht erloschen gewesen, sondern Gottes Ehre der Obrigkeit und den Einwohnern dieser guten Stadt noch am Herzen gelegen. — Insonderheit vergelte die wohlthuende Liebe Gottes dem gegenwärtigen Herrn Provisori alle die Treue und den rühmlichsten Fleiß, welchen er, bey dieser Anstalt, blicken lassen, und schenke Ihm eben so redliche Nachfolger, welche nicht wieder zu Grunde richten, was Er, mit so uneigennützigen Absichten, zu Stande gebracht, solche, die, wie Er, der Stadt Bestes suchen.

§. 20.

Ja, du theures, du geliebtes Stolp, mit allen deinen Bürgern und Einwohnern, hohen und niedrigen Standes. — Es gehe Dir wohl! — Dein Gott weiche nicht von Dir und vergelte Dir, in einer Reihe blühender Nachkommen, jedes Scherflein, was Du zu seiner Ehre und dem Besten seiner dürftigen Glieder verwendet hast. — Friede sey in deinen Thoren! Glück in deiner Nahrung! und der Segen des Herrn in allen deinen

deinen Wohnungen! daß deren immer weniger werden und seyn mögen, die nach Almosen schmachten; die Zahl derer aber täglich wachse, welche die große Wollust des Wohlthuns empfinden, und ihren Dank, für leibliche Güter, unmittelbar zu Gott richten können.

Beylage A. zu §. 1.

Der Marggrafen Woldemar und Johannis erstes zu Bewidmung der Stadt ertheiltes Privilegium von 1310.

Allen sy wytlyck, an welke desse yegenwerdyge Breff tho hören gelanget, dat wy Woldemar vnd Joannes von Godts Gnaden Marggrauen tho Brandenborch, Lusitz, vnd Landesberg, vns ernstlich hebben vorgestellet, de Stadt Stolp tho erwyderende vnd beterende; dar myt se thoneme, vnd de Gestalt eyner Stadt gewynne a) darumb hebben Wy gedacht dersuluen Stadt twehundert Houen tho tholeggen, na der menunge, wy volget, nemlik, dat hundert tho sadygem Acker, vöfftich tho acker, dat man wördelande nömet vnd de andere vöfftych tho weyde, grasse vnd holte ewychlick gehören schälen, darőuer bekennen wy ock so balde de vorgemelte Stadt werth myt enem stacketh oder plancken beuestet syn, alße denne alle ynwaner dersüluen schälen, teyn gantze yar, aller vnd fulkamener fryghegt gebruken, alßo dat se myd eler tydt schälen aller vnplicht vnd schattes tho geuen fryg syn vnd gentzlick erhauen, wen auerst de gesechten teyn yar vorschenen und vmbkamen syn, so schölen vns de vorberörden Börgere alles wat eyner Stadt van anfange tho donde schuldich ys don vnd entrichten, ock geue wy na vnd laten den Börgeren tho, dat se mögen stedes bruken vnd hebben dat lüpesche recht, dat tho alle Maten, dar man myt methen mach, wyder ßo betügen, wy hyrmyt effentlick, dat wy den Erbaren Menneren Ditbern vnd Joanni synem sone, genömet de van Surekow, dar tho Joanni van Darsow vnd eren Eruen vnd nakamelingen gegeuen hebben, vnd

a) Man vergleiche hierbey meine diplomatische Geschichte der Stadt Cößlin S. 15. wo ich aus dieser Stelle: Emendationi *oppidi* Stolp, vt incrementum recipiat et *ciuitas* fiat sollicite intendere cupientes, zu erweisen gesucht, daß oppidum in Urkunden gemeiniglich einen offenen Flecken, ciuitas aber einen bewährten und mit Stadtrecht bewidmeten Ort bezeichne.

vnd noch durch disse gegenwerdige Breff tho ewygen tyden tho brucken vnd besitten auergeuen de Vogedie edder dat gerichte dersuluen Stadt, wie datsulue genomet werden mach, mit dyssem Beschede, dat alle Heuinge, de van dem gerichte fält, schal in dree dele gedelet werden, dat eyne del schal vns dat andere dar richteren vnd dat drudde der Stadt thofallen. Ock geue wy den offtgenanten Menneren den van Surekow vnd Darßow genömet fullen frygen gewalt yn der vorberörten Stadt Mohlen tho buwende, vnd wen se fulkamlick rede gemaket vnd gebuwet syn ßo schälen se yarlick van eym yßlicken glynde eyne Last roggen vnd moltes pacht geuen, vnd glyk wy se dath van eym yßlicken glynde häuen vnd baren alle yar betalen vnd entrychten. Verner schälen vnd mäge ock de Börgere der offtberurende Stadt sampt vnd sunderlick der segelatien ane allen tollen vnd water pacht gebrucken van der stadt vp dat water Stolp affthofaren beth yn dat solte mehr vnd myt dersuluen fryheyt, ane alle verhynderunge wedderumme tho dem ehren kamen, nichtes deste weynyger Lykewol schälen desuluen Börger ock macht hebben Herynck tho fangen vnd vor syck tho ehrem nutte vnd Bruke yn dem Herynkfange ßös bördinge (metretas) full Heringes ane alle vnplycht tho ewygen tyden fryg vnd quidt beholden. Ock schälen keyne vorhynderungen de man Slusen edder weere nömet vp dat vorbenömende water Stolp van der Stadt an beth yn dat solte Mehr yn keynerley wyse gebuwet werden vp dat dat keyne yrrunge myt den obegenömeden Börgern sick dar vth erröge vnd wasse. Dat auerst dith alles durch vns recht geschehen sy vnd tho ewygen tyden vnuorleßet vnd vngeßwecket möge geholden werden ßo hebben wy den bauen gesechten Borgeren darup tho mehrer vnd krefftiger tuchnisse dyssen yegenwerdygen Breff myt Bestedygung vnsers Yngesygels befrefftyget, gegeuen. Daröuer tho tuge syndt gewesen vnsere getruwen Borchardh, graue van Lyndowe, Ludolfus vnd Jaßo den Olden van Wedele, Peter van Neuwenborch, Hynrick vnd Hennyng de Stegelitzen, Eggebrecht Ramel vnd Slatekow vnser cappellan, vnd prothonotaryus myt vele anderen loffwerdygen, welkis geschen vnd gegeuen tho cremptzow am yare vnses Heren Dusent Dreehundert vnd ym teynden Yare den Dach na der gebort der hillygen Yunckfrowen Maryen.

Beylage

Beylage B. zu §. 1.

Eben derselben zweytes erweitertes Privilegium von 1313.

In Gades Namen Amen. De natürlicke geschicklycheyt hefft allewege de geschichte der mynschen mit sunderlicker vorsychtycheyt, alse, durch vprychteger Menner tüchnysse vnd geloffwerdige schriffte thor gedachtnisse den nakamenden veruaten lathen vp dat se ock nicht myt der tydt, wy den offt geschüt vergynge, derhaluen wylle wy **Woldemer** vnd **Joannes** van Gades Gnaden Marggrauen tho Brandenborch vnd Lusitze, dat allen christgelöuigen mynschen, de dyssen Breff werden sehn edder hören, kunt sy, dat wy vnd vnse voroldere myt dem alder ersten de Stadt Stolp hebben den Erlicken Menner ene **Dythbern** vnd **Joannes** synem söne, den van Surekowe vnd ock **Jannes van Darsow**, so geheten, beualen tho regeren vnd da vorth hebbe wy dersuluen Stadt vnd den Borgeren dasüluest gesehen allesampt, so wol dene gegenwerdygen, alße den nakamenden desse nageschreuenen fryg auergeuen geschenke tho egen gegeuen alle vnd ychliche ynsonderheyt, wy de mit egenen oder sunderlyken namen genömet syn, myt allem gerychte vnd rychtes Gewalde, myt allem Gebruke vnd nütte, mit gantzer und fullenkamener egenschafft vnd fryghevt tho ewygen tyden fredesam tho besyttende, welkere gauen vnd geschenke wy nu, wo ock done mit dyssen gegenwerdygen Breffe tho folborden, bekrefftygen vnd vornigen, vorgenamen hebben.

Thom ersten hebbe wy vor gudt angesen twehundert Houen tho der Stadt tho leggende, van welkeren schälen Hundert thom Buwerke gehören vnd vöfftig tho ackere, dat man worde, Lande gemenlick nömet, vnd wedder vöfftig tho holte vnd weyde.

Item so hebbe wy ock den Börgeren dersuluen Stadt Söstych Houen gegeuen, gelegen by lank dem flethe Stolp in dem holte Löcznitze grentze holt tho Houwen dat me men gemenlyk Heynelholt heth, vnd davor noch vertich Houen ynsünderheyt, tho holte vnd weyde, wo se de Börgere ergent wor kånen kopes wyse an syck bryngen desse Houen, nemlick Drehundert ym talle, hebbe wy der vorbenömede Stadt vnd der Stadt Börgeren myt allem gerychte vnd rychtes gewalde, mit Brucke vnd nutte, myt gantzer vnd

fulkamener frygheyt vnd egenschafft gegeuen, tho ewygen tyden tho beholdende, gelyck wo dar bauen vthgedrucket yß.

Dar hen bauen hebben wy ock den vorgeßemden Borgeren vnd der vorgesechten Stadt thogelaten dat ze mögen ere egene Stadt Wylkår vnd dat Lübesche Recht hebben, dorch welkere recht desüluen Börgere, mit sampt eynem Dels-manne (aduocato), alle vnd yßlicke gebrecken dartho allerleye ßaken gantz vnd gar rychten vnd entscheyden schålen.

Wyder so hebbe wy dersülue Stadt vnd eren Börgeren begnadet dat dath Water Stolp, welkes myt der Stadt eynerley Namen hefft, bauen vnd nedden gentzlick an beyden öueren, van keynen menschen, tho keynen tyden schal verhindert, noch in keynerley Wyse verbuwet efft schüttet werden, noch myt Mohlen, noch myt weren edde erkeyner anderen schüttunge vnd verhinderunge, dat de Stadt schedlyck mechte ßyn.

Desgelykene hebbe Wy ehn gegeuen, vnd geuen ehn noch an eyner yßlyken sy den oder öner des genömeden Waters Stolp, vp dem Lande, van der Stadt an, beth in de solte ße, eynen frygen tregelganck, van vyff reden breth dar man mit meth, by dem boschede ßo syck erkene twyst, edder hader vp dem treygelgange erhöue, alßo dath die offtgemelten Börgere edder ere gesynde sick daruppe hadern wurden, so schal de Delsmann vnd de Borger der offtgenömeden Stadt derßuluen Czanck vnd Hader gentzlick entscheyden vnd richten.

Fürder hebbe Wy erleuet vnd erlöuen eck noch den geßemmeden Börgeren söß Bördmye (naues) in der vorberörden solten ße thor fisscherye vnd süst tho allerleyge nutte und Bruke fulkåmlyck tho vorwalden.

Vp dat auerst nymant an dyßen vnser fryg öuer geuenen gaue de derch vns recht geschen ys hyrnamals twyuel scheppen mach, ßo hebben wy dyssen yegenwardygen Breff, de dar auer gemaket ys, mit Bestedigung vnsers Yngesegels bekrefftiget, dar auer gegeuen vor welken wy vorgeschreuene Marggrauen Joannis, ock ßo balde wy tho vnsen rechten mündygen Yaren kamen, vnse Yngesegel tho hengen nicht vnderlathen wyllen. Hyr an vnd auer tho tüge syndt gewest vnsere Leuen getruwen, Drosecko Ludolfus van Wedele, Eggebrecht Ramele, Peter van Nuwenborch, Ryttere, Slothekow vnsers Haues protonotarius mit vele anderen loffwerdygen, welkes geschene vnd gegeuen tho Spandow ym yare vnses Heren Dusent Drehundert vnd ym Drütteygeden, am Maryen Lychtmissen Dage b).

Beylage

b) Dieses Privilegium hat nachhero 1317 Herzog Wartislaff transsumirt und bestätiget. Die darüber ausgestellte Urkunde ist folgende: Nos *Wartislaus* dei gracia

Beylage C. zu §. 3. Note h).

Herzog Bogislaf des X. Verordnung an den Magistrat zu Stolp wegen der nach dem Werth des Geldes zu bestimmenden Waarenpreise von 1490.

Bugslaff van gades gnaden tho stettin pameren Cassuben der Wenden Hertoch und fürste tho Rügen

Unsen grudt thouorn. Ersamen leuen getruwen Also wy denne yuw tho willen, wo wol idt vns yn vnser mohlen schaden gifft, vorbaden hebben, dat nen Handtwarkes man bruwen schal, vnde darneuenst dat korne gesettet nomlicken den schepel roggen vp iiij ßl. den schepel weyten vp viij ßl. den schepel garsten vp iiij ßl. vnde den schepel Haueren vp ij ßl. sodaner münthe alse wy hebben eha rade vnser Reder, Prelaten, Manne vnd Stede ßlan laten, welkerer münthe haluen gy vnse meninge yn schrifften gekregen hebben Ock darneuen dat grothe par scho vp v. ßl. ein hoffyseren vp iij Wytten, edder wol eyn oldt yseren vorbeggen leth dat he enen Wytten daruoer geue, wo dat alles Wyse vnde wanheyt hefft, yn deme bynnen Prußen Lande, dar de ßundesche münthe erstmalß geweset ys, so werden wy nu durch vele der Vnsen vnderrichtet, dat sulken vthseth nicht gehelden werdt, vnde dat deshaluen deme gemenen besten vnde nutte schade vnde nadel wedder-

 fareth,

gracia dux Slauorum Cassuborum et Pomeranorum litteris presentibus profitemur publice protestantes Nos vidisse et audiuisse priuilegia et litteras ciuitatis nostre Stolp et ipsius incolis ab illustribus principibus Domino *Woldemaro* et *Joanne*, Marchionibus de Brandenborch traditas hec omnia et singula que sequuntur de verbo ad verbum secundum ordinem continentes.

(Hic insertum legitur alterum priuilegium).

Nos itaque dictam ciuitatem ac ipsos ciues in juribus ac libertatibus eius a dictis principibus omnino conseruare volentes predicta omnia et singula presentibus his ratificamus.

In cuius testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Testes sunt reverendus uir dominus *Conradus*, caminensis ecclesie electus. *Jo. Bere*, Marescalcus. An. monachus de *Boene Eo. Bere* de Banzkowe *Bispraue* de Strakemin milites et alii plurimi fide digni Actum et datum in claustro Belebuck Ao. Dni. MCCCXVII die dominico, quo cantatur: *Memento mei Domine in beneplacito.*

fareth, wen derwegen, dat de amptlüde (Handwerksleute) nicht bruwen, kon de buwman syn korne nicht verköpen ßo dure alße wy ydt gesettet hebben. Ock wyllen de Amptlüde nu so vele vnser penninge hebben der wy iij mark vppen gülden slan lathen alse ze thouorn nemen do de gülden iiij mark goldt, dat vns vnsen landen vnd dem gemenen manne tho treffliken schaden volt, vnd wy ock myt vnsen Rederen tho mermahlen äuerwagen hebben. Derhaluen ys vnse Beger vnde ernste meninge, gy idt noch schaffen, dat dem armen Buwman syn korne, wo vorsteith alße wy idt gesettet hebben, måge betalt warden vnde de amptlüde, vor scho, wandt, schrodtlon, schmedelon vnd andert ock nehmen, alßo vorgeschreuen ys, so dat yn der sundischen Münthe na Goldt-tale wise vnde wanheyt hefft, dat de armoth des nicht tho vordaruen vnde schaden kameth, Men wo deme nicht also schege, möste wy radt vnde mathe vinden, Sülkeynt tho wandelende dat velichte tho vnwyllen, wile den wy süß vngerne segen. Jedoch twyuelen wy nicht gy werden ydt schaffen dat des allen nicht werde van noden synde. Datum Rügenwolde am Dage Prisce vnder vnsem Sigel anno etc. xco.

Den erßamen vnsen leuen getruwen Borgemeysteren vnde radtmannen vnser stadt stolp günstigen.

Beylage D. zu §. 5.

Herzog Mestovin II. schenket dem Kloster Belbuck und der St. Nicolaikirche zu Stolp einige Güter 1285.

In nomine domini Amen. Ad memoriam futurorum scribuntur acta preteritorum, quia ea, que aguntur in tempore euanescunt simul cum tempore nisi recipiant a voce testium aut memoria firmamentum. Notum igitur sit cunctis fidelibus presentibus et futuris presentem paginam inspecturis, quod Nos *Mistivinus* dei gracia dux Pomeranorum, primogenitus illustrissimi Principis, pie recordacionis, domini ducis *Suantepolci* pro remedio animarum parentum nostrorum, nec non et nostre, contulimus domino abbati et fratribus castri sancti in Belbok nec non *ecclesie sancti Nicolai in Slupz*, ordinis premonstratensis, infra has scriptas hereditates in *castellatura de Stolp, Bucousz, Wressou* et *Niuero* cum clausura, et in *castellatura*

tura de Thirlow, Palszewithsze, Staniwithze vulgariter nuncupatas cum suis limitibus et terminis ab antiquo assignatis, prout extenduntur in longum atque in latum, cum omnibus vtilitatibus, que nunc in eis sunt, vel in posterum apparebunt, cum agris cultis et incultis, cum pratis pascuis, siluis nemoribus, aquis, aquorum decursibus, riulis, molendinis, stagnis, piscaturis, paludibus, borris, mellisiciis, venacionibus quarumcunque ferarum seu castorum, omneque genus metalli, ferri, eris seu fontes vel venas salis, et quicquid intra vel supra terram, vel in aquis inuentum fuerit, jure hereditario, in perpetuum possidendas. Excipimus etiam incolas villarum earundem ab omni exactione vel solutione polonica seu theutonica, que nunc est, vel successu temporis poterit exoriri, vtpote a prevod, a solutione bovis et vacce, ab vrna mellis, a simila, a naraz, a stroza, a pouor, a poduoroue, a pouoloue, a mosne, a solutione frumenti, a poradlne, ab eo, qui stanounii dicitur vel Strozeni, quem nec recipiant, nec ducant c), ab expeditione, hoc excepto, cum hostes terram intrare voluerint, cum aliis hominibus nostris occurrent eis ad defendendum, hoc etiam adiecto, quod coram nullo judice palatino vel castellano; seu ad castrum per aliquem citati compareant vel respondeant, nisi coram procuratoribus ecclesiarum prescriptarum, vel si nostro sigillo ad nostram presentiam fuerint prouocati. Omne vere judicium eisdem contulimus in causis majoribus seu minoribus, si vero homicidium per eosdem incolas perpetratum fuerit, ipsi et eorum successores in perpetuum ex integro recipiant solutionem, si vero actor fuerit alterius vel ipsorum in alteram solutionem dimidiabunt. *Admisimus etiam quod judicare poterunt ferrum pugiles, quod* ky *dicitur siue examen aque* d). Excipimus igitur easdem he-

c) Dieser mancherley Prästationen, welche unsre alten Wenden, ohngeachtet ihrer eingebildeten Freyheit, dem Landesherrn entrichten mußten, hat schon Cramer B. II. S 47. und von Schwartz am angeführten Orte S. 393 gedacht: worinn sie aber eigentlich bestanden, ist jetzt nicht genau zu bestimmen, etwas läßt sich wohl, aber nichts mit Gewißheit, aus den veralteten wendischen Benennungen errathen, einige derselben sind in dem brauchbaren Anhange erkläret, welchen obbelobter Herr D. und Prof. Oelrichs zu dem I. Tom. des Dregerschen Cod. dipl. Pom. theils selbst angefertiget, theils durch andere veranstaltet hat. — Es verdiente dieses in der pommerschen, preußischen, und zum theil polnischen Geschichte unentbehrliche Werk, wovon zum Glück noch einige Abdrücke zu haben sind, in diesen hinterpommerschen Gegenden, sonderlich bey gegenwärtigen Zeitumständen, bekannter zu werden, als es wirklich ist.

d) Hier finden wir noch ein Denkmal der alten Explorations- und Purgations-

reditates cum ſuis incolis ab omnibus laboribus, angariis, quibuscunque nominibus cenſeantur. Vt autem hec donatio noſtra in perpetuum inuiolabilis perſeueret preſens ſcriptum cum appenſione noſtri ſigilli tradidimus eisdem communitum. Actum et datum anno domini *milleſimo ducenteſimo octuageſimo quinto.* Teſtes autem hujus facti ſunt comes *Suenzo* caſtellanus de ſtolp *Andreas* caſtellanus de Gdansk, *Laurencius* Subcamerarius, *Theslaus* Tribunus, *Miroslaus* theſaurarius, *Paulus* ſubpincerna, *Pomorz* ſubdapifer et alii quam plures.

gationsgerichte, welche eigentlich in die Barbarey gehören, und in einem christlichen Privilegio sehr unschicklich unter den Begnadigungen stehen: man sehe davon eben gelobtes Dregersche Werk, S. 263.

Zweyter Beytrag
zur Erläuterung der Stadtgeschichte
von

Stolp,

darinn

von ihrer

Reformationsgeschichte

und

derselben Folgen

eine urkundliche Nachricht

ertheilet

Christian Wilhelm Haken,

Pastor primarius, der stolpschen Synode Präpositus, der Schulen Ephorus, wie auch Ehrenmitglied einer Gesellschaft naturforschender Freunde in Berlin.

Scilicet vt fuluum spectatur in ignibus aurum,
Tempore sic duro est inspicienda fides.

OVID.

Danzig,

bey Daniel Ludwig Wedel, 1775.

Dem

Hochwohlgebohrnen Herrn,

HERRN

Wilhelm Sebastian

von Belling,

Sr. Königl. Majestät von Preußen hochbestallten Generalmajor bey der Cavallerie und Chef eines Regiments Husaren,

Erbherrn

auf Schojow, Schwetzkow rc. rc.

Seinem gnädigen Herrn,

widmet und übergiebt

diesen

zweyten Beytrag

zur

stolpschen Stadtgeschichte

mit Bezeugung seiner großen Ehrfurcht

und

Anwünschung alles wahren Wohlergehens

Der Verfasser.

Hochwohlgebohrner Herr!

Hochbestallter Herr Generalmajor!

Gnädiger Herr!

Wie Ew. Hochwohlgebohrnen Dero unterhabendes Regiment als einen Vater verehret, so hat Dero Leutseligkeit sich auch die Herzen der hiesigen Bürgerschaft, in allen Ständen, verbindlich gemacht, ich wage es daher, bey dieser Gelegenheit, das Gefühl der Ehrfurcht, so alle Einwohner von Stolp belebet, durch dies öffentliche Zeugniß der Welt vor Augen zu legen, und ein Ausleger ihrer einmüthigen Gesinnungen zu werden, der Triebe, welche sie auffodern, Dero Tage zu feyern, und Dero Hochadlichen Hause das beste Wohlergehen anzuwünschen.

Hierdurch aber werde ich der Ausleger meines eigenen Herzens; es weis die herablassenden und beschämenden Gnadenbezeugungen, mit welchen Ew. Hochwohlgebohrnen mir jederzeit begegnet sind, in ihrem wahren Werth zu schätzen, und also aus der Fülle eines wallenden Herzens wünsche ich Ew. Hochwohlgebohrnen, Dero theuresten Frau Gemahlinn Gnaden und gesammten Hochadlichen Hause die besten Segnungen des guten Gottes.

Genießen Ew. Hochwohlgebohrnen, nebst der Gnade dieses Königes aller Könige, auch beständig die Gnade Ihres Monarchen: Sein Auge müsse Dero schönes Regiment nie ohne Wohlgefallen sehen, und dasselbe noch lange die Lorbern eines verdienten Ruhms, im Krieg und Frieden, einärndten.

Noch nie habe ich bey Ew. Hochwohlgebohrnen eine Fehlbitte gethan, es sey denn auch dieses keine Fehlbitte, wenn ich Ew. Hochwohlgebohrnen gehorsamst ersuche, mir und meinem Hause noch ferner Dero hohes und gnädiges Wohlwollen zu gönnen, und mich dadurch noch mehr zu verpflichten, mit der größten Ehrfurcht zu verharren

Hochwohlgebohrner Herr!
Hochbestallter Herr Generalmajor!
Gnädiger Herr!
Ew. Hochwohlgebohrnen

Stolp, den 8 Febr.
1775.

unterthänigster Diener,
Christian Wilhelm Haken.

Vorbericht.

Ich muß es, nicht allein gegen die hiesige gute Stadt, sondern auch gegen das gelehrte Publicum, mit dem lebhaftesten Dank erkennen, daß mein Erster Beytrag zur Erläuterung der Stadtgeschichte von Stolp so geneigt aufgenommen, und nach den guten Absichten und Empfindungen meines Herzens beurtheilet worden, die mich bey Ausfertigung desselben geleitet haben.

Eben dies hat mich bewogen, nunmehro auch den Zweyten Beytrag folgen zu lassen, zumalen die berühmte Wedelsche Buchhandlung in Danzig sich entschlossen, den Verlag dieser fortzusetzenden Arbeit über sich zu nehmen, deswegen dann auch der erste Beytrag zum andern mal wieder abgedruckt worden, wobey ich zugleich noch einige Zusätze und Verbesserungen gemacht habe, die hoffentlich nicht ohne Nutzen seyn werden.

Dieser mein zweyter Beytrag enthält die Begebenheiten eines Zeitraums von dreyßig Jahren, aber auch eines Zeitraums, welcher sowohl für Stolp, als überhaupt für das gesammte pommersche Religionswesen, allemal sehr interessant heißen kann. Ich habe durchgängig eine ganz unparteyische Feder geführet, und mich den Faden hiesiger archivischen Urkunden und Nachrichten allein leiten lassen; bloß da, wo diese schwiegen, habe ich unsere Chronikanten mit zu Rathe ziehen müssen, wozu ich aber fast lauter stolpsche Stadtkinder gewählet habe, von denen man doch das, wenigstens wahr-

scheinlich,

scheinlich, muthmaßen kann, daß sie manches richtiger gewußt haben und wissen können, als Fremde.

In dieser Art Erzählungen, vorgefallener Begebenheiten, öfters für Auswärtige zu local zu werden, ist wohl beynahe unvermeidlich; bey dem allen aber schmeichele ich mir, daß ich dennoch nicht bloß für Stolp, sondern zugleich für die Aufklärung unsrer pommerschen Kirchengeschichte, in einer ihrer wichtigsten Epochen gearbeitet habe.

Der Herr gebe, daß auch dieser uneigennützige Gebrauch meiner sehr wenigen Nebenstunden nicht ohne Segen sey, alsdenn soll es mir eine wahre Freude seyn, diese an sich mühsame Arbeit, so lange der Herr will, fortzusetzen.

Er, der unter den heftigsten Stürmen, in den schwersten Versuchungs- und Prüfungsstunden, treu, väterlich, weise über sein Zion, auch hier in Stolp, gewachet hat, bleibe fernerhin unsre Stärke, unser Fels, unsre Burg, unser Erretter, unser Schild und Horn unsers Heils und unser Schutz, daß unsrer Kindeskinder späte Enkel Ihm noch zujauchzen müssen: Herr, du bist würdig zu nehmen Preis und Ehre, du Gott Israel! Geschrieben, Stolp, den 8 Febr. 1775.

Christian Wilhelm Haken.

Reformationsgeschichte
der Stadt Stolp.

§. 1.

Als der selige Zeitpunkt erschienen war, da Gott das Licht aus der Finsterniß des Aberglaubens und der dicksten Unwissenheit wollte heißen hervorgehen, und einen hellen Schein in unsre Herzen geben, ist unser Vaterland eine mit von den ersten Provinzen gewesen, welcher diese gnädige Heimsuchung Gottes zu statten gekommen, und dieser Zeitraum ist so voll von deutlichen Spuren der göttlichen Weisheit, Macht und Güte, daß man sich nicht ofte genug in eine demüthige Bewunderung derselben einlassen kann, insonderheit wenn man gewahr wird, wie öfters ein geringscheinender, nichts bedeutender Umstand die größten Auftritte hat eröfnen und der Ausführung der heilsamsten Absichten Gottes Bahn machen müssen.

§. 2.

Ein so geringscheinender Umstand schien es anfänglich zu seyn, als der Kircheninspector zu Treptow an der Rega, Otto Slutovius, 1520 dem gelehrten Joh. Bugenhagen über Tische eine von Leipzig erhaltene Neuigkeit, nämlich das Buch **Lutheri:** de captivitate babylonica, reichte. Bugenhagen, voll Neubegierde, blätterte etwas darinn, fällete aber das schnelle Urtheil: **daß Luther der gefährlichste Ketzer sey, welcher bisher in der Kirche aufgestanden**, und steckte das Buch in die Tasche. Zu Hause bekam er Lust, es ganz durchzulesen, und fand darinn so viel Licht, Wahrheit und Ueberzeugung, daß er, des andern Tages, in der vorigen Gesellschaft von **Luthern** bekannte: **Dieser Mann siehet allein die Wahrheit und die ganze Welt ist blind.** — **Bugenhagen** war Rector an der treptowschen Stadtschule, und wegen seiner wahren und großen

Gelehrsamkeit hatte der Abt des nahebey gelegenen Klosters Belbuck, Johann Bolduan, ihm aufgetragen, daß er die unwissenden Mönche seines Klosters etwas unterrichten sollte, und ihn deswegen schon 1517 in das Collegium Presbyterorum f. Sacerdotum aufgenommen. Es stand daher Bugenhagen bey dem Kloster sowohl als der Stadt in ungemein großem Ansehen, und sein von Luthern gefälltes Urtheil erregte daher bey allen Einwohnern Nachdenken und reiflichere Erwägung einer so wichtigen Sache. Man fand, daß Bugenhagen von Luthern ganz recht geurtheilt hatte, und der Abt sowohl als andere, z. E. Andreas Knopf, oder Knöpke, Joach. Möller, Johann Kurke, Christian Kettelhut, nebst vielen Mönchen und Studenten, auch ein gut Theil der treptowschen Bürgerschaft wurden der reinen Lehre geneigt, daß sie solche öffentlich bekannten und andere davon zu überzeugen suchten.

§. 3.

So brach denn in dieser Gegend die Morgenröthe des herrlichen Evangelii an, damit aber auch die benachbarten Städte und Provinzen desto eher an diesem Glück Theil nehmen möchten, ließ Gott es zu, daß der, sonst gelehrte, aber mit Unverstand eifernde Bischof zu Cammin, Erasmus Manteufel, eine harte Verfolgung wider diese ersten Bekenner der Wahrheit erregte a), indem er dem Herzog Bogislaf X, als er vom Wormser Reichstage zu Hause kam, so viel zusetzte, daß er den Reichstagsabschied mußte publiciren und wider die vermeynten Ketzer vollstrecken lassen. Dies zwang nun die ganze Gesellschaft, welche der Wahrheit Gehör gegeben, das Kloster Belbuck zu verlassen, und Gott warf sie, als brennende Lichter, an verschiedene Oerter hin, wo sie ein neues Feuer des Glaubens anzünden sollten; der Abt Joh. Bolduan ward Pfarrherr in Belitz — Andr. Knopf und Joach. Möller giengen nach Riga — Bugenhagen nach Wittenberg — Johann Kurke nach Stralsund, und Christian Kettelhut wandte sich 1522 b) nach unserm Stolp, woselbst er Pleban c) ward.

§. 4.

a) S. Jänken im Leben Bugenhagens S. 11.

b) Jänke a. a. O. bestimmt zwar das Jahr 1521, es ist aber nicht wahrscheinlich, denn B. Carith starb erst den 26 Nov. 1521, und Erasmus konnte nicht eher, als zu Anfang 1522 den bischöflichen Stuhl besteigen. Vergl. Cramers K. H B. III S. 50.

c) S. meinen ersten Beytrag §. 3. e).

§. 4.

Dieser Christian Kettelhut war nun das erste Werkzeug, welches Gott brauchte, unserer geliebten Stadt mit dem Lichte des Evangelii vorzuleuchten; denn er traf hier den Probst des Klosters und ersten Pfarrherrn der großen Kirche, Thomas Hecket, an, derselbe ließ sich gewinnen, und machte mit Christian Kettelhut, zur Ausbreitung der reinen Wahrheit, gemeinschaftliche Sache; beyde aber wurden darüber abgesetzt, und die Oberaufsicht über das Kloster und Kirchenwesen einem gewissen Wilhelm Natzmer gegeben d), solchergestalt mußte Kettelhut in dem ersten Jahre seines Hierseyns Stolp schon wieder verlassen, und zwar, ohne daß er anders wohin einen Ruf gehabt hätte; denn, nach Cramers e) Erzählung ist er von Stolp in die Gegend von Wolgast gegangen, hat seinen Mönchshabit abgelegt und sich weltlich gekleidet, nachher hat er einem gewissen Hans Schwerin gedienet, bis er 1524 nach Stralsund berufen worden, woselbst er mit seinem vormaligen Amtsgenossen, Joh. Kurken, zugleich gearbeitet hat, und 1557 gestorben ist.

§. 5.

Stolp schien nunmehro ganz verwaiset zu seyn, und es war zu fürchten, daß dieser kleine Funke bald wieder erlöschen würde; allein Gott wachte doch über seine Heerde, es mußte aus dem Schooße unsrer Bürgerschaft selbst ein Mann aufstehen, welcher das fortsetzte, was Kettelhut angefangen hatte, dieser war ein Edelmann und Patricius, Namens Peter Suave, er hatte auch im Kloster Belbuck studiret und gelehret, daher ein altes Manuscript ihn Praeceptorem monachorum in monasterio Belbuc nennet f). Ehe die Verfolgung angieng, war er schon in Wittenberg, woselbst ihn Lutherus ungemein lieb gewonnen, und durch sein Zureden ward Bugenhagen eben nach Wittenberg gezogen. Als er sich unter diesen Lehrern in den Wissenschaften, und sonderlich in gründlicher Erkenntniß der seligmachenden Wahrheit recht feste gesetzt hatte, kehrte er in seine Vaterstadt zurück. Der gute Saame, den Kettelhut hier schon ausgestreuet

 hatte,

d) S. meinen ersten Beytrag §. 3.

e) B. III. c. 13. f. 50.

f) Es kann hierbey Chyträus in Vand. p. 37. verglichen werden, nach meinen, von dem sel. D. Colberg herrührenden, Nachrichten, hat er auch, wie es heißt, ein elegans epitaphium auf Bogislaf X. geschrieben, so aber der berühmte Herr D. Oelrichs in s. gepries. Und. der Pom. Herz. S. 19 - 24 nicht mit angemerkt hat. Vielleicht kommt es mir noch zu Händen, da ich es denn künftig mittheilen will.

hatte, fieng an zu keimen, und das ermunterte unsern Peter Suauen, daß er in einem Privathause etlichen guten Freunden, sonderlich den Lehrern an der großen Schule, die Epistel an die Römer erklärte, und insonderheit die Wahrheit von der Rechtfertigung ohne Verdienst, allein durch den Glauben an Jesum Christum, ihnen einschärfete. Diese aus der Dunkelheit hervorgezogene Wahrheiten blieben nicht bloß bey denen, die Suaue unterrichtete, nein, Aeltern und Schullehrer brachten solche ihren Kindern und Schülern bey, und so siegete die Kraft Gottes selig zu machen, daß derer, die die Wahrheit des Heils erkannten, von Tage zu Tage immer mehrere wurden, und sonderlich wuchs allhier die Begierde, Gottes Wort zu lesen, wodurch der verführte blinde Haufe endlich anfieng mit eigenen Augen sehen zu lernen. Wie lange er sich in Stolp aufgehalten, kann ich nicht sagen, so viel aber weis ich, daß er zuletzt nach Dännemark gekommen, und daselbst bey dem Könige in ungemein großen Gnaden gestanden.

§. 6.

Ums Jahr 1525 kam ein anderer hieher, welcher das Evangelium predigen wollte, er wählte aber dabey eine sehr bedenkliche Rolle. Sein Name hieß g) **Johannes Amandus**, der Theologie Doctor, er war aus Westphalen gebürtig, und vorhin ein Ablasprediger, so wie im Hofe der Anthoniter zu **Frauenburg** Stationarius gewesen h), nachhero bekannte er sich zur evangelischen Lehre, und suchte solche im Holsteinischen auszubreiten; **Lutherus** lernte ihn kennen, und schickte ihn 1523 nach **Königsberg** in Preußen, wo er der erste war, welcher daselbst in der altstädtischen Kirche öffentlich das Evangelium lehrte. Den 14 März 1524 empfahl ihn der Marggraf **Albrecht** den Altstädteren aufs beste i), und er ward ihr Prediger. So hoch ihn auch anfangs **Lutherus** hielte k), so änderte er doch hernach seine Meynung von ihm, denn er sahe bald ein, wie sehr **Amandus** auf der Zwinglischen Seite hieng, und von dem carlstadtschen Enthusiasmus angestecket war, und wie er nicht würde unterlassen haben, an den carlstadtschen Unruhen Antheil zu nehmen, wenn er in Wittenberg geblieben wäre, daher schrieb **Lutherus** an **Brismannen**, Amandum abiisse

g) Es ist ein Irrthum, wenn Cramer und andre ihm den Vornamen **Petrus** geben. Der berühmte Herr D. Arnold, mein ehemaliger verehrungswürdiger Lehrer, ertheilt in s. Hist. der Königsb. Univers. Th. II. S. 475. von ihm glaubwürdige Nachricht.

h) S. Erl. Preußen B. III. S. 195.

i) S. Act. Bor. B. II. S. 430.

k) S. Ebend. B. I. S. 799.

abiisse gaudeo. Aber auch dieser Brismann, welcher Thumprediger in Königsberg war, konnte mit Amando sich nicht vertragen; denn Brismann war von einer sanften Gemüthsart l), Amandus aber zur Schwärmerey und Sturmlaufen aufgelegt, daher mußte er 1525 Königsberg verlassen, und sein Heil weiter suchen.

§. 7.

Von Königsberg wandte er sich nach Danzig, er fand aber hier so wenig Aufnahme, als es ihm glücken wollte, seinen vorigen Posten in Königsberg wieder zu erhalten m). Daher setzte er seinen Stab weiter, und kam hieher nach Stolp. Anfänglich lebte er unbekannt und stille: alles was er that, war dieses, daß er in Conrad Manteufels Hause, nicht weit von der Schule, einigen guten Freunden, die ein Vertrauen gegen ihn äußerten, in den göttlichen Heilswahrheiten Unterricht aus Gottes Wort ertheilte, es dauerte aber nicht lange, so entstanden daraus unter der Bürgerschaft allerhand getheilte Meynungen. Einige, welche so lange in sicherer Ruhe geglaubet hatten, was die Kirche glaubt, wollten sich nicht gerne daraus stören lassen, und wurden der neuen Lehre feind; andern hingegen giengen die Augen über ihre Irrthümer auf, und nahmen das Wort der Wahrheit mit Sanftmuth an, solchergestalt sahe der Magistrat die Bürgerschaft getheilt, woraus er üble Folgen besorgete. Dem nun sofort im Anfange zu steuren, wurde Amandus zu Rathhause gefodert, und gefragt: Wer ihm erlaubt habe, und Vollmacht gegeben, neue und unerhörte Lehren in der Stadt auszustreuen, dadurch die Gemüther nur irre gemacht und aufgebracht würden? Amandus antwortete mit großer Standhaftigkeit: Er sey ein Doctor der Theologie, und als solcher habe er allgemeine Vollmacht, das Wort Gottes zu lehren; was er gethan, sey auf Verlangen einiger Privatpersonen, ohne alle Absicht eines Gewinns, geschehen, und er sey bereit, von allem, was er gelehret hätte, dem Rath Rede und Antwort zu geben. Ja, zum Beweise, daß er von der Lehre, die er vortrage, vollkommen überzeugt sey, erböthe er sich,

l) Davon findet man ein schönes Zeugniß Lutheri, indem er 1524 an ihn schreibet: „Wir haben Euch von Herzen lieb, daß Ihr darauf sehet, daß nichts mit Gewalt und Lermen, sondern alles fein durch die Kraft des Wortes getrieben werde. Der Herr erhalte und vermehre diesen Geist in Euch sowohl als in allen. S. Walchs Ausz. der Schr. Luth. Th. XXI. S. 904.

m) S. Erl. Pr. B. III. S. 194. f. Act. Bor. Th. II. S. 429 f.

mit allen hier und umliegend befindlichen Geistlichen öffentlich zu disputiren: Man solle ein Feuer auf dem Markte anzünden, würde er unterliegen, wolle er sich lebendig verbrennen lassen; würde aber das Gegentheil verlieren, so verlange er von demselben nichts mehr, als der Wahrheit beyzupflichten n).

§. 8.

Dieses ganze Betragen schildert uns den Character des Amandus. Er mochte es wohl recht aufrichtig meynen, brauchte aber nicht Ueberlegung genug, die Sache so anzufangen, daß er nicht mehr Schaden als Vortheil anrichtete; denn das war hier der Erfolg. Leute unter den Päbstlern, die Gelehrsamkeit und Gaben hatten, wurden so leicht nicht bis Stolp gelassen, es waren hier armselige Mönche und Priester, die genug zu wissen glaubten, wenn sie ihre Horas halten und Messe lesen konnten, daher war leicht voraus zu sehen, wer den Kürzern ziehen würde; das Klügste war, die Geistlichkeit erschien auf die Einladung des Magistrats gar nicht, sie wurden sogar durch die Diener genöthiget, aber auch hier kamen nur ein Paar alte Greise zum Vorschein, welchen bey dieser Lage der Sache, und dem Bewußtseyn ihrer Schwäche, nicht wohl zu Muthe war. Sie gaben zu, daß sich viel Falsches und Unlauteres in die reine Lehre der Kirche möchte eingeschlichen haben, so sie aber nicht abändern und noch weniger mit einem solchen Gegner sich in Streit einlassen könnten. Der Magistrat befahl ihnen also, den geistlichen Stand zu verlassen, und eine andre Lebensart zu erwählen, wozu er ihnen hülfliche Hand leisten wollte, widrigenfalls sollten sie ihre Klöster und Pfründen fahren lassen o).

§. 9.

Mittlerweile hatte der Pöbel mit großer Ungeduld gewartet, wie die Sache ablaufen würde, da dieselbe nun einen so schimpflichen Ausgang nahm,

n) Greg. Lagus, welcher ein gebohrner Stolper ist, erzählet die Bedingungen, welche Amandus vorgeschlagen, auf eben die Art als wir. S. dessen seltne kleine Schrift de Pomerania. Chyträus in Vand. S. 38 thut ein gleiches. Cramer hingegen und andre behaupten; Amandus habe gesagt: Welcher Theil verlieren würde, der sollte ins Feuer geworfen werden. Mich deucht aber, wenn die Bedingung für die Geistlichen so strenge wäre abgefaßt worden, und so critisch gewesen, würde der Magistrat sich mit diesem verwegenen Manne so weit nicht eingelassen haben, es ist so genug zu bewundern, daß er so weit nachgegeben, als wir hören werden.

o) So ausführlich erzählt Greg. Lagus den Hergang der Sache in dem schon allegirten Büchlein de Pomerania.

nahm, wurde alles in Wuth gesetzt, und ihr frommer Eifer, mit Unverstand, brachte sie zu der Ausschweifung p), daß sie in die Pfarrkirche giengen, den hohen Altar zerbrachen, die Bilder heraustrugen, und, wie man leicht denken kann, viel Muthwillen verübten, sonderlich gegen die Geistlichen. Ja, sie giengen so weit, daß sie den Magistrat absetzten und einen neuen aus ihrem Mittel wähleten, woraus wohl nichts Näheres folgen konnte, als daß sowohl dieser, als die Geistlichkeit, sich an den Landesherrn, Herzog Georg, wandten, und seinen Schutz und Beystand suchten, wobey der camminsche Bischof, Erasmus Manteufel, auch nicht müßig war.

§. 10.

Herzog George säumte auch nicht lange, sondern kam um Martini 1525 nach Stolp, nicht nur die Sache zu untersuchen und zu bestrafen, sondern auch der ganzen Lutherischen Secte ein Ende zu machen. Es heißt zwar bey Chyträo und andern unsern Scribenten, daß Herzog George, da Hans Wulf, einer aus dem neuen Rath, die Gemeine aufs nachdrücklichste vertreten, und F. Georg mit einem Fieber befallen worden, er über die Stadt nichts Nachtheiliges verhänget habe. Allein der Montag nach Martini 1525 aufgerichtete Vertrag q) lehret das Gegentheil; waren es gleich nicht 4000 Fl., wie Klempzen schreibet, so waren es doch 800 Fl. Strafe, welche die Stadt erlegen mußte, die abgebrochenen Altäre sollten wieder aufgebauet, der vorige Gottesdienst wieder angerichtet, und dazu den Mönchen die nothdürftigen Kelche und Patene wieder gegeben werden. Amandus sollte nicht mehr predigen, die von dem Pöbel gewählten 24 Rahtsherren setzte der Herzog wieder ab, und der alte Rath wurde wieder hergestellet, ja weil Amandus die Gelegenheit zu diesem Tumult gegeben, ließ ihn

p) So umständlich Greg. Lagus in der vorhergehenden Erzählung war, so verschweigt er doch diese Ausschweifung seiner Landesleute, die er vielleicht dadurch zu beschimpfen meynte; ein andrer Stolper aber, Nicol. von Klempzen, in seiner Schrift vom Pommerlande S. 240. erzählt es ohne Umschweif, so auch Chyträus in Vand. p. 39.

q) Dieser Vertrag gab auch noch andern Beschwerungen und Disputen zwischen Rath und Bürgerschaft abhelfliche Maße, daher wir solchen Beylage A. ganz liefern werden.

ihn der Herzog aufgreifen und gefangen setzen r), ein Gleiches that der Bischof an Peter Suauen s).

§. 11.

Da nun der Herzog in obgedachtem Vergleich der Bürgerschaft frey gegeben, „sich einen Prediger zu wählen, der ihnen das Wort Gottes lau„ter und rein, ohne alle Fabeln und unnütz Geschwätz, nach Auslegung der „Doctoren Hieronymi, Augustini, Ambrosii und Gregorii laut des H. „Röm. Reichs und Herzoglichen Ordnung predigen und lehren sollte, „ so traf 1525 t) die Wahl einen gewissen M. Jacob Hogensee, einen Mann, der so recht für die Stelle und Epoche gemacht zu seyn schien, zu und in welcher er berufen war. Er war den 25 Jul. 1495 in Preußen gebohren, und D. Luthers fleißiger Schüler, nach erlangten Fähigkeiten gieng er 1520 von Wittenberg nach Danzig, um daselbst den Saamen des Evangelii auszustreuen, die Danziger aber vertrieben ihn, die Stolper hingegen nahmen

r) Es erhellet solches aus einem Schreiben Lutheri, welches er auf Anhalten der hiesigen Bürgerschaft an den Churfürst Johann ergehen lassen, darinn er denselben bittet, daß er, des Amandi wegen, ein Vorwort bey Herzog Georgen einlegen wolle. Der Brief ist folgender: Gnad und Fried in Christo. Durchl. Hochgebohrner Fürst. Es hat der Hochgebohrne Fürst Herzog Georg zu Pommern, durch böser Leute Geschäfte, einen evangelischen Prediger, mit Namen D. Amandus, setzen lassen und viel Unlusts leiden. Nun bitten seine Leute Ew. Churfürstl. Gnaden um eine Fürschrift an obgenannten Herzogen für den guten Mann, wiewohl sie ihn beschuldigen als aufrührisch, so geben doch die Stadt Stettin und Prediger daselbst ein gut Zeugniß von ihm, so habe ich ihn auch neulich alhier verhöret und kenne ihn wohl, hatte auch gute Briefe mit sich: Bitte derhalben unterthäniglich, Ew. Churfürstl. Gnaden wollen ein christlich Werk thun, und Christum in seinen Geringen helfen suchen im Gefängniß, und eine Fürschrift für den Gefangenen uns zufügen, die sollen wir förter schaffen. Hiermit Gott befohlen, Amen. Donnerstag nach Jubilate (d. 26 April) 1526.

Mart. Luther.

Vielleicht ist hierauf seine Loslassung erfolget, er ward nachhero der erste Superintendent zu Goßlar, und starb 1530. S. Heineccii Antiq. Gosl. B. VI. S. 448 ff.

s) Cramer K. H. B. III. S. 56.

t) Einige setzen das Jahr 1523, am wahrscheinlichsten aber ist, daß er 1525 erst nach Stolp gekommen, es kann aber immer seyn, daß er sich schon ein Paar Jahr vorher, so bald er von Danzig vertrieben worden, hieher begeben, und sich hieselbst ganz in der Stille aufgehalten, bis er endlich zum öffentlichen Lehrer hervor gerufen worden.

nahmen ihn mit Freuden auf. Er hatte den gegründeten Ruhm eines frommen, geschickten und gelehrten, wie auch sehr beredten Lehrers u), sonderlich ahmte er dem Melanchthon, welchem er an Gesichtsbildung sehr ähnlich war, auch in der Sanftmuth und Redlichkeit nach. Er war es, der die von Amando aufgebrachten Gemüther der hiesigen Bürgerschaft wieder zur Ruhe brachte. Das Andenken seiner bewiesenen Amtstreue ist hieselbst noch in großem Segen. Sich selbst, durch ämsiges Studiren, Känntnisse zu erwerben, war seine erste, und solche andern wieder beyzubringen, seine nächste Sorge. Jedermann sahe ihn freundlich, die Armen wohlthätig, und alle Bürger betrachteten ihn als ihren gemeinschaftlichen Vater. Von 1525 bis 1535, da Johann Bugenhagen hieselbst Kirchenvisitation hielte, war er nur als ein Interimsprediger zu betrachten, und sein Gehalt war 20 pommerische Gulden, diese mußten auch noch dazu von Haus zu Haus gesammlet werden, er verzehrte darüber sein väterliches Vermögen, und seiner Frauen eingebrachtes gieng mit darauf, dennoch aber, ob er gleich einen Ruf nach Riga, Königsberg, Colberg, und durch Melanchthon, an den sächsischen Hof erhielte, blieb er in Stolp, wo die zärtlichste Liebe der ganzen Bürgerschaft ihn seine Armuth nicht fühlen ließ: ja er ward ein Gefährte aller ihrer großen Drangsale, die wir nachhero erzählen werden. Selbst die Danziger, die ihn vertrieben hatten, bothen die Hand zu seinem Unterhalt, sie schickten ihm Kinder zum Unterricht her, und thaten ihm dagegen manchen Zuschub; denn jetzt sahen sie seinen Werth ein, und vermißten, was sie an ihm verlohren hatten x).

§. 12.

Im Jahr 1535 hielten D. Bugenhagen und die ihm Zugeordnete hieselbst Kirchenvisitation. Er gab den pommerschen Fürsten den Rath, daß sie zu Greifswald, Stettin und Stolp Superintendenten verordnen sollten, welche das bischöfliche Amt verwalteten. Dieser Rath ward befolget — Kniepstro kam nach Greifswald — Paul a Rhoda nach Stettin, und für Stolp empfahl er dem Herzoge Barnim unsern Jacob Hogensee;

u) Lorenz Möller Stolpensis in epistola de obitu *Melanchthonis* ad ordinem Senatorium Stolpensem nennet ihn: *Reverendum Virum triplici literatura instructum.* s. Pom. Bibl. B. IV. S. 150. und Jülich in Hist. Episcop. Camm. c. III. §. IV. sagt: *N. Hogensee paci eloquentia et modestia populum instruxit.*

x) Man vergleiche hiebey die Unsch. Nachr. vom Jahr 1735. S. 395 ff.

gensee; der Herzog willigte darein. In einem Schreiben von Colbatz am Pfingsten 1553 an seine Räthe, heißt es: „Was den jetzigen Superin„tendenten und Pfarrherrn, Jacobum Hogensee, belanget, ist derselbe „durch unsre verordnete Visitatorn zu dem Amt allererst ordentlicher „Weise bestellet und mit Besoldung y) versehen. Um diese Zeit wurde er also erst öffentlicher und ordentlicher Prediger in Stolp, von D. Bugenhagen zum Superintendenten eingeweihet, und ihm das Recht verliehen, die Candidaten zu examiniren und zu ordiniren, welches bey der hiesigen Präpositur und Ministerio von daher bis 1691 z) auch unverrückt geblieben.

y) Diese Besoldung waren 80 aurei (Gulden), welche nunmehro auf 100 gute Gulden erhöhet sind, so das fixirte Gehalt eines hiesigen Präpositi ausmachen.

z) Versuche dieses Recht von der stolpschen Präpositur abzubringen, wurden zwar genug gemacht, aber eine lange Zeit ohne Wirkung. Zu allererst regte sich der General-Superintendentent, Christian Groß, und schrieb unterm 30 Jan. 1658 an den Präpositus Zimmermann, daß er ihm, als General-Superintendenten, die Candidaten, so bald sie sich meldeten, zuschicken sollte, daß er solche privatim examiniren könnte, alsdenn könnte der Präpositus sie ordiniren und um Specialverordnung zur Institution Ansuchung zu thun — Dies Zumuthen lehnte Zimmermann von sich ab, darauf wandte sich Groß ans Consistorium. Dieses gab, sub dato Colberg den 18 Aug. 1658, eine Resolution, darinn daßelbe von dem Präposito eine gründliche Nachweisung verlangte, „quo jure et au„ctoritate er dergleichen functiones absque „commissione Superintendentis sich ange„maßet?„ Diese aber ward dergestalt gründlich ertheilet, daß bis 1669 alles beym Alten blieb, damals aber fieng der General-Superintendent seine Klagen aufs neue an, und erhielt von Sr. Churfürstl. Durchl. einen Befehl unterm 27 März 1669 an den Präpositum Zimmermann, darinn demselben alles anbefohlen wurde, was der General-Superintendent gebethen hatte. — Jedoch Zimmermann schützte sich und blieb immer im Besitz. Der nachherige General-Superintendent, Sylvester Grabe, war ein alter academischer Freund von dem folgenden Präposito, Adam Placotomus, den nicht zu kränken, ließ er die Sache ruhen, und als er etwas versuchen wollte, starb er 1687 darüber; nun aber trat der General-Superintendent Heiler, als ein muthiger Streiter, auf: Er wandte sich gerade an den Churfürsten, erhielt aber keine Antwort. 1691 kam er abermal mit einer weitläuftigen Schrift, von sieben Beweis- oder Bewegungsgründen, die zum Theil sehr schlechte sind, ein, und da erhielt er, unterm 3 Nov. 1691 endlich die völlige Inhibition an den Präpositum Placotomum. Dieser ist, ich weis nicht warum, dabey stille geblieben, was er versäumet hatte, suchte zwar der Präpositus Sprögel wieder herzustellen, es war aber alles vergebens; denn das Rescript d. d. Berlin den 19 April 1717 verbindet die Examina und Ordinationes lediglich an die General-Superintendentur, und schläget alle weitere Hoffnung nieder.

blieben ist, ohngeachtet, nach Hogensees Tode, diese Superintendentur mit der Stettinschen verbunden wurde. Daß hier aber der Landesfürst der Stadt einen Prediger geben wollte, stand dem Magistrat gar nicht an, er suchte das Jus patronatus zu behaupten, setzte daher den Capellan Anton Becker ab, und äußerte auch wider den Superintendenten Hogensee Beschwerden, in Meynung, durch Bestellung neuer Prediger sich im Besitz seines Wahl- und Berufungs-Rechtes zu schützen; allein der Herzog behauptete das Jus patronatus ganz allein für sich, und befahl, Kraft dessen, sogleich, daß Becker wieder eingesetzt und Hogensee in seinem Amte ungekränkt mußte gelassen werden a). Als Superintendent wohnte Hogensee den Synoden zu Stettin 1545. 1560. 1561. 1566. bey, und starb 1573 in großer Armuth, nachdem er 48 Jahr hieselbst Prediger gewesen b).

§. 13.

Herzog George starb im Jahr 1531, und die hinterpommerschen Lande fielen durchs Loos Barnim dem XI. zu. Nunmehro hatte die reine Lehre des Evangelii sich hieselbst schon feste gesetzet; so sehr aber die Kirche an innerer Verbesserung zunahm, so viel mußte sie in Ansehung ihres äußern Wohlstandes Abbruch leiden. Wir haben schon in unserm ersten Beytrage §. 3. Not. l) angezeiget, daß das hiesige Jungfernkloster der Abtey Belbuck subordinirt gewesen; als nun auf dem Landtage zu Treptow 1534 die päbstliche Religion in hiesigen Landen gänzlich abgeschafft wurde, so fuhr Herzog Barnim sogleich zu und nahm die beyden hiesigen Klöster und dazu gehörigen Güter in seine Gewalt. Die Stadt hatte dieselbe jederzeit als ihr Eigenthum angesehen; denn die Klöster standen nicht nur unter des Magistrats Aufsicht und Schutz, sondern sie waren auch lediglich aus frommer Milde der hiesigen Einwohner ansehnlich bewidmet und in gutem Stande erhalten worden. Dies nun so mit gleichgültigen Augen anzusehen, war der Stadt wohl unmöglich, denn es giengen der Probsthof, Aecker, Wiesen, Häuser, die alle auf der Stadt Grund lagen, nebst allen ausstehenden Capitalien, Silber, Kleinodien etc. verloren, welches alles der Landesfürst zu seiner Hand und Gewalt nahm. Das Jungfernkloster sollte zwar, nach-

C 2 dem

a) Wegen des Juris patronatus ist zwischen dem Landesfürsten und dem Magistrat nachhero viel Streit und Dispütirens gewesen, so aber endlich durch einen Vertrag vom 20 Dec. 1621 völlig gehoben worden; wir liefern solchen in der Beylage B.

b) Er hinterließ fünf Söhne und fünf Töchter, die eine, Sarah, heyrathete der folgende Präpositus, M. David Crolle.

dem treptowschen Landtagsabscheide von 1534, in wesentlichem Stande erhalten werden, der Herzog aber setzte ihm Klostervögte, die den Jungfern so viel reichten als sie wollten. Das Mönchskloster wurde von dem Rentmeister **Ambrosius Vormann** nicht allein in Besitz genommen, sondern auch gänzlich verwüstet, und alle seine Kostbarkeiten, die nicht geringe waren, daraus weggenommen c). Die **Mönchswiese** von 40 Fuder Heu schenkte der Herzog einem **Benedict Woyten**; den Mönchteich eignete sich der Rentmeister zu, nahm auch die große Braupfanne aus dem Kloster in die Fürstl. Brauerey: die Cartheuserburse wurde der Fürstl. Canzeley übergeben und hernach von ihr verkauft: der Troyelgang am Strom gehemmet: der Magistrat in der Jurisdiction turbiret: die umliegenden Edelleute verrückten der Stadt Gränzen, und thaten ihr, unbeahndet, allerley Eingriffe: kurz, es war der Druck und das Elend der Stadt aufs Höchste gestiegen.

§. 14.

Man schöpfte zwar einige Hoffnung, daß die Kirchengüter und Rechte der Stadt wieder anheim fallen würden, als D. **Bugenhagen** mit dem Canzler **Bartholom. Suauen**, der selbst ein Stolper war, und mit **Jacob Wobesern** 1535 hieselbst Kirchenvisitation hielten, und eine ordentliche Matrikul ausfertigten. Die Visitatoren gaben auch der Stadt die Versicherung, daß alles, was zur Ehre Gottes gewidmet wäre, auch zur Erhaltung der Kirchen und ihrer Diener bleiben sollte, und ihr Vorschlag gieng dahin, die Einkünfte der Klosterkirche der Pfarrkirche beyzulegen, damit die Prediger ihren gewissen Unterhalt hätten (s. erster Beytrag §. 6). Ohne Zweifel haben also diese Männer alles, was dahin gehörte, genau verzeichnet. Wie aber der Visitationsabscheid herauskam, sahe man mit Erstaunen, daß die wichtigsten Stücke ausgelassen und an einige Hof-Diener vergeben, oder zu des Herzogs Gewalt gezogen worden. Man kann sich leicht vorstellen, wie sehr der Magistrat dem Landesherrn mit Bitten und Suppliciren zugesetzt, um so wichtige Stücke nicht fahren zu lassen, es sind noch die beweglichsten Vorstellungen darüber vorhanden; es half aber alles nichts, die Abgeordneten wurden nicht vorgelassen, oder hart abgewiesen, und so schleppte

c) Es war dies zwar ein Kloster, darinn Bettelmönche wohnten, es steckten aber große Reichthümer darinn. Ich werde im nächsten Beytrage, da ich unter andern auch von diesem Mönchkloster handeln werde, davon ein Mehreres beybringen.

schleppte sich die Sache und gegenseitige Erbitterung d) bis 1542 hin, da die Fürstl. Räthe, den theuresten Versicherungen e) zuwider, immer weiter griffen, und, um im Trüben zu fischen, den Rath und die Bürgerschaft in heimlichen Argwohn zu setzen suchten, ob sie gleich ihren Zweck nicht völlig erreichen konnten. Drey Jahre lang hielt die Stadt mit Bitten und Flehen um den entzogenen Probsthof und andre ihre gegründete Freyheiten vergeblich an; da aber alles nichts helfen wollte, und man die Sache zu keiner rechtlichen Erörterung und Entscheidung wollte kommen lassen, wurde die Verwirrung im ganzen gemeinen Wesen der Stadt Stolp immer größer.

§. 15.

Bey so bewandten Umständen blieb der Stadt nichts weiter übrig, als sich an die Röm. Kaiserl. Majestät, als ihren Oberrichter, zu wenden. Zu dem Ende ward den 26 May 1542 Simon Wolder, ein stolpischer Patricius und Edelmann, bevollmächtiget, die Sache beym Kaiserl. Cammer-

d) Zu dieser Erbitterung von Seiten des Landesherrn trug zufällig wohl viel mit bey, daß die Stolper dann und wann einfließen ließen, wie sie so sehr den gelindesten Weg gegangen, daß sie sich des Vortheils, den sie in Händen hätten, nicht einmal bedienet, sie zielten damit auf ein dem Herzoge verhaßtes Privilegium von 1348, darinn die Herzoge Bogislaf und Barnim der Stadt nicht nur ihre vorige Privilegien bestätigen, sondern, weil sie sich auch mit ihrem eigenen Gelde von dem Preußischen Orden wieder eingelöset, (s. Micräl B. VI. S. 418.) die Clausul beyfügen, daß, wenn jemand ihrer Landesherren sie daran kränken wolle, ihnen frey stehen solle, sich einen Fürsten und Herrn, der ihnen beliebt, zu erwählen, *verbis:* nec non consules totaque vniuersitas ciuitatis Stolp libere cum honore et absque vlla imputatione nostra aut heredum nostrorum principem aut dominum, quem maluerint, eligere valeant, qui eos in suis iuribus et libertatibus velit et valeat gubernare, sub cuius etiam dominio tam diu permanebunt, quousque eosdem transactionibus amicabilibus aut placitis recuperamus. Ohne Zweifel haben die Stolper dies fürstliche Compliment, so die Noth gebahr, für Ernst angenommen.

e) Diese gab Herzog Barnim 1541 in einem öffentlichen gedruckten Edict, darinn ausdrücklich sanciret wird: „daß „alle bewegliche und unbewegliche „Güter, Häuser, Wydemen, Pfar„hufen, Ecker, Wysen, Fischereyen, „Weyde, Heubtsummen, Renten, „jährliche Zinse und alle andere Nu„tzungen und Gerechtigkeiten, so den „Pfarkirchen, yn den stetten oder „auff dem Lande vor Alters vereyg„enthumbt, oder, die den reichen „und armen Kirchenkasten, durch „unser Ordnung und Bewilligung „unser gemeynen Landschaft, trans„feriret vnd verordnet, hinfür ewig„lich by den Pfarkirchen unverrü„cket und unverendert bleyben sollen. u. s. w.

mergericht anhängig zu machen; und die Noth der Stadt dem Kaiser Carl V. vorzutragen. Nachdem nun Wolder dem Kaiser zu Land und Wasser nachgezogen, erhielt er endlich sub dato Speier den 27 Febr. 1543 vom Kaiser ein Verwarnungsmandat an den Herzog Barnim, die von Stolp ungekränkt zu lassen — Man sahe wohl, daß dies nicht helfen würde, darum hielt man es noch zurück, und Wolder bewirkte sub dato Cremona den 20 Jun. 1543 ein sehr hartes Pönalmandat an den Herzog f), nachdem der Kaiser zween Tage vorher, in der sogenannten güldenen Bulle g), der

f) Dieses Mandat weicht gar sehr von dem heutigen Canzeleystil des Kaiserlichen Hofes ab. Daher wollen wir es in der Beylage C. ganz mittheilen.

g) An diesem, noch sehr wohl erhaltenen, großen Pergamentbriefe hänget mittelst künstlich mit Gold durchflochtener Schnüre eine maßiv-goldene Siegel-Kapsel, so über 40 Ducaten gekostet hat, und darinn das Wachs gegossen ist, auf welches das große Kaiserl. Siegel abgedruckt worden, sie hält $3\frac{7}{12}$ Zoll rheinisch im Durchmesser, und ist von getriebener Arbeit, auf der obern Seite siehet man des Kaisers Bildniß auf dem Thron sitzend, in der rechten Hand hält er das Schwerdt, in der linken den Reichsapfel. Zu jeder Seite des Throns sind zwo Säulen, an der zur Rechten ist das Reichs-Wapen, an der zur Linken das Ungarische mit der Königl. Krone: beyde haben die Aufschrift: PLVS VLTRA. und in der Umschrift lieset man.

CAROLVS. Q. D. F. CL. ROMAN. IMP. SEMPER. AVG AC. REX GERMAN. HISPAN. VTRI. SICI. HIER'M. HVN.

auf der andern Seite ist der doppelte, mit der Reichs-Krone gekrönte Adler, welcher zwo Säulen hält, worauf ebenfalls stehet: PLVS VLTRA. Auf der Brust des Adlers siehet man das Kaiserliche Wapen, die Umschrift heißt: DALM. CROA. E. ARCHID. AVST. BVRG. BRAB. E. COMES HABSP. FLAND. TIROLIS. E. ERITZ. Dies letzte Wort ist nicht deutlich zu lesen. Von diesem anhangenden güldenen Siegel oder Bulle hat nun die ganze Urkunde die Benennung der güldenen Bulle erhalten, wir werden sie unter Beylage D. beyfügen. Das Duplicat hat nur eine hölzerne gewöhnliche Siegelkapsel — Neben dieser goldenen Bulle wird auf hiesigem Rathhause auch noch eine meßingene verguldete Platte verwahrlich aufbehalten, sie ist $6\frac{8}{12}$ Zoll rheinisch lang, und $4\frac{1}{12}$ Zoll breit, auf derselben ist des Kaisers Bildniß, im Profil, sauber punktirt, mit der getheilten Beyschrift:

D. CAROLI. V.	Locus effigiei.	IMPER.
TRIVM. ORB.		IS. PAR.
TIVM. TRI		VMPHIS
GLORIOSISSIM		I. EFF.
IGIES 1560		P. R.

Diese hat Simon Wolder, zum Andenken der Unterhandlungen, welche er mit diesem großen Kaiser gehabt, mitgebracht. — Außer dem sind auch noch alle die Schau- und Gedächtniß-Münzen, welche der Hochsel. Fürst von Croya prägen lassen, und dem Magistrat zum Andenken geschenket, in der Privilegienlade befindlich.

der Stadt alle ihre Privilegia aufs feyerlichste bestätiget hatte: Dieses wurde den 1sten Octob. 1543 dem Herzoge insinuiret. Man darf sich wohl nicht wundern, daß dieses das Gemüth des Fürsten noch mehr aufgebracht, er schickte dahero ein, Dienstags nach Cathar. 1543 datirtes, hartes Verboth an die Bürgerschaft, nicht das geringste zu den Kosten beyzutragen, welche der Simon Wolder der Stadt so unnöthig verursachte, und der Magistrat auf die armen Bürger repartiren würde; diese aber hielten feste die Partey des Raths, und blieben entschlossen, für Aufrechthaltung ihrer Freyheiten und Gerechtsame das äußerste zu wagen.

§. 16.

Es entstand hierauf das Gerüchte: Herzog Barnim würde in Person nach Stolp kommen, und die Sache untersuchen, die Stadt schickte also um Neujahr 1544 Deputirte an den Fürstlichen Marschall Wulf Borken nach Stettin, und ließ ihn bitten, ihr die Ankunft ihres Herrn voraus zu melden, damit sie sich zu dessen Aufnahme schicken könnte, dieser aber ließ sie ohne Bescheid von sich. — Einige Zeit darauf aber schrieb der Herzog an den Rath, daß er nach Stolp kommen wolle, die Sache zu verhören, und hätten die Einwohner sich nichts Böses zu versehen. Hier glaubte man nun, daß es Zeit seyn würde, dem Fürsten das bisher noch zurückgehaltene Kaiserliche Verwarnungsschreiben vom 27 Febr. 1543 (s. §. 15.) zu insinuiren, welches durch den Secretarium, Notarien und Zeugen geschehen sollte, diese aber wurden nicht vorgelassen, und die Fürstlichen Räthe wollten es auch nicht annehmen, sondern schickten die Abgeordneten mit harten Drohworten fort. Unter andern sagte der Marschall: S. F. G. würden die Pön einmal wagen, eine dreyjährige Landsteuer sollte sie wohl wieder einbringen. — Mittlerweile brach der Herzog mit seinen Räthen und vielen von Adel von Stettin auf, und reisete gerades Weges nach Stolp. Der Magistrat schickte ihm eine neue Gesandtschaft entgegen, bedauerte, daß die Stadt in S. F. G. Ungnad gefallen wäre, bath aber, die Sache zu ordentlichem Rechtsgange zu stellen, und nichts, unverhörter Sache, über sie zu verhängen. Ein gleiches geschah bey den Räthen, mit Bitte, daß sie ihren Herrn dazu vermögen möchten: sie erhielten aber nicht viel Gehör. — Den Sonntag Lätare hielt der Herzog einen sehr prächtigen Einzug in die Stadt, welche ihm, nach alter Gewohnheit, ein Geschenk von Haber, Fisch, Bier und Wein brachte, so auch angenommen wurde.

§. 17.

§. 17.

Denselbigen Abend, als der Fürst nach Stolp gekommen war, erfuhr man, daß etliche hundert Pahnken h) und viele Bauren, anderthalb Meile von der Stadt, in das Dorf Sageritz eingerückt wären: Hierüber gerieth alles in Bestürzung: der Magistrat ließ den Fürstlichen Marschall befragen, was das zu bedeuten und wessen sie sich dabey zu versehen hätten? Sie erhielten zur Antwort: der Herzog hätte diese Leute hieher beordert, um wegen des Landschatzes und der Türkensteuer, so sie zu entrichten sich weigerten, einen Vergleich mit ihnen zu treffen. Dies beruhigte die Stadt wieder, und es ergieng eine Ladung an den Rath und die Bürgerschaft, daß sie sämmtlich, bey Eid und Pflicht, den andern Tag, als des Montags, vor dem Fürsten auf dem Rathhause erscheinen sollten. Dies geschah, und der Herzog ließ ihnen viele Verbrechen vorhalten, sonderlich dieses: daß sie, **wider ihre Ehre und Eid, ihren Landesherrn bey Kaiserl. Majestät verklaget und verunglimpfet, als wenn er ihnen Gewalt gethan hätte:** Er foderte also auf der Stelle von ihnen Verantwortung; man bath, ihnen nur bis auf den nächsten Tag Zeit dazu zu geben, welches mit vieler Mühe kaum erhalten wurde. — Weil inzwischen die Besorge immer größer wurde, daß der Herzog den Proceß mit der Execution anfangen möchte; so ließ der Rath sogleich die **güldene Bulle**, darinn der Stadt vom Kaiser Schutz, Schirm und sicher Geleit versprochen war, an das Rathhaus, die Kirchthüren und Thore anschlagen, nebst einem besondern Zettel, darauf die Erklärung stand: daß man dadurch einen jeden warnen wolle, sich an einer dergestalt geleiteten Stadt nicht zu vergreifen — Diese Vorsicht schien um so viel nöthiger zu seyn, da die Fürstlichen Räthe, während daß die Bürgerschaft auf dem Rathhause gewesen, die Pahnken und Bauern bereits in die Stadt geführet hatten, woraus sich nicht viel Gutes versprechen ließ.

§. 18.

Jetzt folgte der Dienstag nach Lätare, welches der 24 März des 1544 Jahres war, ein Tag, welcher in den Jahrbüchern von Stolp, billig als ein Tag großer Angst und Schreckens kann ausgezeichnet werden: denn, als der Rath und gesammte Bürgerschaft Morgens um sechs Uhr wieder zu Rathhause versammlet war, und man nach mündlichen Vortrage, der in 22 Punkte

h) Von den Pahnken s. Dähnerts Pom. Bibl. Th. IV. S. 92.

Punkte verfaßten Beschwerden bestand, eine Vertheidigungsschrift i) verlas, darinn man sich zugleich, wenn sie ja nicht angenommen werden sollte, aufs neue zu Recht erbot und auf die Rechtsordnung berief; so drungen die Pahnken und Bauren mit gewaffneter Hand und großem Ungestüm, aufs Rathhaus, umringten den Rath und die Bürgerschaft, besetzten das Rathhaus, sprengten die Thore und nahmen den ganzen Markt in Besitz, zu welchem sie alle Zugänge verrannt hatten. — Furcht, Wehklagen, Schrecken und ängstliches Warten, was noch kommen würde, breitete sich überall unter den Bürgerfrauen und gemeinem Haufen aus, zumalen ein Gerüchte entstand, daß der Herzog unter dem Herzuge der Pahnken auch einen Scharfrichter mit kommen lassen, welches die Verwirrung der Gemüther aufs äusserste brachte. Diesen Zeitpunkt machten sich die Fürstlichen Räthe, als der Marschall **Wulf Bork** und der Vice-Canzler **Valentin Pritz**, zu nütze, und ermahnten die ganze Gemeine, daß, wer mit der an den Kaiser gebrachten Sache nichts zu thun gehabt, und weder Rath noch That dazu gegeben, von dem großen Haufen abtreten sollte, mit Versicherung, daß sie sich des Verschonens und der Gnade ihres Landesherrn vollkommen sollten zu erfreuen haben: Man erwiederte aber, von Seiten des Raths und der Bürgerschaft, daß bloß dringende Noth die Stadt veranlasset, diesen wichtigen Schritt zu thun, und glaubten sie nicht, daß ein unparteyischer Richter etwas Unbilliges oder gar Rebellisches in ihrem Verhalten finden würde: Sie erböthen sich daher nochmals, die Strenge eines ordentlichen Rechts über sich ergehen zu lassen.

§. 19.

Dies war aber alles nicht das, was man suchte. Meine Nachrichten versichern: Der Herzog habe mit Ermahnen und Drohen nicht nachgelassen, bis sechszehen oder zwanzig, übertäubt von Furcht oder Hoffnung, und weil die Räthe sie schon vorher dazu angestiftet, abgetreten sind — So wär das Divide et imperabis fertig — Meines Erachtens aber wäre es wohl nie so weit damit gekommen, wenn nicht selbst im Magistrat einige gewesen, die sich von der Hofpartey gewinnen und verführen lassen. Diese waren **Jochim Witzlaf**, welcher gar auftrat und den Magistrat verklagte, daß er, ohne Wissenschaft und Willen der Bürgerschaft, die Bestätigung ihrer Privilegien

i) Weil dieselbe die Wahrheit dessen, was wir bisher erzählet haben, sehr wohl bestätiget, wollen wir sie in der Beylage E. noch beyfügen.

vilegien beym Kaiser gesucht; diesem stimmte der Senator, Hans Schult, welcher Senior des Collegii war, und Hans Priscianus, mit vollem Munde bey. Sogleich drohete der Fürst den übrigen mit der schwersten Gefängniß- und anderer Strafe, wo sie diesem Vorgange ihrer Collegen nicht folgen würden; dadurch ließen sich der Bürgermeister, Daberman Gerke, und der Kämmerer, Ambrosius Pritz, furchtsam machen, daß sie auch die Hofpartey ergriffen, denen sich auch noch andere, in der Stadt wohnende von Adel beygeselleten. Sieben aber vom Magistrat, als der Burgemeister Peter Suaue, Lucas Wulf, Mich. Klempz, Joh. Meyn, Thomas Kleist, Hieron. Mitzlaf und Peter Verwiebe, nebst dem größten Theil der Bürgerschaft, beharreten auf Behauptung der Rechte ihrer Stadt.

§. 20.

Ihr erstes Schicksal war, daß sie sogleich mit Hausarrest beleget, und den folgenden Tag ihrer Aemter entsetzt wurden. — Als der Herzog diesen harten Entschluß ihnen bekannt machte, zog der Burgemeister Peter Suaue das Pönalmandat d. d. Cremona den 20 Jun. 1543, auch das Verwarnungsmandat, oder Vorschrift des Kaiserlichen Kammergerichts vom 27 Febr. 1543 hervor, und bath den Herzog, sie, wider Recht und Kaiserl. Majestät Schutz, Schirm, Geleit und Pönalmandat ihres Ehrenstandes nicht zu entsetzen, noch sie zu vergewaltigen. Der Herzog aber, voll Erbitterung, antwortete: Ich will dein Mandat nicht, geh mir aus den Augen — Der Burgemeister legte also beydes bey den Fürstlichen Räthen nieder, und der Kanzeleydiener mußte es aufheben. Hierauf mußte der abgesetzte Rath alle, die Stadt betreffende, Privilegia und Documente ausantworten, und dem neuen Rath ward scharf verboten, mit diesen Abgesetzten keine Gemeinschaft zu unterhalten; denn es ernannte der Herzog an ihre Stelle, wider das Wahlrecht des Magistrats, sogleich unmittelbar andere, und der neue Magistrat bestand aus folgenden Personen: Daberman Gerke, Ambros. Pritz und Joch. Mitzlaf, Burgemeister — Hans Pritz, Hans Schult, der jüngere, Kämmerer — Hans Schult, der ältere, Sebast. Puttkammer, Jürg Puttkammer, Hans Teßmar, Joch. Kuhlohl, Jac. Kruse und Lorenz Lange, Senatoren.

§. 21.

Den 26 März 1544 ergieng eine Fürstliche Citation 1) an die abgesetzten und gefangenen Rathsglieder, 2) an die Aelterleute der Zünfte, welche ebenfalls in gefängliche Haft gezogen worden, sich den ersten April sämmtlich

lich und in Person zu Rügenwalde vor dem Herzoge zu gestellen, und der gebührenden Strafe wegen zu vergleichen — Kaum waren sie in Rügenwalde angekommen, so wurden sie sämmtlich, und zwar jeder vor sich, mit Hausarrest beleget, dabey allen Advocaten und Notarien bey Leibesstrafe verboten, ihnen nicht zu dienen. Ihr Vermögen und Güter wurden gleichfalls mit Arrest bekümmert, und solches von den Kanzeln bekannt gemacht. — Als endlich die Bestrickten zu Rügenwalde bey dem Fürsten vorgelassen wurden, ward ihnen angetragen: daß sie ihren Ungehorsam und Widerspenstigkeit durch eine Geldstrafe büßen und schwören sollten, Kaiserl. Confirmation, Schutz, Schirms, Geleit, Mandaten und ihres Ehrenstandes sich zu verzeihen, und, was noch das Befremdlichste ist, solches niemanden zu eröffnen noch zu klagen; — Allein sie wiederholten ihre Beziehung auf Kaiserlichen Schutz und sicher Geleit, protestirten wider alle Vergewaltigung, erbothen sich aber zum rechtlichen Verfahren. — Der Fürst war unerbittlich, er drohete einigen der Wohlhabendsten, daß er sie so lange gefangen herumführen wollte, bis sie sich bequemeten, das hieß kurz, sie und ihre Familien an den Bettelstab bringen; ihre Standhaftigkeit aber war unüberwindlich, sie empfahlen sich Gott und der Gnade ihres Fürsten, und kehrten als Arrestanten ein jeglicher wieder in seine Herberge.

§. 22.

Des folgenden Tages ergriff der Herzog ein ander Mittel, ihren Heldenmuth zu erschüttern und sie zaghaft zu machen. Er ließ zween aus ihrem Mittel, **Paul Wulfen** und **Balthasar Vogten**, durch den Landreiter und Stadtknechte, als die ärgsten Missethäter, den andern zum Schrecken, aufs Schloß führen, sie in peinliche Gefängnisse werfen, und ihnen harte Gelübde abdringen, die sie niemanden eröffnen noch klagen sollten, den andern wurde der strengste Befehl gegeben, sich gegen den letzten Ostertag nach Stettin zu verfügen, und ein jeglicher in einer besondern Herberge Arrest zu halten; Auch hier war der Antrag derselbe: Sie sollten Geld geben. — Sie antworteten aber: **Ihres Ehrenstandes wären sie, unerlangten Rechts, entsetzt, daß sie sich mit ihrem eigenen Gelde noch ehrlos kaufen sollten, könnten sie unmöglich thun**, — sie beriefen sich auf Kaiserl. Recht, und begehrten Zeit, sich mit ihren Freunden zu besprechen; der Kanzler aber gab zur Antwort: Sie sollten andern Städten einmal recht zum Exempel dienen; wie diese Härte noch nicht verschlagen wollte, ließ sie der Fürst aus Stettin wegbringen, und hie und da in Städten und Schlössern, als **Wollin, Pyritz, Damm, Satzig** ꝛc. gefangen halten, in

stinkende, peinliche Gefängnisse führen, Ketten und Bolzen ihnen anlegen und sie auf die niederträchtigste Art behandeln, so, daß etliche von ihnen umkamen, etliche ganz darüber das Ihrige verzehreten.

§. 23.

Als es nun in Stolp so tumultuarisch zugieng, suchte **Simon Wolder** und sein Bruder **Thomas**, wie auch **Valentin Schönewald**, den Kaiserlichen Hof wieder zu erreichen und ihre Noth zu klagen, daher sie die Flucht ergriffen. Der Herzog ließ ihnen nachsetzen, und **Simon Wolder** wurde, auf Ansuchen des Herzogs, vom Magistrat in Danzig angehalten k), sein Bruder **Thomas** aber, und der Stadtgildemeister, **Valentin**

k) Wir haben noch ein Schreiben unterm 30 April 1544 von ihm an den Danziger Magistrat, darinn er seine Unschuld erweiset, und den Magistrat flehentlich bittet, ihn doch nicht an den Herzog Barnim auszuliefern. Wie lange er hier gefangen gesessen, weis ich nicht, glaube aber, daß er wohl nie wieder nach Stolp gekommen, sondern sich mehrentheils im Reich und beym Kaiser aufgehalten; denn 1564 kam, ohne Anzeige des Druckerorts, ein Tractat von ihm heraus, welcher den Titel führet: **Türkischer Untergang oder räthliches Bedenken Kaiserl. Majestät** FERDINANDO I. **Anno 1558 übergeben, welchergestalt ohne sonderbare Beschwerniß der Oberkeiten und Unterthanen, der Groß-Türke, der Christenheit Erb- und Ertz-Feind zu Wasser und zu Land zu überziehen, und mit Hülfe des unüberwindlichen Gottes zu überwinden wäre, durch** Simonem Wolderum *Pomeranum*, 4to 7 B. Sein Bruder **Thomas** eilte, als er von Speier kam, nach Danzig, seinen gefangenen Bruder zu besuchen, mußte aber den 14 Sept. desselben 1544 Jahres den Gram desselben noch durch sein unerwartetes Absterben vermehren. Ein gerechter Bruderschmerz errichtete ihm in der großen Marienkirche folgendes Epitaphium:

Da lachrymas tumulo, qui transis, chare Viator,
Hae etenim tellus exulis ossa tegit.
Quem proferre quidem potuit pomeranica *Stolpe*,
Sed non et potuit condere membra solo.
Ille volens patriae et capto succurrere fratri,
Implorauit opem, CAROLE diue, tuam.
Nec Tu destituis profugum, sed litera mandans,
Protinus, Augusto nomine, scripta data est;
Quam tamen, vt vidit Patriae, Fratrique sibique,
Tristia non aliqua damna leuare modo.
Dulcibus heu! procul a natis et coniuge fida,
Absumtus nimio fata dolore, subit:
Verum non potuit melius decedere vita;
Nam bene pro patria, qui iacet, ille iacet.
Et quia spes illi, Tu maxime CHRISTE, fuisti,
Pro

lentin Schönewald, kamen glücklich nach Speier. Hieselbst wirkten sie beym Kaiserlichen Hofe ein abermaliges Pönalmandat aus, darinn dem Herzoge außer den vorigen Pönen noch bey Strafe zehn Mark löthigen Goldes befohlen ward, „von seinen gewaltsamen Handlungen und Ein„griffen abzustehen, die abgedrungenen Verträge und Eide zu caßi„ren, den Arrest wieder aufzuheben, Rath und Gildemeister in vori„gen Stand zu setzen, und die ausgetretene Bürger sicher in der „Stadt wohnen zu lassen„ — Dieser Befehl ward den 19 Jul. 1544 dem Herzoge durch den Kaiserlichen Kammerboten eingehändiget, hatte aber so wenig Wirkung, daß der neue Rath Befehl erhielt, noch mehrerer Bürger Güter mit Arrest zu bekümmern, von denen, die Geldstrafe zu erlegen angelobet, das Geld beyzutreiben ꝛc. daß also das Elend der Stadt von Tage zu Tage größer wurde.

§. 24.

Unterm 16 May 1545 erfolgte abermal ein neues Kaiserliches geschärftes Pönalmandat: bey Pön und Straf in beyden vorigen Ihro Kaiserl. Majestät ausgegangenen Mandaten begriffen, Kaiserl. Majestät und des Reichs Acht und Oberacht zu gehorsamen, mit angefügter Ladung ad videndum se incidiſſe, wovon zwo ausculrirte Copien, eine an die Kirchenthür, die andre an des Fürsten Mühlenhof, den 13 Sept. 1545, angeschlagen wurden: so aber der neue Rath abreißen ließ; gleichwohl hätte der Fürst sich, unter einem Kaiser, als Carl V. war, wohl endlich

Pro patria coeli mens pia munus habet.
Jam ceſſent lachrymae, iam non lugendus vt Exul,
Cui praebent patrios ſydera celſa lares.
Nomen erat *Thomae:* Frater monumenta ſuperſtes
Inter Dantiſci moenia ſtructa dedit.

Valentin Schönewald kehrte das folgende Jahr von der Speierschen Reise wieder nach Stolp zurück, und gieng den 20 Sept. des 1545 Jahres sicher in die Kirche, hieselbst wollte ihn der Herzog, nach erfolgtem dritten und öffentlich angeschlagenen Pönalmandat, (s. §. 24.) greifen lassen, er ward aber gewarnet, und blieb bis in die Nacht in der Kirche, der neue Rath aber ließ durch die Diener an den Kirchthüren auf ihn lauren, und schickte an den Superintendenten Hogensee einen aus ihrem Mittel, mit Bitte, daß er erlauben möchte, den Valentin Schönewald in der Kirche zu greifen; dieser aber setzte sich dawider, und sagte: daß er, ohne Vorwissen des Bischofs, so damals Bartholomäus Suaue, ein gebohrner Stolper, war, solches nicht thun könnte, darüber kam Schönewald noch heimlich wieder aus der Kirche, und ward auf freyen Fuß gesetzt.

lich zum Ziel legen und gehorsamen müssen; es ward aber ein ganz neuer Kunstgriff ersonnen; denn es muße der neue Rath unterm 26 May und 10 Jun. 1546 und unterm 8 August 1549 falsche Kundschaften ausstellen, darinn die auf Pet. Suauen und Simon Woldern vom Magistrat ausgestellte Vollmachten widerrufen und als null und nichtig erkläret wurden. Diese Kundschaften legte der Herzog mit einem Gegenbericht dem Kaiser auf dem Reichstage zu Augspurg vor, wodurch denn alle Mühe und Kosten der Kläger verloren giengen. Ich finde zwar noch ein articulirtes Libell von 229 Articuln, welches den 12 Febr. 1550 zu Speier übergeben worden, dem ohngeachtet nahm die Sache den 1 Sept. 1551 einen für den Herzog erwünschten Ausgang. — Die Endurtel war diese:

Urtel Burgemeister und Rath der Stadt und Simon Wolder contra Herzog Barnim in Pommern, eröffnet zu Speier den 1 Sept. 1551.

In Sachen *poenalis et arctioris mandati et citationis ad videndum* Burgemeister und Rath der Stadt Stolpe und Simon Woldern Klägern eines und Pommern Beklagten andern Theils, ist solche Sache von Ampts wegen für beschlossen angenommen, darauf, nach allem Fürbringen, zu Recht erkant: daß gemelter Beklagter von ausgangenem Proceß und dießem Rechtstand zu absolviren und zu erledigen sey, wie Wir ihn auch hiemit absolviren und erledigen, und die Gerichts Kosten derohalben, an diesem Kaiserl. Cammergericht aufgelaufen, aus bewegenden Ursachen, gegen einander compensiren und vergleichen.

§. 25.

Simon Wolder, der diesen Ausgang nicht vermuthete, ruhete zwar nicht, sondern kam gleich, den 16 December 1551, im Namen Peter Suauen und Consorten, mit einer neuen Supplication um Ladung beym Kaiserlichen Hofe ein, und der Kaiser foderte auch aufs neue vom Herzog Barnim, daß er unverzüglich einen genauen Bericht vom Hergang der ganzen Sache dem Kaiserlichen Cammergericht sollte zukommen lassen. Ob ihm nun gleich dieser Befehl den 18 Febr. 1552 schon zugestellet worden, so erschien er doch erst nach Jahr und Tag, nämlich den

8 April

8 April 1553 mit seinem Bericht, der hieselbst noch vorhanden ist, und man siehet dem Concipienten desselben so recht an, mit welcher Aengstlichkeit er die wahren Umstände zu verstecken und eins mit dem andern zu verwirren gesucht, der Schluß ist: daß das Cammergericht die Supplicanten abweisen möchte, und dieses ist auch die letzte Urkunde und Nachricht, so ich von dieser Sache in hiesigem Archiv antreffe l). Vermuthlich ist der Proceß bis 1556 fortgeschleppt, da Kaiser Carl V. die Regierung an seinen Sohn Ferdinand I. abtrat, und nachhero liegen geblieben, zumalen die Kläger theils verarmt, theils verstorben, theils ermüdet, zumalen sie den Ausspruch Sirachs Cap. 8, 1. so wahr befunden, da er sagt: **Zanke nicht mit einem Gewaltigen, daß du ihm nicht in die Hände fallest.** Man vergleiche hierbey unsern ersten Beytrag §. 3. Anmerk. r) S. 13.

§. 26.

Aus allen Umständen dieser Erzählung wird man sehen, daß Stolp sich dieses beygemessenen Verbrechens einer Rebellion nicht schuldig gemacht; denn wenn man die beweglichen Vorstellungen an den Herzog und die Entschuldigungen lieset, die sie ihm wegen des aus Noth gewagten Schritts vorbringen, so kann man sich nicht enthalten, ein geheimes Mitleiden über ihr Unglück und den damaligen kläglichen Zustand dieser guten Stadt zu empfinden. Um so vielmehr aber haben wir Gott zu preisen, der uns jetzt, einen jeglichen unter dem Schatten seiner Flügel, dem Scepter eines huldreichen Monarchen, und der wachsamen Fürsorge eines weisen Magistrats sicher trauen läßt. — Man denke doch nie: jetzt sind es die elendesten Zeiten; sie sind vor uns weit elender gewesen. Man preise vielmehr, mit einer zufriedenen Seele, die über uns wachende, uns schützende und segnende Güte Gottes, und sorge, jeden fröhlichen und traurigen Vorfall unsers Lebens, zu Erreichung unserer letzten Bestimmung, vortheilhaft zu nutzen.

* * *

Der treue Gott nehme von uns späten Nachkommen den kindlichsten Dank an, und lasse es einen Gegenstand des Danks unsrer spätesten Enkel werden,

l) Damit man beyde Theile höre, will ich, nachdem ich die Vertheidigungsschrift der Stadt vorgelegt, meinen Lesern auch diese Urkunde unter dem Buchstaben F. mittheilen.

werden, daß Er unsern Vorfahren das reine Licht der evangelischen Wahrheit geschenket, und solches noch bis diese Stunde bey uns erhalten hat. Er mache uns auch treu, als Kinder des Lichts, im Lichte der Gottseligkeit zu wandeln. Jahrhunderte müssen verfließen, und nach vielen Jahrhunderten müsse Gott sein Feuer und Herd in Stolp noch haben. Ja, deine Einwohner, geliebtes Stolp, müssen das Volk seiner Weide bleiben, welches Er liebet, schützet, segnet, erhöhet ewiglich: Dies müsse die Stadt seyn, von welcher er saget: Hieselbst will ich wohnen, denn es gefällt mir wohl.

Beylagen.

Beylage A. zu §. 10.

Herzogk Georgens Vertragk mit der Stadt Stolpe, zwischen E. Ehrbaren Rath und der gantzen Gemeine Anno 1525 Montags nach Martini auffgerichtet.

Wy Jürge van Gades Gnaden Hertog tho Stettin Pommern, der Cassuben vnd Wenden, Fürst tho Rügen vnd Grave tho Gützkow, bekennen hiemit vor jedermenniglich, Als den die ersame vnd vnderdanige vnd liven getruwen Burgemeister vnd Rahtt vnser Stadt Stolpe an einem, und die gantze gemeinheit daselven am andern theile, in irrunge gestanden, vnd sick ock in den andern saken, Römischer Kayserl. Mayestät vnsers allergnädigsten Herren, vhtgegangene Mandata betreffend, gegen den Hochgebohrnen Fürsten, vnsern geliveten Broders, Herrn Barnimb, Hertog to Stettin Pommern der Cassuben vnd Wenden, Fürsten to Rügen, vnd Graven to Gützkow, vnd Vns gröfflich verwraket, so haben Wir sie derselben, im Namen und Volmacht Vnses hochgemelten Broders vnd Vnser selvest darumb benachfolde gestalt tho gehorsamb gebracht, gerechtfertiget vnd allersides vertragen:

1. Erstlich dat die Vnsen von Stolpe Vns von wegen des Vngehorsambs, so sie Kayserl. Majestät vnd Vns mit Vertredunge des Mandats, vnd andere, ertöget, tho affdragk 800 fl, als nemblich 800 Mark fundisch vff martini tho kunfftig, des wenigen theils 26. 800 mark sundisch vff martini; dan äver ein jahr des 27. jahres, vnd die lesten 800 mark auf folgenden martini des 29 jahres gelden vnd bethalen scholen, vnd wollen si ock daräver des Begangenen vnd voran getögeden Vngehorsambs halfen nicht rechtfertigen noch in ansprake beholden.

2. Tohm andern so scholen sie die altahr, so se vormahls gebraken wedderumb vprichten, vnd die gewöhnliche solennität mit messen, gesengen

vnd andern, na older gewahnheit holden laten: dewilen åverst beschwehrlik, dat altahr wedderumb tho wigen, so wollen Wir bey dem hochwürdigen, Vnserm besondern Freunde Herrn Erasmo, Bischoffe tho Cammin verschaffen und anholden, dat en etzlike jahre, so vele Wy der erholden mögen, indult gegeven werde.

3. Tohm dritten, scholen se keinen Prediger, den se vormals gehabt, hinfort to predigen gestaden; damit se sick åverst nicht hebben tho beklagen, als wolden Wy dat Wordt Gades tho predigen spärren vndt verhindern; so willen Wy, dat se einen Prediger erwehlen, de en datsülvige luter vnd rein ohne alle Fabeln vnd vnnütte geschwätze, nach vthleggunge der Doctoren Hieronymi, Augustini, Ambrosii und Gregorii, lautt des heiligen Romischen Rikes vnd vnser Ordnung, predigen und lehren schall.

4. Tohm vierden so scholen se der Geistlichkeit von Mönnigken vnd andern, so vele Kelke mit patenen, als en thom dienste Gades von nöhden, wedderumb verreken vnd verandworden, dat also datsülvige angeteckend vnd inventiret werde; averst dat åverblift, schall in juwer verwahrung geholden werden: doch dat Wy, vnd die gemeine Adell des orthes, ein jeder ein schlott nevenst den Herren von Stolp verhengen, de breve averst so den geistliken thostahn, schölen in twier des Adells vnd twier des rahdes tho Stolp verwahrunge geleget werden, desülvigen scholen der von der Geistlichkeit, so vaken en dat von nöden sien wird, tho uthmahnung ever tinsen, von denselvigen copien, oder im fall der noturfft, die originalia gegeven vnd verreket werden.

Der gedachte vom Adell vnd Raht der Stadt Stolpe schölen nicht gestaden, dat jemand von der geistlichkeit jenigen hövetsummen inmahnen, ohne ehre weten vnd willen; So dat åverst ja geschehen solde, so schölen sie darup sehen, dat selbe Summa wedderumb an andere öhrder geleget werde, dar man en wedderumb tho bekahmen weth.

Wat åverst die baven angeschrefene Parteyen Zwietracht belanget, darin schall eth die mathe hebben, dat de Rahtt na older hergebrachter gewahnheit, by macht vnd synen werden bliefen vnd von deswegen schölen die 24, so von der gemeine erwählet, hinfort und na disser tydt, gar affgestellet sien, vnd sick keines Regiments vnderstahn noch vnterwinden, Tho dem schölen die von der gemeinheit, nebenst den 24, sick der Eyde verdragen, so se einander allenthalben gedahn, vnd darup ein den andern tho keinen

nen eyden fodern. Wo se dan ock de 24 afgestellet vnd der eyde ock gegen einander verdragen hebben. Wat äverst innehment vnd vthgewandt der Stadt betrifft, schall also hinfort geholden werden, dat de Burgemeister kein ampt der innahmen vnd vthgafen by sick hebben schölen, sonder so vele der stadt bähringe vnd vphevend betrefft schall allein by der Cämerern derselvigen vnser Stadt Stolpe sien und bliefen, also dat jahrliken von densülvigen den Burgemeistern vnd gantzen Rahde, in Bywesenheit der Olderlüde, der werke, de se dar tho leggen schölen, gebührlike rekenschop dohn; Vnd wat alsden, na gedachter vnd entfangener rekenschop, in Vorrade blifft, schall von den Burgemeistern tho Beterunge der Stadt vnd dersülvigen gemeinheit mittgekehret vnd gewendet werden.

Wat ock den Burgemeistern vnd andern des Rahdes Bedeneten, von wegen erer möege vnd arbeitt, von olders, eignet und gebühret, schall von gedachten Cämmerern verreket vnd gegefen werden.

Diewiell averst die gemeinheit sick hart beklaget, dat by dem Bollwerke in der Havenung kein flieth gekehret, vnd betanhero damit versühmlik, vnd gemeiner Stadt, imgliken der gantzen Landtschop nicht wenig daran gelegen, so schölen die Burgemeister vnd Rahtt, Einen des Rades, vnd dan fast einen geschickten von der gemeine verordnen, de vp dat Bollwerk vnd Hafenung flitig vpsehend hebben vnd wo desülvigen wor mangell an dem Bollwerk vnd Hafenung befünden, schölen sie denen Burgemeistern vnd Rade antegen vnd vermelden, alsden schölen die Burgemeister, by eren eyden vnd pflichten, dartho gedenken und verschaffen, dat datjenige, wat verfallen, daran befunden, gebehtert vnd gemaket werde: Wat ok von olders vnd vth gemeiner Willköhr der Stadt von Bruwern und Seefahrenden Koplüden, so vth der Stadt bördig, vnd von Buthen darinnen kahmen, dartho angesettet vnd gegeven iß worden, datsülvige schall hinfort, na vermöge der Belenunge, von gedachten Bruwern vnd Koplüden gegulden, betahlet vnd desfals nicht anders, den als Berueret, geholden werden. Wo ok diese Stadt von wegen eines frien troydels vff den vfern des fliethes Stolpe an der Munde von der Herschop begnadet vnd wet se suns derhalven tho rechte vnd forderunge des gemeinen Bestes erholden kan, schall et derselvigen Stadt frie vnd unbenahmen sien.

5. Wat die Beterunge der gemeinen Buwet an der Sadt Rahthuse, Mühren, Wyckhüsern, Wällen, Graven, Dämmen, Brüggen vnd wo de sonst mögen genömet werden, belanget, schölen die Burgemeistere vnd Raht-

männere, vermittelst ehrem eyde, also ein einsehend hebben, vnd dartho betrachten vnd gedenken, dat datsülve, wat brockfamb befunden, gebetert vnd in einen temliken Bestand geführet, ok gemeiner Stadt thom besten möge vpgerichtet vnd erholden werden: Mitt den fischerien in de Dyken vnd suns, schall idt na older gewahnheit gebruket vnd geholden werden; jedoch der gemeinheit vnbenahmen vnd vnbehindert; allein in den Graven vm die Stadt; dewiell se möthen desülvigen helpen beteren vnd vnderholden, mit stacknetten, staffwaden vnd angelen tho fischende.

6. Von den fryheiten binnen vnd buthen der Stadt, so solche de gemeinheit gegen dem Rahde beklaget, da de gedachte ohrt entzelen personen tho buwende vergönt, schall idt de mathe hebben, dat datjenige wat vorher vnd nu mit husern vpgerichtet, gebuwet vnd vollentagen, vnd der gemeinen frieheitt keinen sonderliken Schaden bringet, bliven schölen; wat äverst angefangen vnd nicht vollentagen iß, dat schall wedderumb gäntzlik afgebraken vnd neddergelegt werden. Idt schall ok henfort nemand von den Inwahnern Boden, davon man der Stad ehre gewöhnlike plicht deith in sien gehöffte Buwen edder in lehen mögen.

7. Die Wahl vnd Kähre der Rathspersonen, se sind vom Adell edder anders, so vaken sick de fall begrifft vnd idt die noturfft befodert, schall by dem B. vnd Rahde nach older gewonheit blifen; jedoch so jemand vom Rahde gewehlet vnd gekahren würde, der dar tho vnbequem edder vndeenlik were, schall de gemeinde macht hebben vns datsülvige tho vermelden vnd antotögen, alsdenn will Wy vns met gebührliker insehunge, damitt een ander, de thom Handell geschickt, vnd dreustlick iß, gekahren vnd gewehlet werde, wol weten tho holden.

8. Stadtpeerde tho köpen vnd tho holden, disse articul schall in wolgefallen des Rahdes, als von oldings, stahn vnd blifen, jedoch vnd also, dat desülvigen nicht wider als tho vnser vnd der Stadt notturfft gebruket werden. Ock schölen de Rahdespersonen, glyck an der gemeinen Börgern, vmb de övertredinge von dem Rahde gebröcket vnd gestraffet werden.

9. De Fischeryen in de stadtbörne tho holdende schall fürbott nemande vergönnet noch thogelathen werden: Ock schall de Rahtt en flitig vpsehend hebben, dat de wege by Sünte Jürgen vnd sonst nohtdürfftiklich vnderholden und gebetert werden, die Regalien vnd avertheiden (Superiorität), so vns von wegen der geschichte, so in dem Rahthuse sick begeven eigenen

eigenen und thostahn, wollen Wy vor Uns vnd vnsere Erven, so vele sick, tho Rechte vnd Billigkeit, eignet, beholden vnd vns dersülvigen nicht begeven.

10. Wy wollen ock dat de Rahtt hinforth een flitich vpsehen hebben schall, dat de Vormunde der Vnmündigen nach Lude vnd Ordnung derer Rechten, gesettet vnd gekahren vnd nach vermöge dersülvigen Rechte ein gebührliken Vorstandt, von en nehmen, im fall dat de verbleve, scholen sie den Vnmündigen, so vele tho rechte schuldig, verhafftet sien. Idt schölen ock gemeldte Vormunder dem Rahde, in Bywesen des Vnmündigen nechster fründe, jährlick reken schop dohn, damit derjenigen,-so sick sülvest nicht helpen edder rahden können, nutte vnd framen fortgesettet werde. Wat an Häsern und Erven verkofft möchte werden, dat schall na Vermöge vnd inholts des Lübeschen Rechtes geholden werden.

11. Mitt den geistliken Lehnen schall idt in der Patronen Willen stahen, wen desülvigen schälen vnd mögen verlehnet werden; so äverst jemand sick von diessem gerichte, als beschweret, von Stolpe vp frömde gerichte berupen vnd appelleren wolde, schall idt ock na older hergebrachter gewahnheit geholden werden.

12. Wy wollen ock, vnd sehen vor rahtt vnd guth an, dat de Rahrt wedderumb enen Badstuven in der Stadt vprichte vnd vnderholde: De Wienkeller schall ock, wo von oldings, wedderumb von dem Rahde vpgerichtet, vnd mit personen, de demsülvigen vorstahn, vnd davon jährliken rekenschop dohn mögen, versorget werden.

13. Wy wollen ock dat Burgemeister vnd Rahtt de Verweser, tho allen Rahtämptern, nicht na gunst, sondern der Stadt tho nutte, endrechtig ordnen vnd setten, vnd desülvigen personen schwehren laten, ock von allen jahren rekenschop nehmen schölen; jedoch, dat allewege tho jederm ampte einer von der gemeinheit gekahren vnd gewehlet werde: datt alles watt vorsteht schall von vnsern vorgemeldten Vnderdahnen stett vnd vnwedderspröklich geholden vnd vollentagen werden.

Tho Urkunde hebben wy an dissen vnsen gegevenen Abscheidt vnse Insigell hengen lathen. Hierby an vnd äver sien gewesen die Ehrbare vnsere Rähde, lewe getruwe, Vicentz von Eichstede, vnses Landes Stettin Erb-Cämmerer; Rüdiger Massow, vnser Hofmarschalk; Jacob Wobeser, vnser Canzler vnd Hauptmann zu Lowenburgk; Jost von Dewitz;

 Marx

Marx Putkamer, Landvoigtt vnses Landes Stolpe; Jürgen Massow, Haupt Man zu Bütow: Jürgen Below zu Peest; Claus Zitzwitz zu Budow; Jochim Zitzwitz zu Muttrin, Thomas Massow tho Woblanse, Jürgen Böhn tho Kulsow geseten und lowenwürdige Actum Stolp Montags nach Martini Anno a nativitate Domini 1525.

(L. S.)

Beylage B. zu §. 12.

Vertrag wegen des Juris patronatus zwischen H. Bogislaf XIV. und dem Magistrat zu Stolp vom 20 December 1621.

Von Gottes Gnaden Wir Bogischlaff dieses Nahmens der Vierzehende, Hertzog zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden, Fürst zu Rügen, Graff zu Gützkow, auch Dero Landen Lowenburgk vndt Bütow Herr ꝛc. Uhrkunden vnd bekennen hiermitt, vor Vns, Vnsere Erben vndt nachkommende Herrschafft

Demnach zwischen Vnsern in Gott ruhenden hochgeehrten Vorfahren vndt Prædecessoren in der Landesfürstl. Regierunge Stettinschen Orthes, sodann auch Burgemeister vndt Rath in Vnser vnterthänigen Stadt Stolpe, eine beschwehrliche differentz vnd mißhelligkeit, wegen Juris patronatus an der Kirchen daselbsten, entstanden, dieselbe auch eine geraume Zeit gewähret, vnd allerhand Beschwerlichkeitten vndt empfindliches Vnwesen abgegeben, so gar, daß auch zuweilen in Bestellunge der Diener vnd Pastoren eine grosse Vnruhe dardurch verursachet worden.

Als aber gleichwoll berührter vnser Stadt mit dergleichen nicht gedienet, wir auch gerne allen müglichen fleiß anwenden wollen, damitt alle streittigkeitten vnd irrungen zwischen Vnserm hochlöblichen Fürstlichen Hause Stettin Pommern vnd der getrewen Landtschafft zu Grunde abgethan vnd aufgehoben werden mögen.

So haben Wir auch dahero obgesagte Zweyhelligkeitt, auf Vorwissen vnd mit Beliebunge Burgemeister vnd Raths, so auch der Gemeine in Vnser Stadt Stolpe in güethe folgender gestalt accommodiren vnd hinlegen lassen.

Daß zwarten Burgemeister vnd Rath hinfüro bemächtiget sein sollen bey ihrer Stadt-Schulen alle Schuldienere vom Obersten biß zum niedrigsten ihres gefallens zu bestellen vnd anzunehmen; damit sie aber mit solchem vornehmen Werke in etwa behutsamb vmbgehen vnd keine Vngeschickte darzu befordern mögen; als soll ihnen obliegen, allewege, wenn ein newer Schuldiener anzunehmen ist, mit dem Pastorn, so dasmahl alldar sein möchte, hieraus Conferenz anzustellen, vnd dan durch ihne die qualitäten vnd geschicklichkeit solches newen Schuldieners sich recht zu erkundigen. Zumahl auch sonsten, Krafft gemeiner Pommerschen Kirchen Ordnung die Auffsicht auf Schulen dem Pastori obliegen vnd gebühren wolle.

Ob Wir Vns auch allerdings befugt erachten, wenn eine Capellans Stelle bey der Kirchen erlediget dieselbe hinwieder zu ersetzen vnd einen andern zu vociren: So wollen Wir dennoch friedlich seyn, daß Burgemeister vnd Rath solche vacirte Stellen, mit Zuziehunge der Kirchen Vorstehere vnd etlicher aus der Gemeine, nicht, als wenn sie jure patronatus dazu befugt, besondern, daß solches nur vigore der Kirchen Ordnung von ihnen beschehen, mit einer wohl qualificirten Persohne erfüllen vnd selbige dazu vociren mögen. Es will ihnen aber geziemen vnd gebühren in der Vocation sich nicht Patronos zu nennen, besondern selbige einzigk allein dahin zu richten, daß sie selbige Persohne zum Capellanat erwählet, bestellet vnd angenommen. Inmassen denn auch mit der praesentation, Examine vnd Institution, wie es sonsten gebräuchlich, vnd supremum jus episcopale, vermöge der Kirchen Ordnunge, in allewege ohnstreittigk erfodert, gehalten werden soll.

Den Pastoren sonsten belangend weil demselben auch gemeinlich die Præpositur des Ohrtes pfleget vertrawet werden, vnd billig Wir dabey große Vorsichtigkeitt in acht hoben, vnd es also behutsamb anschicken müssen, daß keiner, so dem Werke nicht allerdings gewuchsen zu solchem vornehmen Officio vnd Pastorat gefurdert werde als solls damit hinfüro die Gelegenheitt behalten:

Daß zwarten Burgemeister vnd Rath, wenn der Pastor bey ihnen Todes verblichen, sich einer gewissen Persohne entschliessen vnd selbige

selbige Vns oder Vnsern Erben vnd nachkommender Herrschafft vnter-thänig nominiren vnd zur Probe-Predigt vorstellen mögen: Wenn nun be-findlich, daß solche denominirte Persohne zu solchem Dienste allermaßen qualificiret vnd geschickt; so wollen Wir denselben zum Pastorat in Gnaden approbiren und bestettigen auch ohne sonderbahre vnd gantz erhebliche Vhr-sachen nicht reprobiren noch zurücke setzen. Da sichs aber begeben solte, daß aus wichtigen Vhrsachen, vorgestellete Persohne von Vns reprobiret werden müste; so soll Burgemeister vnd Rath bemächtigett seyn auf einen andern zu gedenken vnd selbigen anderweits zu benennen vnd zu præ-sentiren.

Wenn aber keine probabiles causæ reprobandi vorhanden, vnd Wir also nominirte Persohne approbiret, so mögen darauf Burgemeister vnd Rath zur Vocation wirklichen schreiten, auch dieselbe in Schrifften ausfer-tigen, doch also vnd dergestalt, daß solcher schrifftlichen Vocation ausdrück-lich inseriret werde, daß Burgemeister und Rath selbigen Pastorem mitt Vnserm Consens vnd Vorwissen, auch auf vorhergehende Vnsere approba-tion und Bestettigunge vociret und gefordert haben, damit also jus patro-natus Vns re ipsa verbleiben, Burgemeister vnd Rath aber, wie mit den Kirchengüthern auch geschicht, deßen Administratores seyn mögen; dan-nenhero dann auch Burgemeistere vnd Rath in der Vocation sich nicht Pa-tronos nennen sollen.

Sonsten soll es mit dem Examine Ordinatione et Institutione selbigen Pastoris gehalten werden, wie oben berührt vnd der Kirchen-Ordnung in allem gemehß. Wie es denn auch Vns allewege frey seyn soll mit der Visitation der Kirchen zu Stolpe ebener Gestalt, als in anderen vnseren Landen vnd Städten verfahren zu lassen.

Ob Wir auch woll vermöge ietzo erfolgten vnd obverstandenen Ver-gleichs befugt wehren Burgemeister und Rath dahin in Gnaden zu weisen, daß sie den hochgelahrten vnsern lieben Andächtigen Ehrn M. Andream Proelæum, welchen sie Vns zum Pastorn, auf Absterben des vorigen nomi-niret vnd angegeben, zur Probe-Predigt Vns sistiren vnd gestellen müsten: So erinnern Wir Vns doch dessen gnädig, daß Wir gedachten M. Proe-læum hiebevohr schon in seinen Predigten gehöret, vnd daraus so viel an-gemerket und vernommen, daß er zu diesem officio gnugsamb qualificiret, inmassen er auch allbereits zum Gottesdienst der Gebühr ordiniret, derwe-gen wollen wir auch ohne fernere denomination und præsentation erwehneten Herrn Proelæum zum Pastorn in Vnser Stadt Stolpe, Krafft dieses appro-

biret

biret vnd bestettiget auch Burgemeister vnd Rath, in Gnaden freygestellet haben obvernommener massen ihm die Vocation auszufertigen; doch soll dieses zu keiner Nachfolge angezogen, besondern, wie oberwehnet, in andern begebenden Fällen allerdings gehalten werden.

Wie nun hiedurch alle, wegen juris patronatus zu Stolpe vorgewesene Irrungen zu Grunde hingerichtet vnd auffgehoben: als haben Wir auch dieses vmb mehrerer Gewißheit vnd vrkündlicher Versicherunge, mit Vnser fürstlichen subscription vnd Versiegelunge bekräfftigen wollen. Können auch geschehen lassen, wie zuvohr Burgemeistere vnd Rath vnter ihrem Stadtsiegull einen beglaubten Schein, daß sie diesem allem wirklichen geleben vnd nachsetzen, auch in allen puncten vnd clausulen genehmb halten wollen, vor sich vnd ihre Nachkommen einstellen werden, das ihnen diese Vnsere Vrkundt dargegen ausgegeben werde. Datum in Alten Stettin den 20 Decembris Anno 1621.

(L. S.)

BOGISLAUS manu propria.

Beylage C. zu §. 15.

Kaiser Carl des Fünften Pönalmandat an Herzog Barnim vom 20 Junii 1543.

Wyr Karll der fünfft von Gots gnaden römischer Kaiser, zu allen tzeyten mehrer des Reichs, yn Germanien, zu Hispanien, baider Sicilien, Iherusalem, Hungeren, Dalmatien, Kroatien Koning rc.

Entpieten dem Hochgebornen Barnim, Hertzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden, vnserm lieben oheimen vnd Fürsten vnser gnad vnd alles guet. Hochgeborner lieber oheim vnd fürst! Vns haben vnsere vnd des Reichs liebe getrewen Burgemaister, Rath vnd gemaine Stat Stolp mit clag fürpringen lassen, wiewol nach vermüge gemainer Kaiserlicher recht, auch vnser vnd des reichs aufgerichten vnd allenthalben

auffgekündten Landtfrydens vnd des Heyligen Reichs Ordnung vnd maingfeltigen abschiden vnd vnserm zu Nürmberg auffgerichten vnd volgendts zu Regenspurg erstreckten fridstandts außtruklich fürsehen, daß Nymand ausserhalb Recht seyner guetter vnd ander gerechtigkaiten rueliclicher Possession spolieret vnd entsetzt werden soll. Jedoch solches vngeachtet hette dein Lieb sich newlicher zeit villeicht auff anlaittung ihrer mißgonner vnderstanden an ihrer privilegien, freyheiten, alter Herkommen, Rechten vnd Gerechtigkaiten eintrag zu thun vnd ynen yren pfarrhoff, die widem genant, ynen zuegehorig mit seyner ein vnd zubehörungen an acker vnd wysen, davon nicht allain nach christenlicher Ordnung die Kirchendiener vormals erhalten, sondern sy auch von demselbigen withum yr yerliche gerechtigkait von alter her emphangen hetten, derglaichen zway kloster yn yrer Stadt, daryn Münch vnd Nonnen enthalten worden vnd deren weltlich Oberkait vnd Verwaltung ynen von alter her zustendig vnd sy des auch in langwyrigen geprauch vnd ruelicher posseß lengen den sich menschen gedenken erstreckt, gewest, wy sy dan das durch glaubwirdig Beweysung vnd scheyn yrer gegebenen freyhaiten darthun mogen, mit gwaltiger that, verlangts Rechtens entzogen vnd eyngenommen haben, welches ynen zu merklicher Beschwerung vnd nachtaill raichte, vnd Vns darauff diemuetiglich angeruffen vnd gebeten gegen solcher gwaltigen Handlung vnser gnedich eynsehen zu thun, vnd solche turbierung vnd gwaltig eyngriffe gnediglich abzuschaffen.

Diweyl Vns dan geburt mennigclich vor vnpilligem gwalt zu schuetzen vnd das auch zu thun gemaynt seyn: So gepyten Wir dir hyrauff, von Romscher Kaiserlicher macht, bey vormeydung vnser schweren Vngnad vnd straff vnd bey den poenen yn gemeldten vnsern Reichs abschyden, Ordnung, außgekundten Landtfryden vnd frydstandt begriffen, hiempt ernstlich vnd wollen, das du den bemelten Burgemaistern, Rath vnd gemainer Stadt Stolp den gemelten pharhoff samt desselben Zuegehorungen, widthumb vnd gerechtigkaiten auch die zway closter, mit derselben ein vnd Zuegehorungen, vnd was du ynen oder den yren an solchem allem abgetrungen, vnd wider yre alte hergeprachte gerechtigkaiten gewalts entzogen hast, furderlich one allen Verzug, entgeltnis oder abgang genzlich eyn antwurtest vnd zuestellest, oder zuestellen verschaffest vnd furter die gemelten Burgemaister Rath vnd gemain myt solchen vnd derglaichen eyngryffen, Turbierungen vnd vorhinderungen vnbelestigt, sonder sy bey Rechten vnd yren alten Herkommen, gerechtigkaiten, geruelig-

clich

clich pleyben vnd sich des geprauchen lassest, sy daran nit yrrest noch hinderst, noch des yemants andern von deynetwegen zu thun gestattest, vnd hieryn kain anders thuest, noch vngehorsam erscheynest, als Lyb dyr sey obgemelt peen vnd straff zuuermayden; Wo du aber gegen benenten Burgemaister, Rath vnd gemainer Stadt Stolp oder den ynen vorwanten derhalben spruch vnd forderung zu haben, vnd sy deren nit zu erlassen gedechtest, dieselben an ordentlichen Orten suechest, wy recht ist, vnd dich also in selbigem fall ordentlichen rechtens benügen lassest. Daran thuet deyn Lieb vnsern ernstlichen Wyllen vnd mainung, dan wo deyn Lieb auff derselben thatlichen furnemen verharren vnd vngehorsamlich erscheynen, wurden Wyr verursachet wyder dich, mit obgedachten straffen vnd peenen vnd in ander weg, was sich wider vnser vnd des Reichs Vngehorsamen zu thun gepürt handeln vnd procedieren lassen, des Wyr doch deyner Lieb zu gnaden vil lieber vnterlassen sehen. Gegeben vnter vnserm auffgedruckten Insigel yn Vnser vnd des Reichs Stadt Cremona am zwantzigsten Tag des Monats Junii Anno etc. ym drey vnd virtzigsten, Vnsers Kaiserthums ym drey vnd zwantzigsten vnd Vnserer Reiche im acht vnd zwantzigisten.

Carolus

Ad mandatum Cesaree et catholice
M^tis^ proprium

+
Vnaues

J. OBERNBURGER.

Beylage D. zu §. 15.

Kaiser Carl des Fünften Bestätigung aller Privilegien der Stadt Stolp, oder die sogenannte güldene Bulle vom 18 Jun. 1543.

Wyr Karll der fünfft von Gots gnaden Romischer Kayser zu allen Zeyten merer des Reichs, Koning in Germanien, zu Castyllen, Arragon, Leon, bayder Sicilien, Iherusalem, Hungeren, Dalmatien, Croatien,

tien, Navarra, Granaten, Toleten, Valentz, Galitien, Mayorica, Hispalis, Sardinien, Corduba, Corsica, Murtien, Giennis, Algarbien, Algezieren, Gyberaltar, der Canarischen vnd Yndianischen Ynsulen vnd der Terrefirme, des oceaneschen Mers ꝛc. ꝛc. Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Lotterigk, zu Brabant, zu Steyer, zu Kerndten, zu Krain, zu Limpurg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopatrien vnd Wyrtenberg ꝛc. ꝛc. Graue zu Hapspurg, zu fflandern, zu Tyrol, zu Gortz, zu Barcinon, zu Arthois, zu Burgundi, Pfaltzgrauen zu Hennegaw, zu Holland, zu Seelandt, zu Phierdt, zu Kiburg, zu Namur, zu Rossilion, zu Ceritania vnd zu Zutphen. Landt Graue yn Elsas, Marggraue zu Burgaw, zu Oristani, zu Gotiani vnd des Hay. Rö. Reichs ffürst zu Schwaben, zu Catalonia, Asturia ꝛc. ꝛc. Herr yn Frießlandt, auff der windischen Mark, zu Portenaw, zu Bißcaya, zu Molin, zu Saluis, zu Tripoli vnd zu Mecheln ꝛc. ꝛc.

Bekennen öffentlich myt dissem Brieff vnd thun khund allermennig-lich, alß vnß vnsere vnd des Reichs lieben getrewen, Bürgermeyster vnd Rath der Stad Stolp durch yre Erbare Bottschafft vndertheniglichen fürpringen lassen, wie das Ynen ayn zeyther an yren langhergeprachten freyhayten, gnaden, gaben, brieffen, priuilegien, handuesten, Recht vnd gerechtigkhaiten vnd gueten gewahnhaiten vnd denselben zuwyder von etlichen Fürstenstandts, vnd andern, auff Anstifftung Yrer mißgunner, allerlay wyderwertigkhaiten vnd Beschwerung begegnet vnde zuegefugt, dardurch sy zum theyll vber menschen gedenken herprachten possession, geprauch vnd niessung, vnerlangts rechtens entsetzt werden, vnd Vns darauff diemuttiglichen anruffen vnd pitten lassen, das Wyr Ynen alle vnd Ygliche Yre gnaden, Freyhaiten, Brieff, privilegien, handuesten, Recht vnd gerechtigkhaiten, ßo sy, vnd gemaine Stadt Stolp, von weilent vnsern Vorfahren am Reich Rö. Kaysern vnd Kunigen auch andern ffürsten vnd Herren redlich erworben vnd herpracht, deßgleichen andere yre rechtmessige alt, löblich vnd guete gewanhaiten byßher gehapt vnd sich der gepraucht vnd genossen hetten, alß Rö. Kayser zu vernewen, zu confirmiren vnd zu bestetten, sy auch mit sampt yren verwandten, vndterthanen, Leuthen, houen, guetern, renthen, Zinßen, gülten vnd zuegehorungen, wy dy gnant, vnd wo dy gelegen seind, nichts außgenommen yn Vnsern vnd des Hay. Reichs sondern Verspruch, schutz vnd schirm zu nemen vnd zu empfahen gnediglich geruehten.

Dweyl

Dweyl vns dan, alß Römschen Kayser gepurt, alle vnd yede gehorsamen vnsere vnd des Reichs Ynwoner vnd getrewen, für vnpilligen beschwerden vnd gwalt zu vorhueten vnd zu beschirmen, das Wir demnach angesehen haben solch yr vleissig vndertenig Bitte, auch die getrewen angenemen vnd vleissigen dienst, so dyselben Burgermaister, Rath vnd gemayn Stadt Stolp vnd yre fordern vnsern vorfahren vnß vnd dem hayligen Reich gethan haben vnd hinfuran yn künfftig Zeit wol thun mögen vnd sollen. Und darumb, myt wolbedachtem mueth, gutem Rath vnd rechter wyssen, vnd von Unsernn sondern Kay. Gnaden, den gemelten Burgermaistern vnd Rhat der Stadt Stolp alle vnd ygliche yre gnaden, freyhayten, Bryeff, priuilegien, handtuesten, Recht vnd gerechtigkhait, so sy von Unsern vorfahrn Rö. Kaysern vnd Koningen, Unß vnd dem Hay. Reich, auch andern ffürsten vnd Hern redlich erworben haben, vnd ynen gegeben seynd, vnd darzu yre alte gute gewohnhayt vnd loblych herkommen die sy redlich herpracht vnd gepraucht haben, als Rö. Kayser gnedigklichen ernewet, confirmirt vnd bestettiget: sy auch, myt sampt allen vnd yglichen yren verwanthen, Underthanen, Leuthen, Houen, guetern, renthen, Zinsen, gülthen vnd zugehorunghen, wie die genant vnd wo die gelegen seyndt, nichts außgenommen, die sy yzunt haben vnd besitzen vnd hernach redlich vberkommen mögen, yn Unsern vnd des Hay. Reichs verspruch, schutz vnd schirm genomen vnd empfangen, verneuren, confirmiren, bestettigen ynen solchß alles, nemen vnd empfahen sy auch in Unsern vnd des Reichs sondern verspruch, schutz vnd schyrm, alles von Rö. Kay. macht vollkommenhait, wyssentlich in Krafft diß Brieffs, vnd meynen, setzen vnd wyllen das nunhin furan die obberurten yre priuilegien alle vnd yede besundere in allen vnd yegelichen yren puncten, worthen, clauseln, artikeln, Inhaltungen, Maynungen vnd Begriffungen, gantz mechtig vnd krefftig seyn, alß ob die von worth zu worth yn diessem vnserm Bryeff begryffen vnd geschryben stunden, vnd das dieselben Burgemayster vnd Rhat der Stadt Stolp beruehlich vnd gentzlich dabey pleiben, sich der aller frewen, gepranchen, nutzen vnd niessen mugen.

Sy sollen auch hinfuran myt allen yren verwanten, vnderthanen, leuthen, houen, guetern, renten, Zinsen, gülthen vnd zugehorungen, alles wie oberzellet aller vnd yglicher eher, wurde, gnad, vortheill, Recht, gerechtigkhait vnd guet gewonhaiten, frewen, haben geprauchen, nutzen vnd niessen, wie ander so in Unser vnd des Reichs sonder gnad, Verspruch, schutz vnd schirm sein, haben vnd geprauchen von Recht oder gewonhayt von

 aller-

allermenniglich vnvorhindert. Vnd gepieten darauff allen vnd yglichen Churfürsten, Fürsten Geystlichen vnd weltlichen vnd sunderlich allen Hertzogen zu Stettin vnd Pommern, Prelaten, Grauen, Freyen, Herren, Ryttern, Knechten, Haubtleuthen, Landvoyten, Vitzdomben, Voyten, phlegern, verweseren, amptleuthen, schultheißen, Bürgermaistern, Richtern, Rethen, Bürgern, Gemaynden vnd sunst allen andern Vnsern vnd des Hey. Reichs Vnderthanen vnd getrewen, in was Wirden, stands oder wesenß die seye, ernstlich vnd vestiglich myt diessem Brieff vnd wellen, das sy die obgemelten Bürgermaister, Rhat vnd gemayn Stadt Stolp, bey voran gezaigten yren gnaden, Freyhaiten, Brieffen, priuilegien, Handuesten, Rechten, gerechtigkhaiten, alten Herkommen vnd gueten gewohnhaiten vnd dieser vnser Kay. confirmation vnd bestetigunge auch vnsern schutz vnd schirm geruehlich bleyben vnd sy daran nicht hindern oder irren, noch des yemants andern zu thun gestatten in eynicherley weyse sonder der gentzlichen geprauchen nutzen vnd genieſſen lassen, sy auch dabey von vnser vnd des Hay. Reichs wegen getreulichen handhaben, schützen vnd beschirmen, alß lieb ynen allen, sambt vnd yden besunder sey vnser vnd des Reichs schwere Vngnad auch Peenen, in denselben yren Bryeffen vnd priuilegien begryffen, vnd noch weytern ein andre peen, nemlich sechtzig mark lottiges golts, die eyn yeder, so offt er freuentlich hyrwider thette, Vnshalb in Vnser vnd der Reichs Camer, vnd den andern halben thayll den offtgemelten Burgemaister, Rhat vnd gemayner Stadt Stolp vnableßlich zu betzalen, verfallen seyn soll. Mit Vrkhund dieß Brieffs mit Vnser aygen Handt vnderschryben vnd Vnser Kay. anhangenden gulden Bull besygellt, geben in Vnser vnd des Reichs Stadt Cremona, am achtzehentenn Tag des Monats Junii, nach Christi vnsers lieben Herrn gepurt: ffunfftzehen hundert vnd im drey vnd viertzigsten, Vnsers Kayserthumbs im drey und zwantzigsten, vnd Vnserer Reych im acht vnd zwantzigisten Jare.

Carolus

Ad mandatum Cesaree et catholice
M[tis] proprium

+
V. naues

J. OBERNBURGER.

Beylage

Beylage E. zu §. 18.

Des Raths und der Bürgerschaft zu Stolp Vertheidigungsschrift bey deren Vorlesung sie Dinstags nach Lätare 1544 auf dem Rathause überfallen und bestrickt worden.

Durchluchtiger hochgeborner Fürst vnd Herr. Wy seindt J. F. G. in in aller vnderdenicheyt dankbar, dat vns J. F. G. tidt vnd dilation vnsere anthwerdt ynthobringende gnedichlich nagegeuen. Vnd nadem wy den gesanten desser Stadt vp circumcisionis dnī beualen vnderdeniglik J. F. G. antolangende dewyle J. F. G. sick tho vns tho begeuende willens dat J. F. G. vns gnedichlick de tidt wenn J. F. G. ankamen wolde, mochte ankundigen, damyt wy gefatet möchten werden tho dersülvygen tydt, J. F. G. vmme alle so möchte vorgedragen werden genogsam vnd vollentkament andtwort vnd Bericht tho geuen, wy weren tho den saken na ehren nottroff-ten nicht vorsen, Darumme moste wy vns vmme eynen gelerden vnd vorstendigen aduocaten besliten, tho bekamen, wowoll desuluigen gesanten so. dans mit J. F. G. Hoffmarschalke Wolff Borken geret, de ock J. F. G. den handel vorgedragen, vndt vns die antwort gegeuen: dat J. F. G. vns de tydt nicht anthögen konte, J. F. G. wüste süluest nicht wes J. F. G. vorfallen konte, wy weren süluest de hendel vorthodragen vorstendich genoch, wowol de vnseren sick der andtwort yn dem Beschwerth, dat ze sulken hogen vorstandt by sick nicht funden ifft hedden, möste auerst myt der antwort gedult dragen.

Tho dem G. F. vnd Herr hebben wy vns yn aller vnderdenicheyt vorsen, wen J. F. G. vns tho besökende willens, dat vns idtwen rhume tidt dar tho scholde angekündiget zyn, wy hebben auerst nichtes gewisses erfaren könen. Alleine J. F. G. Cantzelien dener, Thomas Wilke, hefft vnsen gesanten tho Treptow J. F. G. Brieff den middeweken vor oculi auerreket, wo de vnsern angekamen, den frigdach vor oculi den Brieff geäpent vnd vorlesen vnd dar vth vornamen, dat J. F. G. den Sondag lätare tho vns ynthokamen willens, hebbe wy van Stundt an, den folgenden Sonnauendt vnsere gesanten geferdiget yn etlike frömbde ördere dar wy vns vorstendiger Leute vorsen, auerst tho keynen kamen kånen, ifft mågen. Tho dem ys vnse procurator

procurator Magister Joan Bawnach swack vnd krank, dat he vns nicht denen kan, vnd wen he vns schon denen konde, dat doch by ehme yßt nicht ys, hedde wy van wegen der yle, ehnen nicht bekamen kunnen. Vnd wo ock in J. F. G. Lande aduocaten mochten gefunden werden, die vns in dissen sacken hendelen denen kånen, wollen wy dar an keynen fleiß hebben erwinden laten a).

Angesen vnser Hoge anliggent vnd mangell so in disser ßacken vorgefallen, kånen wy vns in keine ehaffte, bestendige vnd rechtmethige anthwort ynlaten, dewyle nicht enßelen personen sonder J. F. G. gemeyner Stadt hoch vnd vele daran gelegen, darmyt auerst J F. G. nicht tho ermethende hefft, alßo wolde wy yßundt J. F. G. mit disser andtworth vorwisen vnd, vth sonderliker auermoth, de ßake vorscheuen; Syo wylle wy na vnser entfalt J. F. G. gerne beandtworden vnd tho eynem vnderricht ydtwen vordragen. Bedingen auerst vnd protesteren hirmit solenniter, dat disse vnse Bericht der Stadt an ehrem rechte vnd gerechtigheyden nicht ofbreken schal iffte mag, vnd vor keyne rechtlike anthwordt wyllen gegeuen hebben, nadem wy von J. F. G. angesprаken, dat wy den Schuß Kay. Mayt. of confirmation van deswegen vthbracht, dat wy dardurch J. F. G. den gebårliken gehorsam enthenn wolden.

Gnedyger ffurst vnd Here, nadem wy vth erheffschung vnsers Eides, damit wy dem gemeynen gudt vorhafftet vnd mit ehren keinen vmgang hebben mågen, dat wy der Stadt wolgewunne vnd langkhergeprachte rechtigheyden vnd befrieyungen nicht redten scholden vnd die erholden, do wy gemerkt, dat vth etliken vngewanliken Ladungen vnd appellation yegen hoff vnd vth, gebrachten ffurstliken Bryuen, Beuel ynnwysunge yn de gemeyne karken vnd Borger gudere wolde volgen, dat die Stadt mit der tydt alle ehre frieghendt vnd sonderlicker gerechtigheyden, ehres Stadt gerichtes vnd gemenen gutts vnd nutts vorwaltunge entsettet mochte werden, so eyn Stadt lenger stille dar tho swigen worde, welks vns, de yßt im lebende vnd regiment der Stadt siend nicht alleyne bey der yßigen Borgerschafft vnd den vmbstendigen Nhabern, sonder ock by allen nakamen dessuluigen, myt grothem vnerwiderlichem Widerbringen der Stadt nachtheyll vprůcklich syn wůrde.

a) Es sind noch drey Schreiben von den Notarien Gumbin, Hoppe und Schůtz an den Brgem. Pet. Suaue aufbehalten, darinn sie sich entschuldigen, daß sie der Stadt mit ihrem Beystande nicht dienen könnten, weil es ihnen der Fürst bey harter Strafe, sogar bey Verweisung aus der Stadt, verboten.

würde. Edt mochte ock J. F. G. hüte ysst morgen billich vns vorwarpen, dat wy als die vorgetene vnser trew gehandelt, yn dem, dat wy J. F. G. der tugent nicht geachtet, dat J. F. G. vns hören vnd by vnsern gerechtigheyden vnd fryghenden handhebben vnd schütten würde, ßo J. F. G. der mit grunde berichtet worden weren, ehr den de vns, durch bösen eygennüttigen bericht, J. F. G. geschen, yntwendt vnd affgedrungen myt fürstlicken vthbrachten mandaten. Vth welkem Bedenken vnd keynem andern eyn Radt J. F. G. Stadt, tho sampt den Olderlüden vnd Zunfftmeysteren bewogen Erstlich mit flehentlichen vnderdenigen berichtbreuen der Stadt gerechtigheyt vnd frigheyt by J. F. G. tho erholden, vnd doch ane frucht, vns darumb etlike yare bemögt, des wy genoghßam bewys mit J. F. G. egenen rescripten hetten, wo idt van nöden, dat die vpgelecht scholden werden, tho erwisung vnsers mannigfaldigen vnderdanigen ersökendes J. F. G. dat vth der Stadt derwegen geschenys, wo J. F. G. Hoffrethen vnd fast dem gantzen Lande woll witlich, dat die Stadt tho sampt der gelosswerdigen affschrifften ehrer priuilegien, donation vnd bestetigung dersuluigen vele Supplicationes vnd Berichtsbreue, ok sendebaden geschickt hefft.

Nadem auerst befunden worden, dat de Stadt mit solken ehren beschicken, schriuen, bidden vnd flehen nicht hefft mügen vthrychten, vnd wo woll vns vor J. F. G. vnd für J. F. G. rethe ock de gantze Landtschop vnd vor vnpartigesche Richter tho velen malen tho rechte erbaden, dahen wy vns ock noch erbeden, hefft alles nichtes geholpen, dardurch ßyndt wy bewagen worden na der hülpe tho trachten, welkere Godt vnd de rechte, yn disser welt thum vtersten schutt gegeuen. Nömlich die ordentlicke gerechtlicke Gewalt vnde macht Keyserlicher Mayt. Vnsers allergnedigsten Hern, antoropen, daran die Stadt keynes vngehorsams oder empörung mit rechte bethiet, vnser vorhapendes, von ymands müge werden, went dat ys yo ein gewiß vnwedderspreckslich recht, dat die keyner mißhandlung gegen syner auricheyt betieget vnde beschuldiget mit grunde der rechte moge werden, die nicht modtwillichlick sick wedder syne auercheyt gebot, sonder myt ordell vnd rechte gedenkt oder vormeynet tho schütten. Est enim apertissimi juris, quod is, qui iure suo vtatur, nemini injuriam fecisse, vllo modo dici possit juxta C. cum ecdes in vlterana extra de electione, et ibi gloss. atque canon iste et doctores juris ciuilis cit. tex. L. injuriarum §. 1. ff. de iniuriis.

Dat auerst die Stadt ehres rechten gebrucket dat ße den schutz Kay. Mayt. angeropen vnde ersocht dat is am dage vth dem dat yederman kundtlich

lich dat dat fürstendom Pamern, dar yn Stolp belegen Kay. Mayt. obern gerichte vnderworpen vnd alle tydt beropunge an diesüluige von den Hern tho Pamern dennyenigen gestadt ys worden, die sich dorch erer gnaden gerichte beswerет befunden, wo geminichlich yn andern fürstendhomen des Ricks, die daran durch die guldene Bulla nicht gefriget sindt. Vnd mogen derhaluen wy armen J. F. G. vnderdan keiner vngehorsamlicher vpleggunge beschuldiget werden, den wo ydt dar Hen kamen scholde, dat die vnderdhanen vngehorsam tho achten, die sick rechtes ordentlicher gerichte wedder ehre Heren tho behelpende vnderstünden; so würde volgen, dat Heren Gebot hoyer den de rechte sülueſt mit den gerichten tho achten weren welkes nicht ßyn mag den aller auericheyt verholdung vth der rechten verholdunge kumpt, darup steith vnd daran hangt juxta L. digna vox c. de legibus alßo dat ock de ßasse, die doch eyn groff rechtschriuer yß, secht; dat alle herschafft van Godt den menschen vorlegen werden vmb der gerichte wyllen, dat recht dardurch tüsschen den Mynschen yn disser welt tho frede vnd tucht tho vorfügen. Itaque et Theodosius Imperator Volusiano præfecto suo rescripsit: cum dubitaret an legibus potius quam Imperatoris sui mandatis obtemperaret, quod reuera maius esset ipso imperio, submittere principatum legibus, adeo imperantum authoritas penderet de authoritate iuris d. L. digna voz C. de legibus.

Gnediger fürst vnd Here, wo J. F. G. mit dissem vnderdenigen bericht nicht ersediget were, so bidde wy, yn aller vnderdenicheyt, J. F. G. wolde na geschreuenen, geordenthen rechten gegen vns procediren vnd vermäge Kay. Mayt. vnd des Hey. Rö. Reichs ordening gnedichlick vnpertigische richter, dar für de sulvigen saken mochten vthgedragen werden nageuen, dat wille wy vmb J. F. G. myt Liff vnd gude, alß gehorßame vnderdanen, getröwlich vordinen, vnd J. F. G. wert es van Godt almechtig ricklikеn Lohn vnd by ydermennichlick Loff vnd rom hebben.

Wo wy ock yn dissen Hendelen, gegen J. F. G. der religion vnd scholen thom besten vnd desser Stadt wolfarth tho gude vth Yuere yfft Vnuorstande idtwen, des wy vns doch nicht vorßen, vorgenamen, bidden wy flehenlich vnd vnderdenichlick J. F. G. vns dat vmb gades wyllen gnedichlick vortiehen vnd tho gude holden wolde.

Beylage

Beylage F. zu §. 25.

Herzog Barnims Vertheidigung seines Verfahrens gegen die Stadt Stolp den 8 April 1553 an das kaiserliche Cammergericht abgelassen.

Von Gottes Gnaden Barnim zu Stettin Pommern ꝛc. Herzog, Fürst zu Rügen ꝛc. ꝛc. Vnsern günstigen Gruß zuvor. Edler vnd Wolgeborner, auch würdige, Erbare, hochgelarte lieben Besondere. Nachdem im 16 Dec. nechstverschienenen 51 Jahres eine Supplication vmb Ladung, durch Simon Wolder, im Nahmen Peter Schwafen vnd Consorten überreicht, darin angezeit: obwol durch kaiserl. Mayt. vnsers allergnedigsten Herren vnd des Heyl. römschen Reichs Ordnung verbothen, daß niemandts mit gewaltiger, freventlicher That einen andern seines Besitzes entsetzen soll vndt die Supplicanten durch Burgemeister vnd Raht der Stadt zu Richtern vndt Alterleuten, nicht liederlicher weyse, wie sie schreiben, erwehlet in ruhsamer possession gelassen werden solten ꝛc. daß dennoch Wir die Supplicanten, alß sie auf dem Rathauß zu Stolp versamlet gewesen, durch vnser Hauptleuth vndt Vnterthan, etlich hundert stark, mit gewapneter Hand, sie überfallen lassen ꝛc. die Supplicanten gewaltiglich gefangen vndt bestrickt, Bürgermeister, Raths- vnd Alterleuths, Standts vnd Aempter, ohne fürgehendt recht, entsetzet, allein darumb, daß sie der kayserl. Mayt. ihre vndt derer gemeinen Stadt Beschwerung vor Augen gelegt, dieselben Supplicanten auf ihre Bestrickung in peinliche Gefengknüs geworffen, zu unrechtmessigen Glübden vndt Eyden getrungen, alles dem Landtfrieden, kayserl. Schutz vnd habenden privilegien zuwieder, daß auch wir dadurch die Peen des Landtfriedens vndt anders verwirckt, mit Bitt der Supplicanten Einladung ad videndum &c. mit angehengtem Poenal Mandat: die entsetzten wiederumb in ihren Standt zu restituiren, der abgetrungenen Eyde zu entledigen, dergleichen, daß Wir gegen dieselben Vns aller gewaltthätigen Handlung enthalten, bey nahmhaffter Peen, zu gebieten, unterthenigliche derohalben vmb Recht anrufend ꝛc.

Nachdem aber die kayserl. Mayt. vnser allergnedigster Herr darauff euch vollkommener Bericht und Gestalt der Sachen, bestendiger weiß, un-

verzüglich zukommen zu lassen von uns gefodert, damit gedachten Supplicanten Recht und die Billigkeit auff ihr Anruffen mitgetheilet werden möchte, welches Uns am 18 Febr. des nechst verschienenen 52 Jahres verkundiget worden. Demnach Wir zum unterthenigsten Gehorsamb der kayserl. Mayt. unsern allergnedigsten Herren nachfolgenden warhafftigen Bericht auf das zusammengetragen ungegründt Suppliciren vorlengs, wo die Zerrüttung Ew. Kayserl. Mayt. Cammergerichts nicht fürfallen, wollten gethan haben. Nun aber sind wir Ergenzung desselbigen solchen Berichts euch zu thun bewogen worden, nemlich daß Wir in alweg (jedoch ohn Ruhm geredt) des Friedes, alles unterthenigsten Gehorsambs gegen Hochg. Kaiserl. Mayt. Uns beflissen und dieselben verhalten, auch gegen unser Unterthanen, Rath, Communen vndt enzlen Personen der Stadt Stolp Uns gnediglich, dieselbe zu schützen, bey dem Ihren zu lassen, Recht vndt justitiam mitzutheilen, aller fürtrefflichen gebühr nach (alles ohne Ruhm zu reden) verhalten.

Nachdem aber beyde zwischen dem Rath untereinander auch der Gemeyne gegen den Rath, vorgemeldten Städtlein, viel Spaltung nun lange Jahr gewesen, ist seel. Gedächtnüß Herzog Georg, weilandt zu Stettin Pommern Herzogk ꝛc. Unser freundlicher lieber Bruder, der neben Uns in sämtlicher Regierung gesessen, Anno, als man der ringern Zahl 25 geschrieben, nicht allein verursachet, sondern als der Erbherr, aus landsfürstlicher Obrigkeit, gedrungen worden in die Stadt Stolp mit nothdürftiger Rüstung vndt Anzahl Haußgesindes vndt andern von der Ritterschaft sich zu begeben, den Zwiespalt, so damals zwischen Rath vndt Gemeine zu Stolp gewest, auch die Empörung Raths vndt Gemeine (darin sie Kayserl. Mayt. auch gemelten unsern freundlichen geliebten Bruder vndt Uns gegen die Mandata vndt Edict, der christlichen Religion halben, damalß publiciret, vor allen andern Pomrischen Städten vndt Ständen sich eingelassen) zu stillen vndt, nicht nach Verwirkung, sondern nach gnade dieselben zu straffen, vndt ist damals Burgemeister, Rath, Werck vndt ganzen Gemeine bey Verlierung ihrer habenden Privilegien auch hoher Straff auferlegt, daß sie hinförder Spaltung vndt Empörung meiden, des schuldigen Gehorsams sich, wie sie denn sonsten auch durch das gemeine Recht vndt ihre Stadt-Privilegia verpflichtet, gehorsamlich, auch des alten ordentlichen Gebrauchs vndt Rechts Raths Personen in Stadt der absterbenden zu erwehlen, verhalten solten.

Vndt

Vndt wiewoll Wir vermeynt, daß durch bewiesene Fürstl. Milte vndt gnade sie solchen fürstlichen ernstlichen Geboten solten wirklichen gehorsambt vndt gehalten haben vnd den eingerißenen Unwillen, Neyd, Abgunst vndt Muthwillen, Newerung vnd Spaltung zu suchen gentzlich abgestellet haben: So haben sie doch, des alles ohnangesehn, solche Empörung vnd Zwiespalt wiederumb erwecket vndt erweitert, vnd haben sich die Raths Personen abermahl untereinander gespalten vndt etzliche derselben heimlichen vndt offentlichen Anhang bey den Amtleuthen (Handwerksleuten) auch Privat Personen der Gemeine gegen das ander Theil gesucht, ihre Practiken durch Simon Woldern getrieben, vielerley Rotten vndt Ungehorsambs bey der Gemeine untersetzet vndt zuwege gebracht, auch die Sachen dahin befodert, vnd wider alt Herkommen ordentliche Recht, auch vorangemelt Verboth, so Herzog Georg gethan die Gemein sich zusammen gerottet, etliche Personen in stadt der Verstorbenen zu Raths stande zu setzen, Burgemeister vndt Rath fürgestellt, dieselbe in den Raths stand aufzunehmen, alles der Meinung, damit das Ein theil des Raths über das ander sich erheben vndt sein faction erweitern möchte.

Nachdem aber gleichwol daßelb aller maßen, wie gehofft nicht für sich gegangen, haben die Supplicanten oder das theil, so demselben anhengig gewest, sich an Uns verfügt vndt wider das ander Theil Beschwerung angezeigt, dadurch wir bewogen alle Personen des Raths zu Stolp Anno 1540 vor uns zu bescheiden, die Sachen beyderseits zu verhören, darin gebührl. Justitiam zu administriren, vndt nachdem in derselben Verhör Peter Schwave vndt seine Conforts vor sich dem Rathstandt renunciiret, haben Wir die Renunciation in Vnser Handt behalten, vndt ferner verabscheidt, nachdem vorangeregte Irrung ohne vollkommene genugsame Erkundigung endlich nicht zu entscheiden, daß wir geneigt, eigener Person, zu Stolp einzukommen vndt dermassen in die Sache zu sehen, daß die Zwietracht der Vielheit möge abgethan vndt der Raths Standt der Gebühr nach bestellet vndt die Sachen zur Ru vndt Einigkeit gebracht werden solten.

Vndt der Hochgeborne Fürst Herr Philipps zu Stettin Pommern rc. Herzog rc. Unser freundlicher lieber Vetter, etliche Monath hernach, die Erbhuldigung von der Stadt Stolp empfangen, hat seine Lieb aus sonderlichen Gnaden die Partheyen vor sich beschieden, dieselben gnediglichen zur Einigkeit ermahnen vndt bewegen wollen, Jedoch alles der Ungestümigkeit der grossen eingerissenen Feindseligkeit halben unfruchtbarlich, vnd hat sich als

die Spaltung mit der Zeit je lenger je ferner ausgebreitet, deromaßen daß der Supplicanten theil das Größeßt der die Gemein zu ihrem Gefallen erreget den richterl. auch andern fürstl. Gebothen zu gehorsamen sich geweigert, vndt der Fürstl. Jurisdiction sich zu entziehen allerley muthwillige ausflucht gesucht vndt die Gemein mehrmal versamlet wider Vns verhetzet vndt gesagt: Sie solten die Mäuler auffthun, in ofen wolten sie nicht kriechen. Er fresse lieber vom Hunde denn die Hunde von ihm, alles unter dem Schein alß solte ihme durch Vns die Rechte vndt Privilegia, damit sie bewidmet, nicht gehalten worden seyn auch deromaßen, daß sie beyfügt: sich unter andere oder fremde Herrschaft zu begeben, wie sie denn auch des mermal gesagt, wie ihnen gemelter Tractat nicht gehalten so doch im Grunde wahr vndt öfentlich, daß denen von Stolp von ihrer Befreyhung nichts entzogen, sondern daß sie, wie obstehet, von dem schuldigen Gehorsamb sich abgewendet vndt der Fürstl. Jurisdiction zu entschlagen, dieselb unter sich ziehen wollen, zu Beschauung aber ihres freventlichen Muthwillens, dem armen gemeinen Mann das Maul aufgesperret vnd vertröstet, da sie von der Röm. kayserl. Mayt. Bestetigung ihrer Privilegien erlanget, vndt in Schutz derselbigen genommen worden, daß sie dadurch aus altem Fürstl. Gehorsamb vndt Geboth gezogen werden möchten.

Demnach denn Wir (wo wir nicht wollen sehen, daß Vns aller schuldiger Gehorsam entzogen werde vndt die aufrührigen überhandt nehmen vndt alle Erbarkeit vertruckten) genötiget Vns in die Stadt Stolp zu begeben, den Raths-Stand auch andere Stände zu bestellen, unsre Stadt zur Ruhe vndt Einigkeit, auch gebührenden schuldigen Gehorsamb, zu bringen, sindt Wir bewogen worden diejenigen, so die Spaltung verursachet, erweitert, Sel. Gedächtnüß Herzoge Georgs, unsers freundl. lieben Bruders vnd unser Geboth, die gülden Bull vndt andere kaiserl. Satzungen und Ordnung auch der Stadt Stolp Privilegia verbrochen, den gemeinen Haufen angehetzt, gefeiret, deßelben sich getröstet, darunter denn die Supplicanten auch geweßt, den fürstl. habenden Regalien vndt Gwalt nach zu strafen, vndt haben doch ihm solcher Straff mehr unter der Fürstl. Gnade, als deß ernstes gebraucht. Die Supplicanten haben auch damals die erzeigete Begnadigung zu großem Dank gutwillig angenommen vnd durch gewöhnliche Vrpfäht mit ihren Gelübden vndt Eyden noch begehrt Dero entbunden zu werden, derowegen sich billigen Dero schuldig zu halten.

Darauß

Darauß nun ihr abzunehmen daß wir die Supplicanten ihres Raths vndt andern Standes gewaltiglicher nicht entsetzet, sondern daß sie vorhin freywillig derselben renunciirt, vndt nicht ohne, daß dieselben sich mit der that verwirkt, daß wir auch durch die gebührliche Ubung unsrer Jurisdiction, zu Stillung der Empörung vndt Aufruhrs, wider Recht vndt den ausgekündigten Landtfrieden, nichts gehandelt vndt umb solche Stillung der Unterthanen Empörung vndt Auffruhr, wie wir den von Recht vndt des Reiches Ordnung noch zu thun schuldig, billigen von allen Ehrliebenden Lob zu ersehen vndt den Unterthanen, so wider solch ihrer Gebühr Auffruhr gestifft nicht gestattet worden derohalben die Obrigkeit im Rechten umb zu ziehen vndt zu mehrerer Unruhe Ursach zu geben, sonst würde keine Auffhörung vndt der Obrigkeit von Gott vndt den Rechten befohlenen Gewalt gestürzet, das ihr habt zu bedenken vndt grösser Auffruhr nicht Ursach zu geben vndt wiederholen alhie die Urtel auff den ersten Tag des Monaths Septembris Anno 51. an diesem Cammergericht wider ermelte Supplicanten, so sich, als von wegen der Stadt Stolp vndt auß Befehlich, doch mit der Vnwarheit, zu clagen angemaßt.

Bitten demnach die Supplicanten in ihrer Ansuchung der Ladung auff den Landtfrieden auch andern Mandaten nit zu hören, sondern da sie ja Vns unangesprochen zu lassen nicht vermeynten, sich des ordentlichen Rechtens wider Vns, laut der Reformation vndt Ordnung in erster Instantz zu bedienen, welche wir ihnen geneigt seyn nicht fürzuenthalten.

Nachdem auch die Supplicanten sich bey euch angegeben, daß sie in Furchten vndt Fürsorg allerley thetlichen Handlungen halben für Vns sitzen, vndt darumb bey euch ansuchen Vns bey einer nahmhafften Peen zu gebietten solcher thetlicher Handlung Vns zu enthalten rc. Wißen wir auch darauff vnangezeigt nicht zu lassen, daß Supplicanten zu dem keine Ursach durch Vns gegeben, auch gar keine thetliche Handlungen, darin sie durch Vns mit oder ohne Mittel beschwert, anzeigen mügen, sondern daß das Gegenspiel am tage, daß die Supplicanten sich alles ordentlichen Gehorsambs, Gerichts vndt Gebots in vnser Stadt Stolp, wegen der Dienstbahrkeiten vnd Pflichten, so sie des Bürger Rechts halber zu thun schuldig, freventlich eußern, der Meynung der Röm. Kays. Mayt. vnsers allergnedigsten Herrn Schutzes nicht zum Recht sondern zur Vnbilligkeit vndt Bestettigung ihres tödtlichen freventlichen Fürhabens zu genüßen.

Bitten

Bitten abermals die Supplicanten auch dieses Falls nicht zu hören, sondern dieselben ernstl. zu verwarnen, daß sie ihres Gehorsambs die schuldigen bürgerlichen Pflichten, sich, bey Vermeydung bürgerlicher Straff, nicht vorenthalten.

Dargegen Wir den erböttig die Supplicanten forthin, wie bißhero beym Recht, bürgerlichen Gerechtigkeiten vndt aller Billigkeit, wie andere Bürger zu Stolp zu schützen vndt zu schirmen vnd solche ihnen wiederfahren zu laßen vndt also daß die Supplicanten zumahl keines weitern Mandats von nöthen vnd solches allein Vns bey euch zu verunglimpfen vndt euch einzubilden herfür gebracht. Welches alles Wir euch günstiger Meynung Berichts Weise auf das unerfindliche Simon Wolders vndt seines Anhanges Suppliciren nicht sollen verhaltten. Datum in vnser Stadt Alten Stettin am 8 tage des Monaths Aprilis Anno &c. im 53.

Dem Edlen vndt Wolgebornen auch wirdigen Erbarn vndt HochgeEhrten, Vnsern lieben besondern Wilhelm Wernern Graven zu Zimbern Hn. zu Willenstein Rom. Kayserl. Mayt. Cammer Richtern vndt deßelben Beysitzern.

50

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Haken, Christian Wilhelm, 1723-1791

Beytrag zur Erläuterung der Stadtgeschichte von Stolp

Bd.: 1

Danzig 1775

4 H.mon. 266-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10006504-6
VD18 90064976